

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Sitzungswoche der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 19. bis 22. April 2021 in Straßburg, Frankreich**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmende der deutschen Delegation	2
II. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2021	3
III. Schwerpunkte der Sitzungswoche	5
IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 19. März 2021 in Straßburg	22
V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder	25
VI. Berichterstattemandate der Delegationsmitglieder	27
VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen	28

I. Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 2. Sitzungswoche 2021 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) wurde vom 19. bis 22. April 2021 pandemiebedingt als Präsenzsitzung in hybrider Form veranstaltet. Das Hybridformat ermöglicht allen Versammlungsmitgliedern, von außerhalb von Straßburg über die von der PVER vorgesehenen Videokonferenz- und Onlinezugänge mitzuwirken und ihre Rede- und Stimmrechte wahrzunehmen, einschließlich der Wahlen für die Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und für andere wichtige Ämter.

Folgende Delegationsmitglieder nahmen zur Wahrnehmung besonderer Funktionen und Aufgaben mit Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Bundestages **physisch** an der Sitzung in Straßburg teil:

Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), Delegationsleiter und Vizepräsident der Versammlung
Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), stellvertretender Delegationsleiter und Vorsitzender der Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen

Folgende Delegationsmitglieder nahmen **per Videokonferenz** teil:

Abgeordneter **Peter Beyer** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Frank Heinrich** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Matern von Marschall** (CDU/CSU)
Abgeordnete **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)
Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)
Abgeordneter **Christian Petry** (SPD)
Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD)
Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD)
Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)
Abgeordneter **Ulrich Oehme** (AfD)
Abgeordneter **Christoph Hoffmann** (FDP)
Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)
Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)
Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)
Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)
Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

II. Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2021

Montag, 19. April 2021

Eröffnung der 2. Sitzungswoche 2021

- **Ansprache des Präsidenten**
- **Prüfung der Beglaubigungsschreiben** – Delegationsliste (Dok. 15264)
- **Wahl eines Vizepräsidenten der Versammlung (Republik Moldau)**
- **Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen** (Kommissionen (2021) 04 + Add.)
- **Anträge zu Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten**
 - Dringlichkeitsdebatte: „Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021“
 - Dringlichkeitsdebatte: „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei“
 - Aktualitätsdebatte: „COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen“
 - Aktualitätsdebatte: „Armenische Kriegsgefangene und andere Gefangene“
 - Aktualitätsdebatte: „COVID-19-Impfbescheinigungen: Wie können öffentliche Gesundheit und Menschenrechte geschützt werden?“
 - Aktualitätsdebatte: „Russische Bedrohung für das Streben nach Frieden in Europa“
- **Annahme der Tagesordnung**
- **Zustimmung zum Sitzungsbericht des Ständigen Ausschusses** (Straßburg, 19. März 2021) (AS/Per (2021 PV 01))
- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
Berichterstatter des Präsidiums: Herr Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD) (Dok. 15263, Dok. 15263 Add. 2)
- **Verleihung des Václav-Havel-Menschenrechtspreises**
- **Ansprache von Frau Maia Sandu, Präsidentin der Republik Moldau**
- **Debatte: Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
- **Debatte: Der Schutz nationaler Minderheiten in Europa**
Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD) (Dok. 15231)

Dienstag, 20. April 2021

- **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
Liste der Kandidaten in Bezug auf Belgien (Dok. 15243, Dok. 15263 Add. 2)
- **Aktualitätsdebatte: „COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen“**
- **Ansprache von Frau Angela Merkel, Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland**
- **Debatte: Die Stellungnahme der Versammlung bezüglich der strategischen Prioritäten des Europarates**
Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr Tiny Kox (Niederlande, UEL) (Dok. 15252)
- **Fragezeit: Frau Marija Pejčinović Buric, Generalsekretärin des Europarates**

- **Debatte: Steuerliche Ungerechtigkeit bekämpfen: Die Tätigkeit der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft**
Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr Georgios Katrougkalos (Griechenland, UEL) (Dok. 15251)
Stellungnahme der Ausschusses für Sozialordnung, nachhaltige Entwicklung und Gesundheit: Frau Selin Sayek Böke (Türkei, SOC) (Dok. 15266)
Stellungnahme für die OECD: Herr Angel Gurría, Generalsekretär der OECD
- **Aktualitätsdebatte: Armenische Kriegsgefangene und andere Gefangene**

Mittwoch, 21. April 2021

- **Ansprache von Herrn David Sassoli, Präsident des Europäischen Parlaments**
- **Debatte: Die dringende Notwendigkeit von Wahlreformen in Belarus**
Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie: Herr David Blencathra (Großbritannien, EC/DA) (Dok. 15253)
- **Debatte: Die Menschenrechtsverletzungen in Belarus erfordern eine internationale Untersuchung**
Berichterstatterin des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Frau Alexandra Louis (Frankreich, ALDE) (Dok. 15256)
- **Ansprache: Jährlicher Tätigkeitsbericht 2020 der Kommissarin für Menschenrechte des Europarates, Frau Dunja Mijatovic (CommDH (2021) 12)**
- **Debatte: Die Diskriminierung von Personen, die unter chronischen und langwierigen Erkrankungen leiden**
Berichterstatterin des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Martine Wonner (Frankreich, ALDE) (Dok. 15208)
Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Béatrice Fresko-Rolfo (Monaco, ALDE) (Dok. 15230)
- **Post-Monitoring-Dialog mit Montenegro**
Ko-Berichterstatter des Monitoringausschusses: Herr Damien Cottier (Schweiz, ALDE) und Herr Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD) (Dok. 15132, Dok. 15132 Add.)

Donnerstag, 22. April 2021

- **Ansprache von Herrn Michael Roth, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt und Beauftragter für den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates**
- **Dringlichkeitsdebatte: Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021**
Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Herr Jacques Maire (Frankreich, ALDE) (Dok. 15270)
- **Dringlichkeitsdebatte: Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei**
Ko-Berichterstatter des Monitoringausschusses: Herr Thomas Hammarberg (Schweden, SOC) und Herr John Howell (Großbritannien, EC/DA) (Dok. 15272)

III. Schwerpunkte der Sitzungswoche

Ein Schwerpunkt der Tagesordnung der 2. Sitzungswoche 2021 war die **Dringlichkeitsdebatte zur Festnahme von Alexei Nawalny in Moskau und dessen Verurteilung zu einer Haftstrafe im Eilverfahren**. Die Versammlung forderte Nawalnys umgehende Freilassung, den Zugang für Ärzte seines Vertrauens und einen Besuch des Antifolterkomitees des Europarates (CPT). Um den Druck auf Russland zu erhöhen, soll das Ministerkomitee zur Durchsetzung der Urteile des EGMR auch das Verletzungsverfahren nach Art. 46 EMRK nutzen. Delegationsleiter Dr. Andreas Nick (CDU/CSU) und der stellvertretende Leiter, Abg. Frank Schwabe (SPD), erklärten in ihren Redebeiträgen jeweils, dass Russland angesichts der Weigerung, die Urteile des EGMR zu respektieren, seine Mitgliedschaft infrage stelle.

In einer **Dringlichkeitsdebatte zur Situation in der Türkei** kritisierte die Versammlung das Verbotsverfahren gegen die HDP, bat die Venedig-Kommission um ein Gutachten zum türkischen Rückzug aus der Istanbul-Konvention, da der Austritt per Dekret und ohne Beteiligung des Parlaments verkündet wurde, und forderte einen besseren Schutz der Meinungsfreiheit sowie ein Ende der extensiven Auslegung des Terrorismusvorwurfs durch die türkischen Behörden.

Zwei **Aktualitätsdebatten** (Debatten ohne Beschlusstext) widmeten sich der Vermeidung von Diskriminierung bei der Verwendung von **COVID-Pässen** und der **Freilassung armenischer Kriegsgefangener** in Aserbaidschan. Zahlreiche Redner kritisierten scharf den sogenannten Military Trophy Park in Baku, forderten dessen Schließung sowie stattdessen vertrauensbildende Maßnahmen, um eine Aussöhnung zu ermöglichen. Der Vorschlag der ukrainischen Delegation für eine Aktualitätsdebatte zum Thema „Russische Bedrohung für das Streben nach Frieden in Europa“ wurde von der Versammlung nicht aufgegriffen.

Belarus

Angesichts der gewaltsamen Unterdrückung der Bürgerproteste in Belarus nach der umstrittenen Präsidentschaftswahl am 9. August 2020 hatte die Versammlung anschließend insgesamt drei Berichtsmandate vergeben: zur Wahlreform an **David Blencathra** (Großbritannien, EC/DA), zur internationalen Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen an **Alexandra Louis** (Frankreich, ALDE) und zu einer inklusiven politischen Konfliktlösung an **Kimmo Kiljunen** (Finnland, SOC). Die beiden ersten Berichte wurden in der 2. Sitzungswoche 2021 in einer gemeinsamen Debatte beraten.

Die Versammlung debattierte ferner über die Lage von Menschen mit **chronischen Erkrankungen**, die Bekämpfung von **Steuerungerechtigkeit** (mit Rede des OECD-Generalsekretärs Angel Gurría), den **Schutz von Minderheiten** in Europa und die Lage in **Montenegro**. Sie beschloss ihre Stellungnahme zu den **Strategischen Prioritäten des Europarates**, die auf dem Außenministertreffen am 20./21. Mai 2021 in Hamburg verabschiedet werden sollen.

Dunja Mijatovic, Menschenrechtskommissarin des Europarates, stellte ihren Jahresbericht vor, der sich unter anderem mit Fragen der Gesundheitsversorgung in der Pandemie befasst.

Bundeskanzlerin **Angela Merkel** sprach anlässlich des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates zu den Abgeordneten. Sie würdigte die Aufnahme Deutschlands in die Gemeinschaft europäischer Staaten vor 70 Jahren. Sie betonte die Bedeutung einer regelbasierten multilateralen Zusammenarbeit, und warnte vor der Tendenz, bestehende Institutionen zu schwächen, ohne funktionierende Alternativen anzubieten. Eine regelbasierte Zusammenarbeit sei auch bedeutsam für die Investitionssicherheit. Sie sprach sich für Gashandel mit Russland – auch über Nord Stream 2 – aus. In der Fragerunde verwies sie zu den Korruptionsvorwürfen gegen ehemalige deutsche PVER-Mitglieder auf das vom Bundestagspräsidium gegen die ehemalige Abgeordnete Karin Strenz verhängte Ordnungsgeld und die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München.

Der Präsident des Europäischen Parlaments (EP), **David Sassoli**, sprach sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem EP und der PVER aus und sagte Unterstützung für den Beitritt der EU zur EMRK zu. Er forderte als Lehre aus der COVID-Krise zusätzliche Kompetenzen für die Europäische Union.

Weitere auswärtige Redner waren die Präsidentin der Republik Moldau, **Maia Sandu**, und der Beauftragte der Bundesregierung für den deutschen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates, Staatsminister **Michael Roth**. Außerdem stellte sich die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, den Fragen der Abgeordneten.

Neue Berichterstattermandate für deutsche Mitglieder

Delegationsleiter Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) wurde vom Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie zum Berichterstatter für das Thema „Die Stärkung der Rolle des Europarates als Eckpfeiler der europäischen politischen Architektur“ ernannt. Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) wurde vom Monitoringausschuss mit der Berichterstattung zur Frage der „Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft im Europarat durch San Marino“ betraut.

Richterwahlen

Die Versammlung wählte **Frédéric Krenc** zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den auf **Belgien** entfallenden Posten. Vor seiner Wahl war er unter anderem als Anwalt und als Herausgeber einer juristischen Fachzeitschrift für Menschenrechte tätig.

Václav-Havel-Menschenrechtspreis

Die Versammlung verlieh den Václav-Havel-Menschenrechtspreis an die saudi-arabische Frauenrechtlerin **Loujain al-Hathloul**. Da die Preisträgerin in Saudi-Arabien unter Hausarrest steht, nahm ihre Schwester Lina al-Hathloul den Preis entgegen und hielt die Ansprache. Sie sagte, internationale Unterstützung sei der einzige Weg, auf das Unrecht im eigenen Land aufmerksam zu machen und den Opfern zu helfen.

Verabschiedete Berichte, Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten sowie auswärtige Rednerinnen und Redner

Der Schutz nationaler Minderheiten in Europa (Dok. 15231, Entschließung 2368, Empfehlung 2198), Berichterstatterin des Ausschusses für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)

Der von **Elvira Kovács** (Serbien, EPP/CD) vorgelegte Bericht befasst sich mit dem im Jahr 1995 unterzeichneten und 1998 in Kraft getretenen Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten. Das Abkommen definiert als erstes rechtsverbindliches multilaterales Instrument Europas gemeinsame europäische Standards für den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten. Die Berichterstatterin, die selbst der ungarischen Minderheit in Serbien angehört, betonte, die Achtung der sprachlichen, ethnischen und kulturellen Vielfalt sei ein Eckpfeiler des Menschenrechtsschutzes in Europa und entscheidend für die Erhaltung pluralistischer und integrierter Demokratien. Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens seien sowohl gesetzliche Regelungen als auch politische Maßnahmen zur Bewahrung der sprachlichen, ethnischen und kulturellen Identität nationaler Minderheiten ergriffen worden. Gleichwohl seien nationale Minderheiten noch nicht ausreichend geschützt. Minderheiten würden teilweise als Bedrohung für die Sicherheit und territoriale Integrität der Staaten wahrgenommen. Rechte nationaler Minderheiten würden für politische Zwecke instrumentalisiert. Parallel dazu nähmen in ganz Europa extreme nationalistische Diskurse, Populismus, Hassreden und Hasskriminalität zu. Zuletzt habe die COVID-19-Pandemie die besondere Verletzlichkeit nationaler Minderheiten offenbart. So seien diese vermehrt einer Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt. Zudem bestünde häufig kein gleichberechtigter Zugang zu Bildung in der jeweiligen Minderheitensprache. Es mangle außerdem an Medien in den Minderheitensprachen. Es müsse ein Gleichgewicht zwischen der Förderung der Staatssprache zwecks Unterstützung der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts und dem Schutz der Identität nationaler Minderheiten gefunden werden. Derzeit bestünden für den Zugang zu bestimmten Berufen noch unverhältnismäßig hohe Anforderungen an die Beherrschung der Staatssprache. Der Unterricht in und für Minderheitensprachen in Schulen sei rückläufig und Prüfungen könnten oft nur in der Staatssprache abgelegt werden. Minderheiten sollten verstärkt in politische Konsultationsmechanismen einbezogen werden. Eine pluralistische und demokratische Gesellschaft müsse die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten respektieren und gleichzeitig geeignete Bedingungen zur Bewahrung und Entwicklung dieser Identitäten schaffen. Dies erfordere ein Klima der Toleranz und des Dialoges. Es sei eine aktive Teilhabe nationaler Minderheiten am sozialen und wirtschaftlichen Leben sowie an den öffentlichen Angelegenheiten erforderlich.

In der Debatte äußerte **Yelyzaveta Yasko** (Ukraine, EPP/CD) die Besorgnis, dass einige Mitgliedstaaten den vermeintlichen Schutz nationaler Minderheiten als Vorwand dafür nutzten, sich in die Belange anderer Länder einzumischen. **Antón Gómez-Reino** (Spanien, UEL) wies darauf hin, dass aufgrund der Zuwanderung neue Min-

derheiten entstanden seien und ihnen ebenso Rechte zustünden. **Bernard Fournier** (Frankreich, EPP/CD) erläuterte, Frankreich sei dem Übereinkommen nicht beigetreten, da es nach französischer Auffassung in Frankreich keine nationale Minderheit gebe. Das Übereinkommen stelle insofern die Verfassungsprinzipien Frankreichs in Frage und dessen Ratifizierung könne zu einer Spaltung statt zu der bezweckten Vereinigung der Bevölkerung führen. So sei Französisch nach Art. 2 der französischen Verfassung die Sprache der Republik. Einwanderergemeinschaften sollten sich integrieren und nicht als nationale Minderheiten betrachtet werden. Frankreichs Verfassung garantiere die Gleichberechtigung aller Bürger, damit seien die Ziele des Übereinkommens bereits erfüllt. **Marija Golubeva** (Lettland, ALDE) betonte, Lettland habe durch Bildungsreformen mittlerweile ein Gleichgewicht zwischen der Beibehaltung der Muttersprache nationaler Minderheiten einerseits und der Förderung der Staatssprache andererseits erreicht. **Sena Nur Çelik** (Türkei, fraktionslos) meinte, dass die kumulative Wirkung der Angriffe rechtsextremer Gruppen und der diskriminierenden Politik populistischer Regierungen die multikulturelle Dimension europäischer Gesellschaften gefährde.

Angesichts des noch unzureichenden Schutzes nationaler Minderheiten in Europa forderte die Versammlung die verbleibenden acht Mitgliedstaaten des Europarates (Andorra, Belgien, Frankreich, Griechenland, Island, Luxemburg, Monaco und die Türkei) dazu auf, das Übereinkommen uneingeschränkt und vorbehaltlos zu ratifizieren. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sollten dessen Umsetzung weiter fördern. Insbesondere durch die Einrichtung ständiger Konsultationsmechanismen solle der Dialog mit Angehörigen nationaler Minderheiten weiter gestärkt werden. Die Versammlung empfahl eine regelmäßige formelle Zusammenarbeit zwischen dem Beratenden Ausschuss des Übereinkommens (ACFC) und der Venedig-Kommission sowie eine engere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft unter anderem durch die Einrichtung einer öffentlichen Online-Plattform zur Aufdeckung von Menschenrechtsverstößen.

Die Stellungnahme der Versammlung zu den strategischen Prioritäten des Europarates (Dok. 15252, Entschließung 2369, Empfehlung 2199), Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie: Tiny Kox (Niederlande, UEL)

Mit dem Bericht reagierte die Versammlung auf das von der Generalsekretärin des Europarates im Auftrag des Ministerkomitees im November 2020 vorgelegte „Strategic Framework of the Council of Europe“, dessen Ziel es ist, über einen Vierjahreszeitraum die wichtigsten Prioritäten des Europarates zu beschreiben und die strategische Planung daran auszurichten. Der Haushalt wird weiterhin in Zweijahreszeiträumen beschlossen. Berichterstatter Kox unterstützte die Prioritäten der Generalsekretärin. Er fasste in seinem Bericht die von der Versammlung in der jüngeren Vergangenheit erarbeiteten Empfehlungen unter anderem aus den Debatten über die „Rolle und Mission des Europarates“ (Dok. 14863), den „Aufruf zu einem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs des Europarates“ (Dok. 14396) und „den Aquis des Europarates verteidigen“ (Dok. 14406) zusammen:

Oberste Priorität des Europarates sei, Stütze demokratischer Sicherheit, Garant der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie Plattform für einen wirksamen Multilateralismus in Europa zu sein und seine eigene Identität als unabhängiges Forum für einen umfassenden und inklusiven politischen Dialog und die Zusammenarbeit zu wahren und zu festigen. Die Kooperation mit anderen Organisationen solle ausgebaut werden. Kox betonte, alle Mitgliedstaaten müssten in den beiden satzungsmäßigen Organen des Europarates – Versammlung und Ministerkomitee – vertreten sein, um gemeinsam handeln zu können. Es sei zudem essentiell, den Europarat bei den Bürgern bekannter zu machen. Die Menschenrechte müssten Kern des Europarates bleiben. Das bedeute Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausführung der Konventionen und Wahrung der Autorität des Gerichtshofes durch bessere Umsetzung der Urteile.

Als weitere strategische Priorität führte der Berichterstatter den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention an. Dieser werde die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union sowie die Bedeutung des Europarates und der EMRK für alle ihre Bürger und ihre Mitgliedstaaten stärken.

Ferner unterstrich er die Notwendigkeit, den Schutz sozialer und wirtschaftlicher Rechte stärker zu betonen. Der Europarat müsse der Verwirklichung wahrer Gleichberechtigung, Inklusion und Achtung der Menschenwürde Vorrang einräumen und Diskriminierung „aus welchen Gründen auch immer“ beseitigen.

Der Berichterstatter sprach eine Reihe weiterer Themen mit grundsätzlicher Bedeutung an (darunter den Schutz der Rechte von Kindern; einen umfassenden Ansatz von Menschenrechten, inklusive Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung; die Kapazität, auf neue technische und gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren, wie beispielsweise Künstliche Intelligenz oder Digitalisierung sowie die Bekämpfung von Korruption und der Ausbau der Monitoringkapazitäten).

Tiny Kox forderte eine größere Anerkennung für die Rolle der Versammlung bei der Förderung der wichtigsten Konventionen des Europarates und seiner Grundwerte. Er bekräftigte die Aufforderung an die Regierungen der Mitgliedstaaten, alle Optionen zu prüfen, um die finanzielle Tragfähigkeit der Organisation zu gewährleisten, damit sie uneingeschränkt wirksam und politisch relevant bleibe.

In der anschließenden Debatte unterstrich Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), dass sich die strategischen Prioritäten über drei wesentliche Dimensionen erstrecken müssten. Der thematische Fokus liege auf der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie. Institutionen des Europarates, wie der EGMR und die EMRK, gälten als weltweites Vorbild des Schutzsystems für Menschenrechte. Zweitens müsse sich der Europarat ebenfalls seiner geografischen Reichweite bewusst werden. Zuletzt sei die parlamentarische Dimension von zentraler Bedeutung, welche sich in einer starken institutionellen Rolle der Versammlung widerspiegeln sollte. Zudem betonte Abg. Dr. Nick, als eine Organisation von vielen müsse der Europarat ein spezifisches Profil entwickeln, das von den drei oben genannten Dimensionen geleitet werde. Als Berichterstatter für das Thema „Die Stärkung der Rolle des Europarates als Eckpfeiler der europäischen politischen Architektur“ wolle er dies aufgreifen und die Position des Europarates im internationalen Feld konkretisieren.

Steuerliche Ungerechtigkeit bekämpfen: Die Tätigkeit der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (Bericht 15251, Entschließung 2370, Stellungnahme 15266), Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie: Georgios Katrougalos (Griechenland, UEL)

Der Bericht behandelt das Vorgehen der Regierungen gegen die Steuervermeidungsstrategien der Digitalwirtschaft. Dazu diene das gemeinsame Rahmenwerk gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS) der OECD und der G20 Staaten. Mehr als 137 Staaten seien beteiligt, welche die BEPS-Grundsätze in die nationale Rechtsprechung implementierten. Die fortschreitende Digitalisierung und das Erstarken der Technologiegiganten, insbesondere Google, Amazon, Facebook und Apple (GAFA), erfordere abgestimmtes multilaterales Handeln gegen die Steuerplanungs- und Steuervermeidungstaktiken der Konzerne. Jährlich würden Schätzungen zufolge weltweit mehr als 400 Milliarden Dollar an Steuergeldern nicht eingenommen, wobei gerade europäische Staaten von dieser Steuervermeidungspraxis betroffen seien. Die politischen Vorschläge des Rahmenwerks unterteilten sich in zwei Bereiche: 1. die allgemeinen Herausforderungen der Besteuerung der Digitalwirtschaft und 2. die verbleibenden BEPS-Themen hinsichtlich der Steuerplanung. Ziel sei, das neue Besteuerungssystem unabhängig vom Firmensitz auf die Unternehmen anzuwenden. Da sich aufgrund des technologischen Fortschritts die Geschäftspraktiken änderten und besteuerbare Gewinne nicht mehr lediglich an die physische Präsenz des Unternehmens geknüpft werden könnten, sei diese Novellierung erforderlich. Es ergäbe sich eine Besteuerungsmöglichkeit multinationaler Anbieter automatisierter digitaler Dienstleistungen sowie von online als auch analog agierenden Unternehmen. Die zweite Säule beinhalte eine Mindeststeuer, welche auf Unternehmen angewendet werden solle, deren aktuellen Abgaben geringer als die vereinbarte Mindeststeuer sind, wozu die EU eine zusätzliche vorläufige Steuer in Höhe von 3 % auf Einnahmen aus digitalen Aktivitäten vorgeschlagen habe. Eine besondere Stärke dieses Systems sei die Vermeidung von Wettkampf und Unterbietungen hinsichtlich der Körperschaftssteuer zwischen den Staaten. Nationales Steuerrecht führe zu Rechtsstreitigkeiten, Rechtsunsicherheiten und hohen Verwaltungskosten, weshalb den multinationalen Technologiekonzernen nur mit einem internationalen Steuersystem begegnet werden könne. Dieser politische Kompromiss werde bis zur Mitte des Jahres 2021 angestrebt, wobei der Europarat die Konsensfindung der Mitgliedstaaten unterstützen solle. Rein nationale Steuersysteme führten zu einem Verlust von über 1 % des Bruttoinlandsprodukts, wohingegen ein Zusammenschluss der Staaten ein Verlust von weniger als 0,1 % bedeuten würde. Auch die aktuelle COVID-19-Pandemie habe negative Auswirkungen auf die Steuereinnahmen, obwohl die Digitalkonzerne ihre Einnahmen weiter hätten steigern können.

Angesichts einer wachsenden sozioökonomischen Ungleichheit, die sich durch die COVID-19-Pandemie verschärft habe, müsse es das Ziel sein, eine Steuerpolitik auszugestalten, der ein gerechtes Steuersystem zugrunde liege und eine faire Verteilung der Steuermittel sicherstelle, so **Selin Sayek Böke** (Türkei, SOC) in ihrer Stellungnahme für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (**Dok. 15266**). Steuervermeidung durch Unternehmen dürfe nicht länger toleriert werden. Die Digitalisierung habe zudem die Steuerverschiebung begünstigt und in der Digitalisierung weiter fortgeschrittenen Unternehmen einen Vorteil verschafft. Daher bestehe die dringliche Notwendigkeit, ein internationales Steuersystem einzuführen, das für gleiche Wettbewerbsbedingungen Sorge. Laut Berechnungen der OECD könnten mithilfe eines multilateralen Rahmenwerks die digitalen Schlupflöcher geschlossen werden und so die globalen Unternehmenssteuern um 50 bis 80 Milliarden Dollar pro Jahr erhöht werden.

Angel Gurría, Generalsekretär der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

OECD-Generalsekretär Gurría schilderte die globale wirtschaftliche Situation: 2020 sei das globale BIP um 3,5 % gesunken; für das Jahr 2021 erwarte man ein Wachstum von 5,6 %. Zur Sanierung der Wirtschaft und Förderung von nachhaltigem Wachstum sei seitens der Regierungen steuerliche Unterstützung vonnöten. Herr Gurría erläuterte drei Wege für eine bessere Zukunft: 1. Die konjunkturelle Erholung biete zuvorderst die Gelegenheit, wirtschaftliches Wachstum umweltverträglicher zu gestalten. Deziert sprach er sich für eine stärkere Bepreisung von Kohlenstoff-Emissionen aus. Unter der Führung von Frankreich werde die OECD in Kürze das „International Programme for Action on Climate (IPAC)“ starten, um Staaten zu unterstützen, die im Pariser Klimaschutzabkommen verankerten Ziele einzuhalten. 2. Die OECD wolle zudem den wirtschaftlichen Aufschwung inklusiver machen, weshalb man sich den durch die Digitalisierung bedingten steuerrechtlichen Herausforderungen stelle. Das sich noch in den Verhandlungen befindliche Rahmenwerk BEPS werde dazu beitragen. Aufgrund der Tatsache, dass sich die USA nun wieder vermehrt multilateral engagierten und zu diesem Rahmenwerk Zustimmung gezeigt hätten, hoffe er auf eine Einigung bis Mitte 2021. 3. Die OECD werde zudem fortwährend gegen Steuerhinterziehung und -vermeidung vorgehen. Durch Bemühungen der OECD im Bereich der Steuertransparenz hätten die Mitgliedstaaten in den letzten zehn Jahren bislang mehr als 100 Milliarden Euro zusätzliche Einnahmen erzielen können. Das „Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen“ (Multilateral Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters) sei das weltweit mächtigste Abkommen zum Informationsaustausch und habe wesentlich dazu beigetragen, Erfolge hinsichtlich der Steuertransparenz zu erreichen. Herr Gurría erwähnte den neuen Bericht der OECD „Going for Growth“, der länderspezifische Reformempfehlungen beschreibe. Er hob die gute Zusammenarbeit des Europarates und der OECD hervor.

Dringende Notwendigkeit einer Wahlreform in Belarus (Dok. 15253, Entschließung 2371, Empfehlung 2200), Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie: David Blencathra (Großbritannien, EC/DA)

Der Bericht behandelt die Auswirkungen der umstrittenen Präsidentschaftswahl in Belarus vom 9. August 2020, welche mit Protesten der belarussischen Bürger und Repressionen durch die Polizei an der Zivilbevölkerung einherging. Er führt an, dass Wahlen in Belarus noch nie den internationalen Standards hinsichtlich Gerechtigkeit und Freiheit entsprochen hätten. Das mangelhafte belarussische Wahlsystem sei einer der treibenden Faktoren für die anhaltende politische, ökonomische sowie menschenrechtliche Krise, in welcher sich das Land seit der vergangenen Präsidentschaftswahl befinde. Der Berichterstatter betonte, dass der belarussische Wahlprozess regelmäßig die gleichen Schwachstellen beinhalte, wozu unter anderem von der Exekutive bei der Zusammensetzung stark beeinflusste Wahlkommissionen gehörten. Diese setzten sich in der Mehrheit aus den Mitgliedern der fünf regierungsfreundlichen Parteien zusammen, während Angehörige der Opposition lediglich minimal vertreten seien. Die Mitglieder der aufsichtführenden Zentralen Wahlkommission (CEC) würden vom Präsidenten ernannt. Die Wahlkommissionen im untergeordneten Bereich würden hingegen von kommunalen Behörden bestimmt. Die Rolle des Präsidenten bei der Ernennung der Kommissionsmitglieder werde auch von der Venedig-Kommission zusammen mit der OSCE/ODIHR infrage gestellt.

Weiterhin kritisierte der Berichterstatter das Fehlen eines Zentralregisters als eines der größten Defizite des belarussischen Wahlsystems, da somit die Gefahr des Wahlbetrugs steige. Die Art der Durchführung der vorzeitigen Stimmabgabe sowie verschiedene Hindernisse für oppositionelle Parteien und auch für Wahlbeobachter und die einseitige Berichterstattung durch die Medien, stünden ebenfalls in der Kritik. Entsprechend der gemeinsamen Ansicht der Venedig-Kommission und der OSCE/ODIHR seien die bisher in Belarus vorgenommenen Veränderungen des Wahlrechts ungenügend und stellten auch keine Grundlage für demokratische Wahlen dar. Der Schlussbericht der „Human Rights Defenders For Free Elections“-Kampagne stelle fest, dass Belarus keine einzige Empfehlung der OSCE umgesetzt habe. Daher sei davon auszugehen, dass auch die jüngste Wahl in Belarus gravierende Schwachstellen aufweise und weder frei noch gerecht gewesen sei. Weiterhin würden zum einen aussichtsreiche Oppositionelle vom Wahlkampf ausgeschlossen, während administrative Ressourcen zum Vorteil des Amtsinhabers eingesetzt würden. Im Rahmen der vorzeitigen Stimmabgabe seien Ungereimtheiten aufgetreten, welche von unabhängigen Beobachtern dokumentiert worden seien. Die umfassende Intransparenz der Wahlprozesse führe zu Störungen im gesamten Bereich der Wahlbeobachtung. Wahlbeobachter seien dem Wahlrecht entsprechend zwar befugt, an Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen sowie bei der Stimmenauszählung als auch in Wahllokalen anwesend zu sein, allerdings untersage das Wahlrecht gleichzeitig, dass Wahlbeobachter

sich nahe der Wahlurnen oder Stimmzetteln aufhalten, was in der Folge eine Unmöglichkeit der Wahlbeobachtung bedeute.

Zur Ermöglichung freier, gerechter und demokratischer Wahlen sei nach Ansicht des Berichterstatters vor allem die Garantie der Unabhängigkeit und Objektivität der Wahlverwaltung notwendig, wozu es einer ausgewogenen Zusammensetzung ebendieser bedürfe. Die CEC müsse verpflichtet werden, Vertretern verschiedener politischer Parteien vollwertige Mitwirkung zuzugestehen. Ferner würden klare, umfangreiche und transparente Kriterien zur Aufstellung von Wahlkandidaten benötigt. Weiterhin solle ein nationales Wahlverzeichnis erstellt werden, welches nicht nur Behörden, sondern auch Bürgern und internationalen Beobachtern zugänglich sein solle. Außerdem solle die vorfristige Stimmabgabe reguliert werden, um ihre Ausnahmenatur sicherzustellen. Darüber hinaus sollten klare und transparente Verfahrensweisen zur Stimmzählung eingeführt werden, um allen Beobachtern die Möglichkeit zu geben, die Richtigkeit des Wahlergebnisses bestätigen zu können. Internationale sowie nationale Beobachter sollten während des Wahlvorgangs, insbesondere am Wahltag, uneingeschränkter Zugang gewährt bekommen.

Die Menschenrechtsverletzungen in Belarus erfordern eine internationale Untersuchung (Dok. 15256, Entschließung 2372, Empfehlung 2201), Berichterstatterin des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Alexandra Louis (Frankreich, ALDE)

Der Bericht thematisiert die in Belarus im Zusammenhang mit der umstrittenen Präsidentschaftswahl vom 9. August 2020 folgenden Menschenrechtsverletzungen an der protestierenden Bevölkerung sowie die daraus entstehende Notwendigkeit einer internationalen Untersuchung. Die Berichterstatterin führt an, dass die Demonstranten durch die Sicherheitskräfte schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt worden seien und die Täter zur Verantwortung gezogen werden müssten. Spezialeinheiten des belarussischen Innenministeriums (OMON) seien seit dem Ergebnis der Präsidentschaftswahl mit der Maßgabe stationiert, die friedlichen Massenproteste aufzulösen, wozu unter anderem unverhältnismäßige körperliche Gewalt an Demonstranten angewendet werde. Laut der Belarussischen Menschenrechtsschutz-Organisation seien allein im August 2020 über 500 Fälle von Folter oder grausamer und unmenschlicher Behandlung festgestellt worden. Außerdem seien vielen Personen durch Strafverfolgungsbeamte vorsätzlich schwerwiegende Verletzungen zugefügt worden. Bis Ende August sei es aber bei keiner der 2000 Klageschriften zu einer Anklageerhebung wegen Folterhandlungen gekommen. Die Oppositionsmitglieder befänden sich aufgrund von Verfolgung allesamt entweder im Exil oder in belarussischer Untersuchungshaft. Weiterhin würden sowohl Journalisten als auch Anwälte verfolgt. Die Medien seien steigendem Druck ausgesetzt worden, außerdem habe die belarussische Journalistenorganisation zwischen August und September über 400 Fälle von Bedrohung sowie über 180 Fälle von Inhaftierung von Journalisten dokumentiert. Nach Angaben des belarussischen Innenministeriums seien allein im September mindestens 3500 Demonstranten verhaftet worden. Ferner komme es in den Haftanstalten zu Misshandlungen und Folter.

Die Berichterstatterin erklärte, auch die Venedig-Kommission kritisiere insbesondere die Kriminalisierung friedlicher Demonstranten sowie die Schwere und Unklarheit der im Strafgesetzbuch verankerten Straftatbestände. Die Schlussfolgerungen der Venedig-Kommission basierten nicht nur auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sondern würden ebenso durch mehrere international gültige Konventionen und Richtlinien getragen, unter anderem durch den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, welcher von Belarus 1973 ratifiziert worden sei.

Zu den dringlichsten Forderungen zähle die Freilassung der politischen Gefangenen. Zwar sei Belarus kein Vertragsstaat der EMRK, allerdings sei die Definition der politischen Gefangenen der Resolution 1900 der PVER nichtsdestotrotz anwendbar, da sie grundsätzlich die gleichen Rechte wie der „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ enthalte. Der zweite Schwerpunkt sei die Bekämpfung der Straflosigkeit der Täter, nicht zuletzt zur Unterbindung zukünftiger Verbrechen. Die Berichterstatterin fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, die Anwendungsmöglichkeiten des Weltrechtsprinzips in ihren Staaten auszuloten. Zwar hätten viele Staaten in einer für den Bericht durchgeführten Umfrage angegeben, dass diese Möglichkeit in ihrem Land grundsätzlich nicht bestehe. Jedoch erlaubten andere Staaten, unter anderem Deutschland, die generelle Möglichkeit solcher Verfahren, allerdings müssten sich entweder der Täter oder das Opfer zumindest vorübergehend im Staatsgebiet aufgehalten haben. Lediglich in Litauen seien Strafverfolgungen dieser Art bereits anhängig. Die Berichterstatterin forderte ferner, Belarus solle der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Konvention) beitreten und die Todesstrafe abschaffen.

Die Diskriminierung von Personen, die unter chronischen und langwierigen Erkrankungen leiden (Bericht 15208, Entschließung 2373, Stellungnahme 15320), Berichterstatterin des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Martine Wonner (Frankreich, ALDE)

Der Bericht thematisiert die Diskriminierung, mit welcher chronisch und langwierig erkrankte Personen konfrontiert seien. Diese Krankheiten seien die Hauptursache der allgemeinen und frühzeitigen Sterblichkeit. Ihre Auswirkungen beträfen mindestens ein Drittel der europäischen Bevölkerung. Zum einen sei es wichtig, die vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) zur Verfügung gestellten Strategien zur Eindämmung dieser Krankheiten umzusetzen, zum anderen müssten für die Betroffenen die durch die Krankheiten verursachten Einschränkungen beseitigt werden.

Die Berichterstatterin forderte die Mitgliedstaaten zum Ausbau der Vorsorgekapazitäten und zur Unterstützung und Entwicklung von Pflegeangeboten auf. Parlamentarier könnten nicht nur im Parlament für eine Umsetzung der CRPD-Grundsätze werben, sondern auch anhand individueller Veranstaltungen das Bewusstsein der Bevölkerung für diese Problematik schärfen. Chronisch und langwierig erkrankte Personen und deren Angehörige seien überproportional stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Die Berichterstatterin stellt fest, dass zwischen der Anti-Diskriminierungspolitik und den Lebensrealitäten der Beeinträchtigten Diskrepanzen bestünden und dass, wenngleich sie einen großen Teil der Bevölkerung beträfen, europaweit weder einheitliche Definitionen noch Behandlungen dieser Krankheiten gegeben seien. Das führe wiederum zu Fehldiagnosen und Hilflosigkeit der Patienten. Obwohl die Europäische Sozialcharta den Schutz von Menschen mit Behinderung garantiere und jeder Mitgliedstaat des Europarates das „Recht vergessen zu werden“ eingeführt habe, würden Krebspatienten und andere chronisch und langwierig erkrankte Personen unter anderem bei der Kreditbeantragung, Versicherungswahl oder Rente häufig benachteiligt. Zwar sichere die Europäische Sozialcharta gerechte Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer zu, die Betroffenen seien im Arbeitsumfeld trotzdem häufig Diskriminierung ausgesetzt, weshalb Arbeitgeber ihr Personal und sich selbst besser für den Umgang mit solchen Situationen schulen und das Arbeitsumfeld an die Bedürfnisse der Betroffenen anpassen müssten. Die Politik solle den Betroffenen eine positive Entwicklung nach Überwindung der Krankheit ermöglichen. Die Versammlung solle Unregelmäßigkeiten zum besseren Schutz von Patientenrechten aufdecken und sich für chronisch und langwierig erkrankte Personen einsetzen. Durch die Richtlinie 2000/78/EC vom 27. November 2000 seien die allgemeinen Rahmenbedingungen für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eingeführt und eine durch Behinderung hervorgerufene Diskriminierung verboten worden.

Post-Monitoring-Dialog mit Montenegro (15132 und 15132 Add., Entschließung 2374), Ko-Berichterstatter des Ausschusses für die Einhaltung von Verpflichtungen und Zusagen durch die Mitgliedstaaten des Europarates: Damien Cottier (Schweiz, ALDE) und Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD)

Montenegro ist im Jahr 2007 dem Europarat beigetreten. Bis 2015 unterlag Montenegro dem vollständigen Monitoringverfahren. Dann beschloss die Versammlung, das Monitoring-Verfahren in einen Post-Monitoring-Dialog über die folgenden vier „Schlüsselbereiche“ zu überführen: 1. Unabhängigkeit der Justiz; 2. Vertrauen in den Wahlprozess; 3. Kampf gegen die Korruption und 4. die Situation der Medien. Ferner sollten Entwicklungen in den Bereichen der Minderheitenrechte, der Bekämpfung von Diskriminierung und der Situation von Flüchtlingen beleuchtet werden. Ko-Berichterstatter Damien Cottier (Schweiz, ALDE) stellte die im Bericht zusammengefassten Ergebnisse des Dialoges vor. Nach der Beendigung des Monitoringverfahrens seien zwar erhebliche Fortschritte erzielt worden. So stellten die Parlamentswahlen im August 2020 den ersten demokratischen Wechsel seit der Unabhängigkeit des Landes dar. Montenegro habe außerdem den Standards des Europarates entsprechende Gesetze eingeführt und einige von der Versammlung und anderen Überwachungsmechanismen des Europarates formulierte Anliegen berücksichtigt. Auch bei der Umsetzung der Urteile des EGMR sowie bei den Minderheitenrechte und insbesondere den Rechten von LGBTI-Personen habe sich die Situation weiter verbessert. Montenegro habe als erstes Land in der Region eine eingetragene Partnerschaft eingeführt. Die Ausbildung in der Justiz sei verbessert worden, was sich langfristig auf die Professionalität und die Effizienz des Justizsystems auswirken werde. In den vier „Schlüsselbereichen“ seien indes nur begrenzte Fortschritte erzielt worden. Diese begrenzten Fortschritte seien teilweise durch gegenläufige negative Tendenzen wieder ausgehebelt worden. Wichtige Reformen seien unter anderem aufgrund fehlender Mitwirkung der Opposition gescheitert. Es bestünde die Gefahr einer Politisierung der Staatsanwaltschaft. Außerdem mangle es an gesetzlich geregelten, fairen und transparenten Verfahren zur Ernennung und Abberufung der Richterinnen und Richter. Die gesetzlich auf zwei Jahre begrenzte Amtszeit, welche eine übermäßige Machtkonzentration innerhalb der Justiz verhindern solle, werde nicht eingehalten. Dies sei jedoch unerlässlich, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten. Bei

den Wahlen im August 2020 seien außerdem erneut Praktiken beobachtet wurden, die den Prinzipien der OSZE/ODHR zuwiderliefen, insbesondere bezüglich der unabhängigen Medienberichterstattung und der Wahlkampffinanzierung. Im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung sei das Strafrechtssystem zu nachsichtig. So seien Urteile, Geldstrafen und die Einziehung von Vermögenswerten im Vergleich zur Schwere der jeweiligen Straftat unverhältnismäßig niedrig. Journalistinnen und Journalisten seien weiterhin Drohungen und Gewalt ausgesetzt. Viele müssten sich Gerichtsverfahren unterziehen. Außerdem sei der Zugang zu öffentlichen Dokumenten und Informationen durch öffentliche Institutionen stark eingeschränkt. Montenegro scheine in den vorgenannten Schlüsselbereichen eine „gläserne Decke“ erreicht zu haben. Es sei indes der politische Wille erkennbar, diese gläserne Decke zu durchbrechen. Dies würde zum Beispiel durch eine geplante umfassende Reform unter anderem der Wahlgesetze verdeutlicht. Für viele Gesetzesvorhaben und Reformen sei jedoch die Mitwirkung der Opposition erforderlich, was derzeit noch eine Hürde darstelle.

In der Debatte forderte **Katalin Csöbör** (Ungarn, EC/DA), religiöse und nationale Minderheiten verstärkt in politische Konsultationen einzubeziehen, um den multikulturellen Charakter Montenegros zu bewahren. Sie begrüßte die Wiederaufnahme Montenegros in die Egmont-Gruppe der „Financial Intelligence Units“ als Zeichen für erfolgreiche Reformen und eine Anpassung an internationale Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. **Liliana Tanguy** (Frankreich, ALDE) forderte die Achtung der Grundwerte des Europarates. Der Post-Monitoring-Dialog solle erst beendet werden, wenn die aus der Mitgliedschaft im Europarat folgenden Verpflichtungen und Zusagen eingehalten würden. Abg. **Josip Juratovic** (SPD) stellte in Frage, ob die Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen nach den jüngsten Entwicklungen in Montenegro weiterhin gewährleistet sein könne. Es zeichne sich ab, dass die derzeitige Regierung mit der Führung des Landes überfordert sei. Die zunehmende Spaltung des Landes drohe Montenegro in den Zustand der Balkankonflikte der 1990er Jahre zurückzusetzen. Die internationale Gemeinschaft müsse dies verhindern, insbesondere müsse die EU eng mit der lokalen Regierung zusammenarbeiten, um den Aufbau staatlicher Institutionen gemäß den EU-Standards sicherzustellen. Mangels ausreichender Finanzierungsmittel Montenegros für die Autobahn vom Adriahafen nach Serbien drohe eine finanzielle Abhängigkeit von China. Dies müsse vermieden werden, da die Autobahn auch für Europa ein wichtiges Infrastrukturprojekt darstelle. **Dragan Krapovic** (Montenegro, EPP/CD) betonte, die Gesellschaft sei nach den Wahlen zunehmend polarisiert. Innerhalb der Justiz und der Staatsanwaltschaft müsse ein Personal- und Generationenwechsel stattfinden.

Angesichts fehlender Fortschritte in den Schlüsselbereichen beschloss die Versammlung mit großer Mehrheit, den Post-Monitoring-Dialog mit Montenegro fortzuführen. Dieser solle sich vor allem auf die Unabhängigkeit der Justiz, das Vertrauen in den Wahlprozess, die Korruptionsbekämpfung und die Situation der Medien fokussieren.

Dringlichkeitsdebatten

Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021 (Bericht 15270, Entschließung 2375, Empfehlung 2202), Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Jacques Maire (Frankreich, ALDE)

Die Debatte wurde von **Jacques Maire** (Frankreich, ALDE) eröffnet, der für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte einen Bericht mit Einschließungs- und Empfehlungsentwurf vorlegte. Herr Maire begründete die Dringlichkeit der Debatte mit dem mangelnden Respekt Russlands für die Europäische Menschenrechtskonvention. Russland missachte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und dessen verbindliche einstweilige Anordnung zu unverzüglichen Freilassung Alexei Nawalnys. Auch eine entsprechende Aufforderung des Ausschusses des Ministerkomitees des Europarates, der für die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen zuständig sei, werde von Russland ignoriert. Das sogenannte Yves-Rocher-Verfahren, in dem Herr Nawalny verurteilt worden sei, habe der EGMR bereits im Jahr 2017 als Verstoß gegen die Konvention bewertet. Das Gericht habe Verstöße gegen Artikel 6 und Artikel 7 der Menschenrechtskonvention festgestellt. Aus diesem Grund habe der EGMR Russland dazu aufgefordert, das Urteil zurückzunehmen und das Verfahren neu zu eröffnen. Es sei zwar ein neues Verfahren durchgeführt worden, aber am Strafmaß habe sich nichts geändert.

Nach der Beendigung des durch einen Giftanschlag verursachten Krankenhausaufenthalts in Deutschland sei Alexei Nawalny nach Russland zurückgekehrt und wegen Bewährungsverstößen zu zwei Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden. Jacques Maire wies auf den gefährlichen Gesundheitszustand Nawalnys hin, welcher sich verschlechtere. Die russischen Verantwortlichen beschrieben seinen Zustand hingegen verharmlosend als „im allgemeinen zufriedenstellend“. Maire forderte, dass das Antifolterkomitee des Europarates (CPT)

Alexei Nawalny besuche und seine Haftbedingungen untersuche. Er betonte, dass er den Dialog zu den russischen Delegierten und Behörden gesucht habe, diese jedoch nicht zu einer Kooperation bereit gewesen seien. Er wies den Vorwurf zurück, der Entschließungsentwurf sei anti-russisch.

In der Debatte informierte **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) über eine Studie, nach der die Mehrheit der Russen Alexei Nawalny für schuldig halte. Aber in diesem Falle entscheide nicht die Mehrheit der Bevölkerung, sondern der EGMR, ob die Inhaftierung gerechtfertigt sei. Alexei Nawalny müsse freigelassen werden, nicht, weil er ein Held sei, sondern weil es das höchste europäische Gericht so fordere. Deswegen unterstütze die Fraktion der UEL den Entschließungsentwurf. Abg. **Frank Schwabe** (SPD) erinnerte daran, dass sich Russland mit dem Beitritt im Jahr 1996 verpflichtet habe, die Menschenrechte seiner Bürger zu schützen. Die aktuelle Situation dürfe man nicht tolerieren, weil es sonst andere Länder geben könnte, die ebenfalls den EGMR ignorierten. Es sei deswegen geradezu ein existenzielles Thema. **Dimitros Kairidis** (Griechenland, EPP/CD) betonte, wenn man Russland weiter erlaube, den EGMR und seine Urteile zu missachten, könne man nicht mehr „das Gewissen von Europa“ sein. Die Versammlung würde zu einem Mittäter der Attacke auf das grundlegendste Menschenrecht, den Respekt vor dem Menschenleben und der Freiheit. Seit 2011 habe es sieben Urteile zugunsten Alexei Nawalyns gegeben, er säße jedoch im Gefängnis und müsse um sein Leben fürchten. Obwohl er freiwillig nach Russland zurückkehrt sei, gelte er als fluchtgefährdet. Dies wirke willkürlich und rachsüchtig. **Damien Cottier** (Schweiz, ALDE) erklärte, es gehe um die Frage der Umsetzung von bindenden Entscheidungen. Denn jeder Staat, der dem Europarat beitrete, verpflichte sich, die Europäische Menschenrechtskonvention zu respektieren und die Entscheidungen des EGMR umzusetzen. Für **Dmytro Natalukha** (Ukraine, EC/DA), ist Alexei Nawalny die Personifikation eines größeren Problems. Er nennt acht ukrainische Gefangene in Russland, was zeige, dass hier eine systematische Verletzung der Menschenrechtskonvention und der fundamentalen Freiheitsrechte vorliege. Für **Annicka Engblom** (Schweden, EPP/CD) stellte sich die Frage, ob Russland noch einen Platz in der Versammlung haben könne, da das Land wiederholt gegen die Konvention verstoßen habe.

Sergey Fabrichnyy, (Russland, fraktionslos) forderte, dass die Argumente der russischen Delegierten angehört werden sollten, damit die Debatte nicht einseitig werde. Er betonte, dass Alexei Nawalny im Januar verhaftet worden sei, da er gegen eine gesetzlich festgelegte Anordnung verstoßen habe. Russland bekenne sich zur Menschenrechtskonvention, man könne aber nicht akzeptieren, dass von außen inländische rechtliche Vorgänge umfassend interpretiert werden. **Sergey Kislyak** (Russland, fraktionslos) erklärte, dass diese Debatte ein Anti-Russland-Forum sei. Der Nawalny-Fall sei ein Wirtschaftsverbrechen, welches von einem russischen Gericht bestätigt worden sei. Nawalny habe das Urteil akzeptiert, da er die Auflagen der Bewährung befolgt habe. Auf Bitten des EGMR habe Russland das Verfahren neu eröffnet und finanzielle Kompensationen bezahlt, alle Verpflichtungen erfüllt, die im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem russischen Gesetz stehen, aber das Urteil sei bestätigt worden. Die sogenannten Interim Measures des EGMR seien kein Bestandteil der EMRK.

Oleksandr Merezhko (Ukraine, SOC) sagte, dass Nawalny in den Händen der Person sei, die versucht habe, ihn zu vergiften. Diese Person sei Präsident Putin. Russland sei kein Rechtsstaat, da nur Putins Gesetze herrschten und er über Nawalyns Leben entscheide, das an einem seidenen Faden hänge. Die Entschließung der Versammlung werde nicht zur Freilassung von Nawalny führen. Merezhko wandte sich direkt an die russischen Delegierten und fragte sie, ob Russland die Entscheidung des EGMR und die Entschließung der PVER zur Freilassung von Nawalny ausführen werde und eine Untersuchung zu seiner Vergiftung einleitete. Die einzige Art von Druck, die Putin vom Töten Nawalyns abhalten würde, wären ernsthafte Sanktionen gegen Russland. Der Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Menschenrechte **Boris Cilevics** (Lettland) betonte, dass es um den Respekt der Prinzipien der Organisation gehe und dies kein politisches, sondern ein rechtliches Thema sei. Der EGMR, so Cilevics, beurteile nicht den Inhalt des Verfahrens. Er evaluiere das Verfahren und habe festgestellt, dass es weder fair gewesen sei noch der Europäischen Konvention entspreche. Jedes Mitgliedsland sei freiwillig der Organisation beigetreten und habe sich freiwillig verpflichtet, sich an die Regeln zu halten.

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei (Bericht 15272, Entschließung 2376), Ko-Berichterstatter des Ausschusses für die Einhaltung von Verpflichtungen und Zusagen durch die Mitgliedstaaten des Europarates: Thomas Hammarberg (Schweden, SOC) und John Howell (Vereinigtes Königreich, EC/DA)

Der Bericht behandelt die Funktionsfähigkeit der demokratischen Einrichtungen der Türkei. Laut den Berichterstattern würden Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte durch die politischen Entwicklungen geschädigt. Der angekündigte Austritt aus der Istanbul-Konvention, die fortgesetzte Inhaftierung des Vorsitzenden

der HPD, Selahattin Demirtas, und von Osman Kavala entgegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs seien ebenso besorgniserregend wie die Aufhebung der Immunität von einem Drittel der Parlamentarier sowie die Inhaftierung zahlreicher Journalisten. Weitere Bedenken bestünden gegenüber der Einführung der Anti-Terror-Gesetzgebung, welche nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehe und die Meinungsfreiheit einschränke.

Die Aufkündigung der Istanbul-Konvention per Präsidialdekret und ohne parlamentarische Entscheidung habe im In- und Ausland eine große kritische Resonanz hervorgerufen. In einer gemeinsamen Stellungnahme hätten Versammlungspräsident Rik Daems und der Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, Heiko Maas, die Entscheidung der Türkei, die die Istanbul-Konvention einst als erstes Mitgliedsland ratifiziert hatte, bedauert. Berichterstatter Hammarberg verwies auf die negativen Folgen des Austritts für die Türkei, die nun nicht mehr von internationaler Kooperation bei der Aufklärung von Verbrechen gegen Frauen profitieren könne. Die multilaterale Zusammenarbeit werde geschwächt. Die Türkei habe ferner international Bedenken bezüglich ihrer demokratischen Prozesse entstehen lassen. Der Berichterstatter schlug anlässlich des umstrittenen Ablaufs des türkischen Rückzugs von der Istanbul-Konvention vor, dass die Venedig-Kommission einen Leitfaden erstelle, welcher künftigen Aufkündigungen von Konventionen einen Rahmen geben könne.

Um die gegenwärtige Entwicklung der Türkei zu stoppen, müsse die Unterdrückung oppositioneller Stimmen sowie die Strafverfolgung und Verurteilung von Journalisten und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen aufgegeben werden. Es sei darauf hinzuweisen, dass allen politischen Parteien die Freiheiten und Rechte der Artikel 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuständen und dass das Verbot einer Partei eine Ultima-Ratio-Maßnahme darstelle.

Zu den positiven Entwicklungen der Türkei zähle die Implementierung des gemeinsam mit dem Europarat entwickelten Human Rights Action Plan sowie die Haftentlassung und Rückkehr ins Parlament des CHP-Abgeordneten Enis Berberoğlu. Mit Entschließung 2376 forderte die Versammlung, die von der Regierung angestrebte Parteirechtsreform der Türkei zur Umsetzung der kritischen Anmerkungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Venedig-Kommission zu nutzen. Neben den notwendigen Reformen müsse die Türkei auch ihren Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft im Europarat nachkommen. Außerdem sollten Selahattin Demirtas und Osman Kavala unverzüglich aus der Haft entlassen werden. Zudem müsse die Türkei sicherstellen, dass Zivilgesellschaft und Aktivisten frei und sicher politisch agieren dürfen.

Aktualitätsdebatte

COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen

Die Aktualitätsdebatte zum Thema der Einführung von COVID-Pässen bzw. -Zertifikaten behandelte sowohl deren Vor- und Nachteile als auch die damit verbundenen menschenrechtlichen Fragen, insbesondere die Gefahr von Diskriminierungen. Der Eröffnungsrédner **Damien Cottier** (Schweiz, ALDE) beschrieb die in einem solchen Dokument liegenden Möglichkeiten. Zum einen könnten gegen den Nachweis des Zertifikats internationale Reisen wieder zugelassen sowie nationale Beschränkungen teilweise aufgehoben werden. Dem Diskriminierungsrisiko, welches aus der Impfstoffknappheit resultiere, könne nach dem deutschen Vorbild begegnet werden. So könne der COVID-Pass sowohl für Geimpfte als auch für Genesene oder Getestete ausgestellt werden. Abg. **Andrej Hunko** (DIE LINKE) warnte aufgrund der weltweiten Ungleichverteilung von Impfstoff vor einer Verknüpfung des Impfpasses mit bestimmten Rechten und forderte eine Überwindung der ungleichen Impfstoffverteilung innerhalb und außerhalb Europas. Aus Gründen des Datenschutzes solle die gespeicherte Datenmenge möglichst gering sein. Unter den Debattenteilnehmern herrschte überwiegend Einigkeit über die vielfältigen Risiken eines COVID-Passes. Zu diesen zähle neben der Gefahr der Diskriminierung jene der Ausbildung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft. Zu beachten sei auch, dass der COVID-Pass nur als Ergänzung und nicht als Ablösung der bereits geltenden Maßnahmen dienen könne. Ein Ende der Pandemie werde durch Impfungen erreicht. Weitgehende Einigkeit herrschte ferner darüber, dass eine Einführung erst erfolgen solle, sobald die Schutzimpfung für die Mehrheit der Bevölkerung verfügbar sei. Die aktuelle Impfstoffversorgung fördere die Bevorteilung sowohl wohlhabender Länder als auch einzelner Individuen. Finanzschwächere Staaten könnten hingegen keinen schnellen Zugang zu Impfungen gewährleisten, wodurch ihren Bürgern der Erhalt eines COVID-Passes erschwert werde. Kritisch wurden auch die unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Übertragungsrisiko nach der Schutzimpfung betrachtet. Hier seien weitergehende Untersuchungen erforderlich. **Luís Leite Ramos** (Portugal, EPP/CD) warnte vor negativen Effekten durch die Einführung von COVID-Pässen, die eine Verlängerung der Pandemie auslösen könnten. Erleichterungen des Reiseverkehrs oder die Zulassung von infektiösförderndem

Verhalten für Passinhaber könnten dem vorrangigen Ziel der öffentlichen Gesundheit und der Neuinfektionskontrolle zuwiderlaufen und die Virusübertragung auch international fördern.

Auswärtige Rednerinnen und Redner

Bundeskanzlerin Angela Merkel

Anlässlich des 70. Jahrestages der Vollmitgliedschaft Deutschlands im Europarat¹ betonte Frau Merkel die damalige Relevanz der Aufnahme, die nach dem zweiten Weltkrieg die Integration der Bundesrepublik in die internationale Gemeinschaft bedeutet habe. Die Verabschiedung der EMRK und die Einsetzung des EGMR seien revolutionär gewesen und hätten Bürgerinnen und Bürger zu Subjekten mit umfassenden Rechten und Freiheiten gemacht, einschließlich der Möglichkeit, gerichtlich gegen den eigenen Staat vorzugehen. In vielen Staaten der Welt, aber auch im Osten Europas seien Grundrechtsverletzungen zu beobachten, über die unter keinen Umständen hinweggesehen werden dürfe. Andernfalls werde das europäische Projekt in Frage gestellt. Daher habe man sich während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und als Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates insbesondere der Rechtsstaatlichkeit gewidmet. Menschenrechte könnten nur in einer rechtsstaatlichen Ordnung umfassend geschützt werden. Daher sehe sie mit Sorge, dass sogar in manchen EU-Mitgliedstaaten die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Gerichte in Frage gestellt würden. Das Vertrauen der Menschen in ihren Staat basiere primär auf einer rechtsstaatlichen Staatsführung. Zur Pandemiebewältigung verabschiedete Maßnahmen, die Eingriffe in die Freiheitsrechte des Einzelnen darstellten, müssten zeitlich begrenzt und verhältnismäßig ausgestaltet sein. Auch auf internationaler Ebene sei eine regelbasierte Ordnung unabdingbar. Die Vorkommnisse in der Ostukraine und in Berg-Karabach widersprächen den gemeinsamen Grundwerten. Angesichts weitreichender globaler Herausforderungen, wie etwa dem Klimawandel, der COVID-19-Pandemie, Künstlicher Intelligenz und Cybersicherheit, unterstrich die Bundeskanzlerin die wichtige Rolle des Europarates, den Schutz der Menschenrechte in diesen Fragen sicherzustellen. Sie kritisierte die zunehmend langsame beziehungsweise fehlende Umsetzung der Urteile des EGMR, insbesondere in Fällen, in denen Menschen zu Unrecht in Haft säßen. Es könne keinen Vorrang des nationalen Rechts vor den Pflichten aus der EMRK geben. Sie äußerte zudem ihr großes Bedauern über den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention; Gewalt gegen Frauen stelle ausnahmslos eine verbrecherische Handlung dar. Zugleich sprach sie sich für einen Beitritt der EU zur EMRK aus.

In der Fragerunde erklärte **Thorhildur Sunna Aevarsdottir** (Island, SOC), der Europarat habe aus der Aserbaidshjan-Korruptionskrise 2018 Konsequenzen gezogen. Sie fragte nach dem Stand der Aufklärung in Deutschland, da einige deutsche Abgeordnete ebenfalls in die Vorwürfe verwickelt gewesen seien. Frau Merkel antwortete, mit den Korruptionsvorwürfen habe man sich ausführlich auseinandergesetzt. Herr Eduard Lintner und die Abgeordnete Karin Strenz hätten Verhaltensregeln verletzt. Frau Strenz sei im Bundestag eine Rüge erteilt worden. Die Staatsanwaltschaft ermittle gegen Herrn Lintner. Diese nationale Nachbereitung sowie die Transparenz des Europarates könnten dazu beizutragen, derartige Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Weitere Fragen betrafen den Umgang mit Russland und der Türkei sowie die Notwendigkeit einer einheitlichen Strategie der EU-Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Energiefragen (**Aleksander Pocij**, Polen, EPP/CD; **Olivier Becht**, Frankreich, ALDE; **Oleksii Goncharenko**, Ukraine, EC/DA), Europa angesichts des sich verschärfenden Spannungsverhältnisses zwischen Russland, China und den USA sowie den Zypern-Konflikt (**Georgios Katrougalos**, Griechenland, UEL; **David Blencathra**, Vereinigtes Königreich, EC/DA).

Die **Bundeskanzlerin** erklärte, die Bundesregierung sei äußerst besorgt über den Umgang mit Alexei Nawalny und setze sich für eine Verbesserung von dessen Situation ein. Sie hob die Bedeutung des Urteils des EGMR hervor, der die russische Entscheidung im Fall Yves Rocher/Nawalny als willkürlich und unbegründet erachtet habe. Trotz der zahlreichen Konflikte mit Russland und insbesondere aufgrund der besorgniserregenden Lage in der Ostukraine seien diplomatische Beziehungen jedoch unabdingbar, weshalb sich Deutschland und Frankreich im fortwährenden Dialog sowohl mit dem ukrainischen als auch dem russischen Präsidenten befänden. Die Kanzlerin stellte klar, dass sie in persönlichen Gesprächen mit Präsident Putin die Menschenrechtsverletzungen in Russland regelmäßig thematisiere. Die Pipeline Nord Stream 2 betreffend versicherte sie, die Ukraine werde weiter Transitland im Gasexport Russlands in die EU bleiben. Europa importiere russisches Gas über verschiedene Wege. Sie sprach sich für Energiehandel mit Russland aus. Grundsätzlich sei die EU sehr einheitlich gegen Russland vorgegangen, wie etwa die Beschlüsse von Sanktionen zeigten. Mehr als die EU präge den Europarat ein internes Spannungsverhältnis von Staaten mit divergierenden politischen Ausrichtungen. Aus diesem Grunde

¹ 2. Mai 1951.

werde dem Europarat die Aufgabe zuteil, diese unterschiedlichen Meinungen zu tolerieren und so für offene Gesprächskanäle zu sorgen. Frau Merkel plädierte dafür, sich weiterhin für den Schutz der Menschenrechte einzusetzen, um die Situation der Menschen vor allem in der Türkei und in Russland zu verbessern. Bereits mehrfach habe sie den Zypern-Konflikt in Gesprächen mit dem türkischen Staatspräsidenten angesprochen und auf Fortschritte gedrängt. Sie begrüße daher die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Ein klarer Standpunkt der EU im globalen Spannungsverhältnis der Großmächte sei von großer Bedeutung. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung, wie etwa der Ausbau von 5G und 6G, bedürfe es gemeinsamer Sicherheitsstandards, auch, um der für Russland typischen hybriden Kriegsführung zuvorzukommen. Diese und andere globale Herausforderungen seien nur mithilfe starker internationaler Organisationen und multilateralen Handelns zu lösen. Ansonsten drohe eine Entkoppelung der Standards, der Sicherheitserwartungen und der Digitalisierungsräume. In der heutigen Zeit würden internationale Organisationen indes des Öfteren aufgrund ihrer Unvollkommenheit in Frage gestellt. Dies führe aber zu deren weiteren Schwächung, ohne dass man über bessere Alternativen verfüge. Trotz ihrer Makel seien diese Institutionen äußerst wichtig und zu bewahren, damit das Bewusstsein der Politiker, in Konflikten müsse eine diplomatische Lösung gefunden werden, nicht durch eine Neigung zu Eskalation ersetzt werde. So gehe von dem Konflikt im südchinesischen Meer zwischen China und Taiwan eine erhöhte Eskalationsgefahr aus. Sie erklärte mit Nachdruck, dass diplomatische Lösungen weiterhin an erster Stelle stehen müssten.

Weitere Fragen behandelten folgende Themen: Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen in leitenden Positionen (**Nicole Trisse**, Frankreich, ALDE); Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt und Unterstützung der Opfer (**Fiona O’Loughlin**, ALDE); der Umgang mit Rechtsextremismus in der Bundeswehr (**Laura Castel**, Spanien, fraktionslos); die Neuausrichtung der US-amerikanischen Außenpolitik unter Präsident Biden (**Petra Bayr**, Österreich, SOC) sowie die durch die EU-Kommission abgelehnte Bürgerinitiative Minority SafePack (**Zsolt Németh**, Ungarn, EC/DA) sowie COVID-Zertifikate (**Olivier Becht**, Frankreich, ALDE)

Die **Kanzlerin** erklärte, dass die technischen Belange des COVID-Zertifikats im Rahmen der EU diskutiert worden seien, die rechtlichen Fragen zu einheitlichen europäischen Standards bezüglich der gewährten Rechte allerdings bislang noch nicht. Unabhängig davon behielte der international gültige WHO-Impfpass seine Funktion. Um eine höhere Anzahl von Frauen in Führungspositionen zu erreichen, sei eine sehr bewusste Förderung von Frauen vonnöten. Die Setzung von rechtlichen Maßstäben, wie etwa eine Quotierung in Unternehmen, habe eine deutliche Besserung gezeigt, wohingegen es nicht ausgereicht habe, auf Freiwilligkeit zu setzen. Die Pandemie bedrohe den Fortschritt, der in der Emanzipation der Frau erzielt worden sei, und sie habe zu mehr Gewalt gegen Frauen geführt. Deutschland lege großen Wert auf den Schutz der Frauenrechte, dazu gehöre auch die Unterstützung von Frauenhäusern. Rechtsextremistische Vorfälle habe es auch in der Bundeswehr gegeben. Bei derartigen Vorkommnissen sei eine entschlossene und umfassende Aufklärung notwendig. Zudem müsse in der Ausbildung von Beginn an die politische Aufklärung eine zentrale Rolle spielen. In Bezug auf die Außenpolitik der USA unter Präsident Biden hoffe die Bundesregierung auf eine konstruktive Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, wie bei der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus oder in Syrien, Libyen und Myanmar. Eng zusammengearbeitet werde bei dem Versuch der Reaktivierung der Verhandlungen über das iranische Nuklearabkommen oder auch in der Klimapolitik. Auf Initiative von Präsident Biden werde demnächst eine Klimakonferenz unter Einbezug von Russland und China stattfinden. Jedes Land sei verpflichtet, mit den auf seinem Territorium lebenden Minderheiten gut umzugehen. Bezüglich der Bürgerinitiative nahm sie die EU-Kommission vor dem Verdacht in Schutz, Minderheitenfragen nicht ernst zu nehmen. Abschließend dankte sie dem Europarat und der Versammlung als Forum des Austauschs unterschiedlicher Positionen und wies zugleich auf die unveräußerlichen individuellen Menschenrechte hin, die jedes politische System zu schützen habe.

Michael Roth, Staatsminister für Europa, Sonderbeauftragter der Bundesregierung für den deutschen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarates

Der Staatsminister betonte, für den deutschen Vorsitz sei es von besonderer Bedeutung, den Europarat in dessen Kernkompetenzen, der Verteidigung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie zu stärken. Sehr bedauernd sei daher der Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention, insbesondere da während der Pandemie die Gewalt gegen Frauen nochmals zugenommen habe. Zugleich begrüßte der Minister die gemeinsame Stellungnahme in Zusammenarbeit mit der Versammlung und der Generalsekretärin zum Rückzug der Türkei und die Geschlossenheit der Institutionen des Europarates.

Herr Roth ging ferner auf drei verschiedene Bestandteile des Begriffs der Rechtsstaatlichkeit ein: 1. Zuvorderst umfasse Rechtsstaatlichkeit den Schutz und die Unabhängigkeit der Justiz und im Europarat vor allem die Rolle der Europäischen Menschenrechtskonvention. Aus diesem Grund sei die wachsende Zahl an nicht umgesetzten

Urteilen des EGMR äußerst besorgniserregend. Die Substanz des Europarates sei in Gefahr. Eine Mitgliedschaft im Europarat setze die Umsetzung der ausgesprochenen Urteile voraus. Das Ministerkomitee nehme seine Verantwortung für die Überwachung der Umsetzung offensiv wahr. 2. Der respektvolle Umgang mit Minderheiten sei ebenso Teil des Rechtsstaatlichkeitsprinzips. Der deutsche Vorsitz habe durch die Organisation einiger Veranstaltungen zum einen den Fokus auf die Roma, der größten europäischen Minderheit, gelegt, um deren Inklusion und Partizipationsmöglichkeiten zu verbessern. Zum anderen gehe es um die LGBTI-Menschen, die in zu vielen Mitgliedstaaten Intoleranz und Autoritarismus zum Opfer fielen. 3. Rechtsstaatlichkeit bedeute ferner, einen entschlossenen Kampf gegen Korruption zu führen. Die auch in Deutschland aufgetretenen Korruptionsvorwürfe seien ausgiebig aufzuarbeiten. Korruption sei eine Ursünde in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft und dürfe keinen Platz in der Politik haben. Er appellierte ferner an die Versammlung, daran mitzuwirken, dass die Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention gelingen könnten.

Des Weiteren hob Herr Roth das Problem der Hassrede hervor. Er wies auf eine große Konferenz mit 20.000 Menschen aus ganz Europa hin, die vom Vorsitz zu diesem Thema organisiert worden sei. Der Entwicklung der Künstlichen Intelligenz, mit der zahlreiche Vorteile einhergingen, müsse durch ein ethisches Fundament Orientierung gegeben und Standards gesetzt werden. Lösungsansätze zu den beiden genannten Problemen könnten nur auf globaler Ebene ausgearbeitet werden. Dem Europarat käme dabei eine zentrale Rolle zuteil.

In der Fragerunde forderte **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) im Hinblick auf Belarus und Herrn Alexei Nawalny eine gemeinsame Stellungnahme der Versammlung, des Ministerkomitees und der Generalsekretärin. **George Foulkes** (Vereinigtes Königreich, SOC) erkundigte sich ebenfalls nach den in Belarus illegal inhaftierten Oppositionellen und welche Maßnahmen das Ministerkomitee zur Erwirkung von deren Freilassung ergreift. Die fehlende Umsetzung der Urteile durch die Türkei behandelten die Fragen von **Nina Kasimati** (Griechenland, UEL) und **Sibel Arslan** (Schweiz, SOC). Weitere Fragen betrafen folgende Themen: Ergänzung der Menschenrechtskonvention um ein Recht auf saubere Umwelt (**Liliana Tanguy**, Frankreich, ALDE); europäische Zusammenarbeit in Migrationsfragen (**Alexander Dundee**, Vereinigtes Königreich, EC/DA); Bekämpfung von Hassrede und –kriminalität insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (**Dara Calleary**, Irland, ALDE; **Laura Castel**, Spanien, fraktionslos; **Fiona O’Loughlin**, Irland, ALDE) sowie der Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan (**Rafael Huseynov**, Aserbaidschan, ALDE; **Vladimir Vardanyan**, Armenien, EPP/CD).

Der **Staatsminister** antwortete, er stimme dem Anliegen zu, seitens des Ministerkomitees und der Versammlung müsse hinsichtlich Belarus ein geschlossenes Signal gesendet werden. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten erweise sich dies indes als schwierig. Neben einer unverzüglichen Beendigung der Gewalt in Belarus forderte er ebenfalls freie Wahlen und die Freilassung aller inhaftierten Oppositionellen. Die Demonstrierenden und die Werte, für die sie kämpften, müssten zudem Unterstützung erfahren. Zur Verwirklichung der Menschenrechte bedürfe es intakter Umweltbedingungen. Gemeinsam mit Georgien und Griechenland habe man sich für ein entsprechendes Instrument zu Umwelt- und Menschenrechten eingesetzt, das bis Ende dieses Jahres noch vom Ministerkomitee angenommen werden solle. Herr Roth bekundete weitgehende Unterstützung für den diesbezüglichen Entwurf des Lenkungsausschusses für Menschenrechte. Er unterstrich ferner den erzielten Fortschritt in der gemeinsamen Integrationspolitik während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, die sich an den Werten der Humanität, Solidarität und Verantwortung orientiere. Er monierte den sich bereits seit einiger Zeit abzeichnenden Rückschritt mit Blick auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz und Pressefreiheit in der Türkei. Er forderte die Türkei eindringlich dazu auf, die Verträge einzuhalten. Ein dauerhaftes Versäumnis, die Urteile des EGMR umzusetzen, stelle die Legitimität des Europarates in Frage. Alle Optionen, auch die in Artikel 46 EMRK aufgeführten Maßnahmen, würden in Betracht gezogen. Roth erklärte ferner, jegliche Maßnahmen, die im Rahmen der Pandemiebekämpfung getroffen würden, müssten verhältnismäßig und demokratisch legitimiert sein. Die Impfung sei das Schlüsselinstrument zur Überwindung der Pandemie, weshalb sich die Bundesregierung besonders an der COVAX-Initiative zur internationalen Verteilung der Impfstoffe beteilige. Im Kampf gegen COVID-19 sollten liberale Demokratien eine offene und kontroverse Debattenkultur pflegen. Auch in Bezug auf Hassrede im Netz sei nicht nur das Recht auf freie Meinungsäußerung zu garantieren, sondern auch die Würde des Menschen zu bewahren. Er hielt dazu an, zu einer Kultur des gegenseitigen Respekts und zu einer faktenbasierten Diskussionsführung zurückzukehren. Den Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan betreffend müsse ebenfalls Aserbaidschan die Urteile des EGMR umsetzen und die armenischen Kriegsgefangenen freilassen. Der Staatsminister unterstütze die Minsk-Gruppe, die sich mit der Umsetzung des im November 2020 geschlossenen Waffenstillstands befasse und darauf abziele, eine nachhaltige Lösung herbeizuführen. Sowohl Armenien als auch Aserbaidschan müssten hierfür allerdings Bereitschaft zu einem diplomatischen Dialog zeigen.

David Sassoli, Präsident des Europäischen Parlaments

Der Präsident unterstrich die Rolle des Europarates als Hüter einer gemeinsamen Wertegemeinschaft, die von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und individueller sowie politischer Freiheit geprägt sei, Werte, die auch das Europäische Parlament teile. Angesichts des Pandemiegeschehens habe sich ihrerseits die Europäische Union handlungsfähig gezeigt und Instrumente zur Konjunkturbelebung und einen mehrjährigen Finanzrahmen verabschiedet, was zu einer nachhaltigen Entwicklung in der EU führen solle. Beschlossen habe man ebenfalls, die Finanzierung aus dem EU-Haushalt an die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards zu binden. Die COVID-19-Pandemie habe aufgezeigt, wie bedeutsam Solidarität innerhalb der EU sei. Zu einer effektiveren Krisenbewältigung sei zudem geboten, die EU mit weiteren Instrumenten auszustatten. Mit diesem Ziel sei die Konferenz zur Zukunft Europas eingerichtet worden.

Der Präsident führte ferner aus, dass mit dem Rückzug der Türkei aus der Istanbul-Konvention der drastische Rückschritt in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze in der Türkei erneut ersichtlich geworden sei. Das Europäische Parlament (EP) werde sich dafür einsetzen, die Türkei zu einer Umkehr zu bewegen sowie dafür, dass alle EU-Mitgliedstaaten die Konvention unterzeichneten. Das EP habe zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Belarus eine Plattform eingerichtet. Überdies werde die umgehende Freilassung von Alexej Nawalny gefordert. Herr Sassoli zeigte sich in Anbetracht der Stationierung russischer Truppen an der ukrainischen Grenze und auf der Halbinsel Krim sehr besorgt. Russland müsse zu einer Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen zurückkehren.

In der Fragerunde wandten sich **Titus Corlăţean** (Rumänien, EPP/CD) und **Aleksander Pocij** (Polen, EPP/CD) an den Präsidenten hinsichtlich einer Vertiefung der Beziehungen zwischen EU und Europarat, die nicht nur auf einer Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention fuße, sondern auch die Europäische Sozialcharta und beispielsweise die Aufwertung der Venedig-Kommission betreffe. Der Präsident antwortete, er spreche sich für eine derartige Vertiefung der Partnerschaft aus, die Rolle des EPs als legislatives Organ der EU müsse indes stets bewahrt bleiben. Das EP unterstütze ausdrücklich den Beitritt der EU zur Menschenrechtskonvention. Weitere Fragen befassten sich mit folgenden Themen: Situation der LGBTI-Menschen in Ungarn und Polen (**Fiona O'Loughlin**, Irland, ALDE); Maßnahmen der EU gegenüber der Türkei (**Nina Kasimati**, Griechenland, UEL); Aufbau- und Resilienzfähigkeit und der Anteil Irlands hieran (**Joseph O'Reilly**, Irland, EPP/CD), Wiederaufnahme der Sitzungen des EPs in Straßburg (**Nicole Trisse**, Frankreich, ALDE); Zensur der Parlamentsdebatte in Spanien (**Laura Castel**, Spanien, fraktionslos); Intensivierung der Kooperation zwischen EU und Europarat (Abg. **Dr. Andreas Nick**, CDU/CSU) sowie die Bürgerinitiative der EU und der Schutz von Minoritäten (**Zita Gurmai**, Ungarn, SOC).

In seinen Antworten ging Herr Sassoli nochmals auf den bislang beispiellosen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus der EU ein, der zur Stärkung der gemeinsamen europäischen Identität beitrage. Mit Blick auf die Türkei habe das EP allzeit eine klare Position bezogen. So müsse die Türkei zuerst zur Anerkennung demokratischer Werte zurückkehren, bevor ein neues Kapitel der EU-Beitrittsverhandlungen beginnen könne. Von Bedeutung sei ebenso, die Außenpolitik der EU zu forcieren. Von Seiten des EP strebe man eine frühestmögliche Wiederaufnahme der Sitzungen in Straßburg an. Er stehe im engen Kontakt mit den französischen Behörden, jedoch bestünde noch eine Vielzahl an objektiven Schwierigkeiten, die eine Rückkehr noch nicht zuließen. Der Präsident unterstrich die Relevanz, die das EP dem Schutz von Minderheiten beimesse. Er versicherte, den rechtlichen Rahmen der Bürgerinitiative prüfen zu lassen, sodass sie wieder ihren ursprünglichen Zweck der Bürgerbeteiligung erfüllen könne. Zur nationalen Lage in Spanien verwies er auf die Positionen, die von verschiedenen Fraktionen eingenommen worden seien. Europa habe bei der Frage der Impfungen Schwierigkeiten gehabt. Das liege daran, dass die EU in einigen Fragen nicht über die notwendigen Kompetenzen verfüge und in eine sekundäre Rolle zurückgedrängt werde. Demnächst werde im EP über die Impfbefreiungen abgestimmt; man wolle keine Diskriminierung zwischen den EU-Bürgerinnen und -Bürgern.

Maia Sandu, Präsidentin der Republik Moldau

Die Präsidentin der Republik Moldau, **Maia Sandu**, beleuchtete die in ihrem Land vorherrschenden Missstände, die Notwendigkeit von Reformen sowie die essenzielle Rolle des Europarates innerhalb dieses Veränderungsprozesses. Auch die Bevölkerung Moldaus wünsche Reformen, welche die Präsidentin gemeinsam mit einem neu zu wählenden Parlament auf den Weg bringen möchte. Zukünftig solle Korruption nicht nur unterbunden, sondern betroffene Regierungsmitglieder, Staatsbeamte und Richter zur Verantwortung gezogen werden. Das Vertrauen

der Bürger in ihre Regierung könne nur durch die Reformierung des Justizsystems, die Einführung von Rechenschaftspflichten im öffentlichen Bereich sowie einer deutlichen Erhöhung von Investitionen in den Bereichen Bildung, Gesundheitsvorsorge und soziale Absicherung wiederhergestellt werden. Die junge Demokratie sei in der Vergangenheit durch den Europarat unterstützt worden und auch jetzt benötige die Republik Moldau zur Umsetzung dieser Ziele dessen Hilfe.

In der Fragerunde zählten die Beziehung zu Russland, das Verhältnis zu Moldaus autonomen Regionen Transnistrien und Gagausien sowie die Durchsetzung der Menschenrechte in diesen Gebieten zu den Hauptbesprechungspunkten. Ferner wurden die anstehende vorgezogene Parlamentswahl, der fehlende Rückhalt der Präsidentin im Parlament, die ausstehende Ratifizierung der Istanbul-Konvention sowie der Umgang mit sozioökonomischen und gesundheitlichen Herausforderungen diskutiert.

Präsidentin Sandu erläuterte, dass Gagausien als Teil der Republik Moldau anzusehen sei und der gagausischen sowie der restlichen Bevölkerung somit dieselben Rechte zustünden. Die Einheit der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen werde durch das Verfolgen gemeinsamer Ziele gestärkt. Zur Durchsetzung der Menschenrechte auf dem Gebiet Transnistriens bedürfe es jedoch der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und somit auch der des Europarates sowie der OSZE. Aus ihrer westlichen Orientierung ergäben sich Probleme für die Zusammenarbeit mit Russland, so Sandu, die ihrer Besorgnis über das russische Verhalten Ausdruck verlieh. Mit Blick auf die vielen in Russland lebenden und arbeitenden Moldauer würden jedoch gute zwischenstaatliche Beziehungen angestrebt.

Präsidentin Sandu räumte ein, dass sich aktuell keine parlamentarische Mehrheit hinter ihrer Politik vereine. Allerdings könne diese Situation durch die ausstehende vorgezogene Parlamentswahl und die auf Reformen drängende gesellschaftliche Stimmung verändert werden. Der Versuch des aktuellen Parlaments, die vorgezogenen Neuwahlen durch die Verhängung eines Ausnahmezustandes zu blockieren, liege dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vor. Sowohl für die Umsetzung von Reformen als auch für die Ratifizierung der Istanbul-Konvention bedürfe es eines reformorientierteren Parlamentes.

Jahresbericht der Menschenrechtskommissarin des Europarates, Dunja Mijatović

Die Menschenrechtskommissarin des Europarates, **Dunja Mijatović** (Bosnien-Herzegowina), stellte der Versammlung ihren Jahresbericht² über ihre Aktivitäten vor. Die Menschenrechte seien durch die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen zunehmend gefährdet. Teilweise seien demokratische Prozesse unter dem Vorwand der Pandemie ausgehebelt worden. Zudem habe die Pandemie bestehende Ungleichheiten offenbart. Insbesondere seien diese im Bereich der Gesundheitsversorgung sozial benachteiligter Gruppen zu verzeichnen gewesen. Strukturelle Missstände in den Gesundheitssystemen seien offen gelegt worden. Jeder Mensch habe das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohlergehen gewährleiste. Die Staaten müssten inklusivere und widerstandsfähigere Gesundheitssysteme aufbauen, um eine flächendeckende Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. So müsse insbesondere eine schnelle und gerechte Verteilung von Medikamenten und Impfstoffen sichergestellt werden. In vielen Mitgliedstaaten sei insbesondere eine Reform der psychischen Gesundheitsversorgung notwendig. Der noch weit verbreitete exzessive Einsatz von Zwangseinweisungen und psychiatrischen Zwangspraktiken bewirke eine Stigmatisierung. Kritik übte sie am geplanten Zusatzprotokoll zur Oviedo-Konvention des Europarates, da es die Ziele der VN-Behindertenkonvention gefährden und deren Forderung nach Freiheit und Sicherheit behinderter Menschen unterwandern könne. Nationale Parlamente müssten sicherstellen, dass ihre Regierungen Menschenrechte schützten und entsprechende Gefahren abwendeten.

Die Menschenrechtskommissarin war besorgt wegen weitverbreiteter Gewalt gegen Frauen, Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern und Hindernissen beim Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung. Die Entscheidung der Türkei, aus der Istanbul-Konvention auszutreten, stelle einen erheblichen Rückschritt dar, da die Istanbul-Konvention des Europarates Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt schütze. Auch in Polen sei die Absicht signalisiert worden, die Istanbul-Konvention zu verlassen. Die Kommissarin forderte die Mitgliedstaaten dazu auf, die Istanbul-Konvention zu ratifizieren und vollständig umzusetzen. Sie beklagte ferner, dass Rassismus gegenüber Menschen afrikanischer Abstammung nach wie vor weit verbreitet sei. Dies dürfe nicht gelehnet werden. Vielmehr sei eine öffentliche Debatte notwendig. Außerdem müssten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger vor physischen, verbalen sowie Cyberangriffen und Schikanen geschützt werden. Insbesondere LGBTI-Menschenrechtsaktivisten würden zunehmend durch unzureichende finanzielle Mittel, verbale Angriffe und Hassreden im Internet geschwächt. Nationale Behörden sollten insoweit Schutz bieten und die

² CommDH(2021)12.

Menschenrechtsarbeit unterstützen. Auch die Menschenrechte von Flüchtlingen und Migranten müssten verstärkt geschützt werden. Teilweise unterstützten Staaten nicht mehr die Rettungsaktionen der Nichtregierungsorganisationen, sondern behinderten sogar deren Arbeit. Auch hier sei die COVID-19-Pandemie als Vorwand genutzt worden. Die Mitgliedstaaten müssten Solidarität zeigen.

Die Kommissarin machte auf die zunehmenden Spannungen durch Waffenstillstandsverletzungen und militärische Aufrüstung an der Grenze der Ukraine aufmerksam. Der Einsatz für die Menschenrechte auf der Krim und in der Ostukraine müsse verstärkt werden. Die Bewältigung all dieser derzeitigen Herausforderungen erfordere einen stärkeren Fokus auf die Menschenrechte, insbesondere die Gleichberechtigung. Abschließend unterstrich die Menschenrechtskommissarin die bedeutende Rolle der Parlamentarierinnen und Parlamentarier: Diese könnten die Regierungen zur Rechenschaft ziehen und Gesetze verabschieden, um den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen.

In der Debatte erkundigte sich **Marietta Karamanli** (Frankreich, SOC), wie die Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet und Journalisten, Zeitungen sowie unabhängige Medien geschützt werden könnten. Sie fragte nach dauerhaften Lösungsansätzen für die Migration in Europa. Die **Menschenrechtskommissarin** erwiderte, der Dialog zwischen den Mitgliedstaaten müsse weiterhin gefördert werden, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Meinungs- und Medienfreiheit zu schärfen. Sie forderte weiteres Engagement sowie Solidarität der Mitgliedstaaten des Europarates, die Flüchtlingsproblematik als ein europäisches Problem und nicht nur als das Problem einzelner Länder zu betrachten. **Kamila Gasiuk-Pihowicz** (Polen, EPP/CD) betonte das jüngst verschärfte Abtreibungsverbot in Polen und die damit verbundene weitere Einschränkung der Frauenrechte. Die **Menschenrechtskommissarin** bestätigte, dieses Problem bei der polnischen Regierung anzusprechen und sich in Polen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Rechte der Frauen verstärkt einzusetzen. **Stephanie Krisper** (Österreich, ALDE) hob die Todesfälle im Mittelmeer sowie Vorwürfe gegen die EU-Agentur Frontex hervor, an illegalen „Pushbacks“ seitens europäischer Regierungen beteiligt zu sein. Sie fragte, ob die Kommissarin insoweit Mängel des Beschwerdeverfahrens feststelle und wie man eine entsprechende Beschwerdemöglichkeit besser gewährleisten und damit Menschenrechtsverletzungen effektiver bekämpfen könne. Außerdem bat sie um eine Stellungnahme der Kommissarin zum geplanten Beitritt der EU zur EMRK. Die **Menschenrechtskommissarin** erklärte, dass sie den Beitritt unterstütze. Ihr Mandat berechtige sie nicht dazu, in die Aktivitäten der Frontex einzugreifen. Sie führe indes diesbezüglich regelmäßig Gespräche mit Beamten der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission und die Europäische Union verfügten über Instrumente, um Beschwerden zu verfolgen, wie beispielsweise die EU-Ombudsperson. Bezüglich der „Pushbacks“ europäischer Regierungen arbeite sie mit den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, beispielsweise dem UNHCR, zusammen. **Mikayel Melkumyan** (Armenien, EC/DA) fragte, ob die Kommissarin die ihr zustehenden Befugnisse für ausreichend erachte, um ihr Mandat effektiv auszuüben und wie Informationen in sogenannten Grauzonen gewonnen und die Menschenrechte in diesen Bereichen geschützt werden könnten. Die **Menschenrechtskommissarin** antwortete, die Bewertung ihrer eigenen Tätigkeit überlasse sie anderen. Bezüglich der Grauzonen betonte sie, als Menschenrechtskommissarin müsse sie Zugang zu allen Mitgliedstaaten des Europarates haben. Sie versuche, die Befugnisse im Rahmen ihres Mandats vollumfänglich auszuschöpfen. Diese halte sie für ausreichend. Ihr Mandat dürfe nicht im Zusammenhang mit dem Zugang zu sogenannten Grauzonen politisiert werden. **Violeta Tomić** (Slowenien, UEL) erkundigte sich, wie die Kommissarin anlässlich der Übernahme der EU-Ratspräsidentschaft durch Slowenien über den slowenischen Premierminister denke. Die **Menschenrechtskommissarin** erklärte, keine Äußerung zur Person abgegeben zu können. Demokratische Grundwerte und Freiheiten müssten indes verteidigt werden. **Laura Castel** (Spanien, fraktionslos) kritisierte, dass die Versammlungsfreiheit, die Unabhängigkeit der Justiz und die Lage inhaftierter Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im Jahresbericht nicht ausreichend adressiert worden seien. **Petra Bayr** (Österreich, SOC) möchte wissen, wie eine Menschenrechtsevaluierung auf der Krim erfolgreich durchgeführt werden könne. Außerdem fragte sie nach weiteren geplanten Schritten, um sexuelle und reproduktive Gesundheit zu fördern. **Hajnalka Juhász** (Ungarn, EPP/CD) merkte an, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und eine von der Versammlung angenommene Entschließung und Empfehlung zum Thema „Schutz nationaler Minderheiten in Europa“ würden nicht ausreichend im Bericht berücksichtigt. **Ruben Rubinyan** (Armenien, EPP/CD) kritisierte, dass die Menschenrechtskommissarin sich bisher kein persönliches Bild der Menschenrechtssituation in Bergkarabach gemacht habe. Die **Menschenrechtskommissarin** antwortete, dass fehlende öffentliche Erklärungen ihrerseits nicht bedeuteten, dass sie entsprechende Themen nicht behandle. So sei auch eine stille Diplomatie bedeutsam. Schließlich müsse sie stets sorgfältig abwägen, ob sie öffentlich reagiere, auch um sicherzustellen, dass ihre öffentliche Stimme nicht für sachfremde Zwecke manipuliert werde. Sie bitte insoweit um mehr Vertrauen. In Bezug auf die Inhaftierung der Menschenrechtsverteidiger in Spanien

arbeite sie eng mit den Behörden und der Zivilgesellschaft zusammen. Zur Situation auf der Krim betonte sie, sie stünde mit vielen Anwälten, Aktivisten, Journalisten, auch in der Ostukraine, in Kontakt, um die Lage der Menschenrechte zu evaluieren. Mit dem Schutz nationaler Minderheiten, so auch mit den Minderheitenrechten und dem Sprachgesetz in der Ukraine, beschäftige sie sich bereits umfassend. Sie werde nach Bergkarabach reisen, sobald dies möglich sei.

Berlin, den 17. Dezember 2021

Dr. Andreas Nick
Delegationsleiter

Frank Schwabe
stellvertretender Delegationsleiter

IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 19. März 2021 in Straßburg

Der Ständige Ausschuss tagte am 19. März 2021 per Videokonferenz in Straßburg. Die Mitglieder führten eine Aktualitätsdebatte zum Thema „Demokratien und COVID-19“. Die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, präsentierte eine Erklärung zum Thema COVID-19 und die Rolle des Europarates. Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, **Michael Roth**, informierte über die Tätigkeit des laufenden deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates (November 2020-Mai 2021). Der Ständige Ausschuss verabschiedete die folgenden Entschlüsse und Empfehlungen:

Nummer	Titel
Entschluß 2365 (2021)	Die dringende Notwendigkeit der Verstärkung der zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen – Erfordernis schärferer Instrumente zur Verbesserung der Beschlagnahme illegaler Vermögenswerte (Dok. 15192)
Empfehlung 2195 (2021)	
Entschluß 2366 (2021)	Die Auswirkungen der Arbeitsmigration auf zurückgelassene Kinder (Dok. 15173, Stellungnahme 15183)
Empfehlung 2196 (2021)	
Entschluß 2367 (2021)	Der Schutz der Opfer willkürlicher Vertreibungen (Dok. 15219)
Empfehlung 2197 (2021)	

(Die Empfehlungen und Entschlüsse, die der Ständige Ausschuss im Namen der Versammlung verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.)

Gespräch mit dem Staatsminister im Auswärtigen Amt, Michael Roth

Michael Roth betonte, eine Priorität des Vorsitzes sei die Überwachung der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR). Bei dem von der Türkei nicht umgesetzten Urteil im Fall Osman Kavala werde nun der Druck erhöht. Die Umsetzung stehe ab sofort in jeder Sitzung des Ministerkomitees auf der Tagesordnung. Außerdem habe das Ministerkomitee den Vorsitz gebeten, einen Brief an den türkischen Außenminister zu schreiben, um auf die vom EGMR angeordnete Freilassung des nun seit über drei Jahren inhaftierten Herrn Kavala hinzuwirken. Ferner müsse Selahattin Demirtas freigelassen werden. Der EGMR habe eindeutig festgestellt, dass dessen Haft politisch motiviert sei. Auch Russland stehe wegen mangelnder Umsetzung von Entscheidungen des EGMR in der Kritik. Über vierzig Länder hätten im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen Russlands Umgang mit Alexei Nawalny beanstandet. Der EGMR habe dessen sofortige Freilassung angeordnet. Ein weiterer Schwerpunkt des Vorsitzes sei das Thema Künstliche Intelligenz. Dem Ministerkomitee liege nun eine Machbarkeitsstudie für die Schaffung eines Rahmenabkommens des Europarates vor, mit der sich die Möglichkeit zu einer internationalen Standardsetzung eröffne. Weitere Arbeitsschwerpunkte seien der Beitritt der EU zur EMRK, häusliche und sexuelle Gewalt gegen Frauen, das Thema Hassrede im Internet, bei dem insbesondere die Angriffe auf kommunale Vertreter untersucht würden, Nicht-Diskriminierung (LGTBI), Minderheiten (Roma) und die Beteiligung der Jugend am Europarat, wofür die verfügbaren finanziellen Mittel spürbar erhöht würden. Roth kündigte ferner an, dass Deutschland in Kürze die Ratifizierung der revidierten Europäischen Sozialcharta abschließen werde.

Die **Fragen der Mitglieder** bezogen sich unter anderem auf die Lage von Alexei Nawalny (Emanuelis Zingeris, Litauen, EPP/CD, und Jacques Maire, Frankreich, ALDE), den Beitritt der EU zur EMRK (Tiny Kox, Niederlande, UEL), den Verbotantrag gegen die türkische Partei HDP und Korruptionsfälle in der Versammlung (Abg. Frank Schwabe, SPD), Reisemöglichkeiten für mit chinesischen Impfstoffen geimpfte Personen (Ahmet Yildiz, Türkei, fraktionslos) und der Beteiligung von Frauen am politischen Leben (Petra Stienen, Niederlande, ALDE). **Staatsminister Roth** antwortete, die Versammlung könne mittels ihrer Debatten verhindern, dass Menschenrechtsverletzungen wie im Fall Nawalny in Vergessenheit gerieten. Nawalny sei in Russland vergiftet worden und zur Behandlung nach Deutschland gekommen. Deutschland unterstütze die Bemühungen des Berichterstatters

Jacques Maire. Russland habe seine Zusammenarbeit mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in dieser Sache eingestellt. Beim Beitritt der EU zur EMRK müsse auf die spezifische Rechtsnatur der EU Rücksicht genommen werden. Der Beitritt sei im Interesse aller Mitgliedstaaten, da er den Europarat stärke. Der Verbotsantrag gegen die HDP verstoße gegen die demokratischen Grundsätze in der Türkei. Die von führenden Vertretern des Europarates, einschließlich des deutschen Vorsitzes, und der EU geäußerte Kritik sende ein starkes Signal an die Türkei. Man werde die Lage im Auge behalten. Das derzeit in der EU diskutierte Impffertifikat werde nicht verpflichtend sein, könne Reisen aber erleichtern. Die EU erkenne nur Impfstoffe an, die von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) geprüft worden seien. Korruption sei mit den Werten des Europarates unvereinbar und beschädige das Vertrauen der Bürger in die Versammlung. Eine stärkere Teilhabe von Frauen an der Politik sei wünschenswert, das betreffe auch die Zusammensetzung der Versammlung. Gleichstellung mache Debatten reichhaltiger und effizienter. Er rief dazu auf, die Istanbul-Konvention des Europarates zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt zu achten. Der Schutz von Frauen vor Gewalt könne nicht mit Verweis auf religiöse oder andere Traditionen infrage gestellt werden.

Erklärung der Generalsekretärin des Europarates: „COVID-19 und die Rolle des Europarates“

Die Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, unterstrich, dass die COVID-19-Pandemie die Mitgliedstaaten nicht nur vor gesundheitliche und soziale, sondern auch vor rechtsstaatliche und menschenrechtliche Herausforderungen stelle. Sie berichtete über einzelne Maßnahmen und Informationsangebote des Europarates zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Pandemie. Dazu gehöre auch die kostenlose Bereitstellung von Daten aus der Pharmacopeia des Europarates für die Entwickler von Impfstoffen und zur Sicherung der Qualitätskontrolle. Mehr als 50.000 Exemplare von Schutzkleidung seien an Gefängnisse in ganz Europa verteilt worden. Die Entwicklungsbank des Europarates habe mehr als drei Millionen Euro in über 20 COVID-19-Projekte investiert. Die Generalsekretärin unterstrich, dass nach der Oviedo-Konvention des Europarates medizinische Eingriffe mit Zustimmung des Patienten erfolgen sollten. Auch die Europäische Konvention für Menschenrechte stelle strikte Anforderungen an die Proportionalität und die gesetzliche Grundlage von Zwangsmaßnahmen. Impfpflichten und Impffertifikate, die Anspruch auf bestimmte Freiheiten geben sollen, würfen daher schwierige menschenrechtliche Fragen auf und dürften nicht zu Diskriminierung führen. Die Generalsekretärin hielt es insbesondere für problematisch, Menschen, die noch nicht geimpft werden konnten, den Zugang zu bestimmten Orten wie Restaurants, Kinos und Sportereignissen oder auch Grenzübertritte zu verwehren. Der Europarat und seine Institutionen seien bereit, die Mitgliedstaaten bei der Lösung dieser Fragen unter Wahrung der gemeinsamen Werte zu unterstützen.

Aktualitätsdebatte: Demokratien angesichts der COVID-19-Pandemie – der Weg voraus

Die Debatte wurde von **Ian Liddell-Grainger** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) eröffnet. Er war im Oktober 2020 Berichterstatter zu den Folgen der Pandemie für Demokratien (Dok. 15157, Entschließung 2337). Er bedauerte, dass bestimmte Menschenrechte aufgrund der Notstandsmaßnahmen eingeschränkt worden seien. Zudem seien die Parlamente vielfach unzureichend einbezogen worden, wenn die Regierungen Sofortmaßnahmen ergriffen hätten. Die Parlamente müssten ihre Rolle als Kontrollorgan auch in Krisensituation wahrnehmen. Abg. **Frank Schwabe** (SPD) betonte, die Pandemie habe unter anderem die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Bildung beeinflusst. Bestehende Ungleichheiten seien verstärkt worden, was insbesondere Minderheiten wie LGTBI-Personen, Roma und Migranten betroffen habe. Er beklagte den Anstieg von häuslicher Gewalt in der Pandemie. Der Europarat müsse helfen, die Rechte der Menschen wiederherzustellen. **Fiona O'Loughlin** (Irland, ALDE) sorgte sich um die psychische Gesundheit der Bürger, die der Maßnahmen und Einschränkungen müde seien. Es müsse nun rasch zu einer wirtschaftlichen Erholung kommen. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) betonte, dass Regierungen in Notlagen die Parlamente als Hemmnis ansähen, dabei seien sie Teil der Lösung. Er forderte eine gerechte Verteilung der Impfstoffe ohne Rücksicht auf ökonomische Motive. **Mariia Mezentseva** (Ukraine, EPP/CD) warf Russland vor, die Pandemie missbraucht zu haben, um die Menschenrechtssituation auf der Krim und im Donbass weiter zu verschlechtern und die eigenen politischen Ziele zu forcieren. **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) befürchtete eine Wirtschaftskrise als Folge der Pandemie, die politischen Extremismus fördern könne. **Samad Seyidov** (Aserbaidschan, EC/DA) forderte Klarheit für die Nutzung von Impfstoffen auch nicht-europäischer Hersteller. **Petra Bayr** (Österreich, SOC) nannte das Verhalten Europas in der Impfstofffrage „kontinentalen Nationalismus“. Über 100 Länder hätten keinen Zugang zu Impfstoffen und die Profite der Pharmaindustrie würden über Menschenleben gestellt. Sie rief dazu auf, über neue Lizenzsysteme für

Impfstoffe nachzudenken. **Ahmet Yildiz** (Türkei, fraktionslos) warf der EU vor, den internationalen Standardisierungsprozess für Impfstoffe zu verlangsamen. Diese Aufgabe solle daher die Weltgesundheitsorganisation übernehmen.

V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder³

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Dr. Johann David Wadehul 2. Peter Beyer 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Dr. Bernd Fabritius 2. Bela Bach 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Peter Beyer 2. Christian Petry 3. Marc Bernhard 4. Gökay Akbulut
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Josef Rief 2. Christian Petry 3. Bela Bach 4. Dr. Christoph Hoffmann
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Frank Heinrich 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Jürgen Hardt 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Dr. Bernd Fabritius 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. Sybille Benning 2. Tankred Schipanski 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Cornelia Möhring 3. Josephine Ortleb 4. Dr. Bernd Fabritius

³ Stand: 2. Sitzungswoche 2021.

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
<p>Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (Monitoring Committee)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Peter Beyer – Axel Schäfer – Gyde Jensen – Andrej Hunko – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD SOC ALDE UEL
<p>Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten (Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Matern von Marschall – Martin Hebner – Michael Georg Link – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD EC/DA ALDE SOC
<p>Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Dr. Volker Ullrich – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD

VI. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder⁴**Abg. Peter Beyer (CDU/CSU)**

- „*Die Situation in Kosovo*“
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 14.11.2019)

Abg. Frank Heinrich (CDU/CSU)

- „*Genderaspekte und Auswirkungen auf die Menschenrechte von Pornografie*“
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
(ernannt am 25.06.2019)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- „*Die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie überwinden*“
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung
(ernannt am 21.10.2020)
- „*Die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft im Europarat durch San Marino*“
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Herr Viorel-Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
(ernannt am 19.04.2021)

Abg. Norbert Kleinwächter (AfD)

- „*Klimawandel und Rechtsstaatlichkeit: Grundlagenstudie*“
Stellungnahme für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte zum Bericht von Edite Estrela (Portugal, SOC) im Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung
(ernannt am 30.01.2020)

Abg. Konstantin Kuhle (FDP)

- „*Transparenz und Regelungen für Spenden an politische Parteien und für Wahlkampagnen von ausländischen Spendern*“
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 27.06.2019)

Abg. Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)

- „*Die Stärkung der Rolle des Europarates als Eckpfeiler der europäischen politischen Architektur*“
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 31.03.2021)

Abg. Axel Schäfer (SPD)

- „*Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch die Russische Föderation*“
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
(ernannt am 13.11.2019)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- „*Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus*“
Ausschuss für Recht und Menschenrechte
(ernannt am: 12.12.2017)
- „*Postmonitoring mit Bulgarien*“
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Aleksander Pociiej (Polen, EPP/CD)
(ernannt am 25.06.2015)

⁴ Nach der 2. Sitzungswoche 2021.

VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2368 (2021)	Der Schutz nationaler Minderheiten in Europa (Dok. 15231)	29
Empfehlung 2198 (2021)		31
Entschließung 2369 (2021)	Die Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung bezüglich der strategischen Prioritäten des Europarates (Dok. 15252)	32
Empfehlung 2199 (2021)		36
Entschließung 2371 (2021)	Die dringende Notwendigkeit einer Wahlreform in Belarus (Dok. 15253)	36
Empfehlung 2200 (2021)		38
Entschließung 2372 (2021)	Die Menschenrechtsverletzungen in Belarus erfordern eine internationale Untersuchung (Dok. 15256)	39
Empfehlung 2201 (2021)		41
Entschließung 2375 (2021)	Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021 (Dok. 15270)	42
Empfehlung 2202 (2021)		44
Entschließung 2370 (2021)	Steuerliche Ungerechtigkeit bekämpfen: Die Arbeit der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (Dok. 15251)	44
Entschließung 2373 (2021)	Die Diskriminierung von Personen, die unter chronischen und langwierigen Erkrankungen leiden (Dok. 15208)	46
Entschließung 2374 (2021)	Post-Monitoring-Dialog mit Montenegro (Dok. 15132, Dok. 15132 add)	48
Entschließung 2376 (2021)	Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei (Dok. 15272)	52

Entschließung 2368 (2021)⁵**Der Schutz nationaler Minderheiten in Europa (Dok. 15231)**

1. Vor mehr als fünfundzwanzig Jahren, 1995, wurde das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157, nachfolgend „das Rahmenübereinkommen“ genannt) zur Unterzeichnung eröffnet. Dieses wichtige Instrument basiert auf dem gemeinsamen Verständnis, dass die Erhaltung von Stabilität, demokratischer Sicherheit und Frieden den Schutz nationaler Minderheiten erfordern und dass eine pluralistische und originär demokratische Gesellschaft nicht nur die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität aller Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, respektieren, sondern auch geeignete Bedingungen schaffen sollte, die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln, und dass ein Klima der Toleranz und des Dialogs geschaffen werden muss, um zu ermöglichen, dass kulturelle Vielfalt eine Quelle und ein Faktor nicht für die Spaltung, sondern für die Bereicherung einer jeden Gesellschaft ist. Wichtig ist auch, dass das Rahmenübereinkommen anerkennt, dass der Schutz der Rechte und Freiheiten von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, einen integralen Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte darstellt, einschließlich des Rechts auf vollständige und effektive Gleichberechtigung.
2. Das Rahmenübereinkommen wurde von 39 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert und von vier weiteren unterzeichnet. Seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1998 ist seine Umsetzung durch die Verabschiedung wichtiger gesetzlicher und politischer Maßnahmen den nationalen Minderheiten in den Staaten, die ihm beigetreten sind, zugutegekommen und hat dazu beigetragen, ihre sprachlichen, ethnischen und kulturellen Identitäten zu erhalten.
3. Heute gefährdet jedoch eine Reihe von Herausforderungen die Fähigkeit, die Rechte von Menschen zu schützen, die nationalen Minderheiten in Europa angehören. Die Unterstützung für die Menschenrechte bricht in vielen Bereichen weg, und die Beachtung der Rechte von Minderheiten ist zurückgegangen. Spannungen zwischen Staaten und innerhalb von Staaten, manchmal auch Konflikte, haben die Stabilität der staatlichen und der europäischen Institutionen erschüttert. Dies hat bedauerlicherweise dazu geführt, dass Minderheiten erneut bisweilen wie in der Vergangenheit als eine Bedrohung für die Sicherheit und die territoriale Integrität von Staaten wahrgenommen werden, und dass die Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, politisch instrumentalisiert werden. Wachsende Spannungen ließen sich auch im Hinblick auf den Gebrauch von Minderheitensprachen sowie im Hinblick auf die Erteilung von Unterricht in diesen Sprachen und das Erlernen dieser Sprachen beobachten.
4. Gleichzeitig nehmen extreme nationalistische Diskurse, Populismus, Hassrede und Hasskriminalität in ganz Europa zu, die sich häufig auf einen ausgrenzenden Nationenaufbau konzentrieren und dabei Vielfalt stigmatisieren und auf alle abzielen, die als anders wahrgenommen werden. Diese Diskurse gefährden den sozialen Zusammenhalt und die demokratische Stabilität und machen Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, zu Sündenböcken. Diese Dynamik wird häufig noch verschärft, wenn es weitreichendere soziale, wirtschaftliche oder politische Probleme gibt.
5. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass sowohl nationale Minderheiten als auch Gesellschaften als Ganzes vielfältig sind und sich ständig verändern. So haben beispielsweise Migrationsströme innerhalb und zwischen den Staaten tiefgreifende Auswirkungen auf Menschen gehabt, die nationalen Minderheiten angehören, sowie auf die Umsetzung ihrer Rechte. Diese ständige Entwicklung schafft die Notwendigkeit für einen anhaltenden Dialog zwischen den Behörden und den Minderheiten, um sich den sich wandelnden Bedürfnissen letzterer schnell anzupassen.
6. Die Versammlung unterstreicht, dass Personen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre Rechte nur dann wirksam in Anspruch nehmen können, wenn sie in der Lage sind, umfassend am kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben sowie an den öffentlichen Angelegenheiten des Landes, in dem sie leben, teilzunehmen. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, inklusive und demokratische Gesellschaften aufzu-

⁵ Debatte der Versammlung am 19. April 2021 (9. Sitzung) (siehe Dok. 15231, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatte(r)in: Elvira Kovács). Von der Versammlung am 19. April 2021 (9. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2198 (2021).

bauen, in denen Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die Möglichkeit haben, sich aktiv zu engagieren und sie betreffende Entscheidungen zu beeinflussen. Die sich verändernde Medienlandschaft könnte neue Möglichkeiten dafür schaffen, sich in Minderheitensprachen Gehör zu verschaffen, aber auch neue Herausforderungen bringen, und die Staaten müssen sicherstellen, dass diese Dynamik die freie Meinungsäußerung von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, oder ihren Zugang zu Informationen nicht behindern.

7. Angesichts der Vervielfachung der Herausforderungen, denen man sich derzeit bei der Umsetzung von Minderheitenrechten in Europa gegenüber sieht, ist die Versammlung der Ansicht, dass die durchgehende Einbeziehung von Minderheitenrechten in alle politischen Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung ist, damit der Minderheitenschutz weiter funktioniert. Die Auswirkungen aller Politiken und Entscheidungen der Regierungen auf die Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, müssen bewertet werden, bevor sie beschlossen und umgesetzt werden. Dies schließt Bereiche ein, die über die besonderen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens hinausgehen, wie Wohnungspolitik oder die Privatisierung staatlicher Dienstleistungen, die die Fähigkeit der nationalen Minderheiten angehörenden Menschen, die gesamte Dimension ihrer Rechte auszuüben, indirekt beeinträchtigen können.
8. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Unterstützung für das Rahmenübereinkommen. Die Achtung der sprachlichen, ethnischen und religiösen Vielfalt, gestützt auf die Grundlage der Anerkennung der Grundrechte auf Gleichheit und Menschenwürde, ist ein Grundpfeiler des Menschenrechtsschutzes in Europa und von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung pluralistischer und inklusiver Demokratien. Sie unterstreicht die Bedeutung des im Rahmen dieses Übereinkommens geschaffenen Überwachungssystems und betont, dass, sowohl eine institutionelle Verpflichtung seitens des Europarates als auch politischer Wille seitens der Mitgliedstaaten erforderlich sind, damit das Rahmenübereinkommen seinen Zweck als ein lebendiges Instrument erfüllen kann.
9. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen fordert die Versammlung alle Mitgliedstaaten des Europarates, die dem Rahmenübereinkommen noch nicht beigetreten sind, auf, im Einklang mit Empfehlung 1766 (2006) der Versammlung, „Die Ratifizierung des Rahmenübereinkommens für den Schutz nationaler Minderheiten durch die Mitgliedstaaten des Europarates“ und Entschließung 2262 (2019) „Die Förderung der Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören“, den Unterzeichnungs- und Ratifizierungsprozess abzuschließen, und ruft diejenigen Mitgliedstaaten, die der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) nicht beigetreten sind, auf, auch dieses Instrument zu ratifizieren.
10. Die Versammlung ruft die Staaten, die dem Rahmenübereinkommen beigetreten sind, auf, ihre Anstrengungen für seine Förderung zu verstärken und es in die Praxis umsetzen sowie insbesondere
 - 10.1. sicherzustellen, dass die in dem Rahmenübereinkommen verankerten Normen wirksam in die nationalen Gesetze eingegliedert und in die Praxis umgesetzt werden, indem sie davon absehen, bereits angenommene Minderheitenrechte wieder rückgängig zu machen, und indem sie, wo immer es notwendig ist, die Verabschiedung umfassender rechtlicher Rahmenbedingungen für den Schutz der Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, abschließen, unter umfassender Konsultierung ihrer Vertreter;
 - 10.2. im Falle von Vertragsstaaten, die das Rahmenübereinkommen ratifiziert haben, jedoch restriktive Erklärungen und/oder Vorbehalte geäußert haben, diese Erklärungen und/oder Vorbehalte zurückzuziehen;
 - 10.3. pluralistische und inklusive Gesellschaften zu fördern, in denen Personen, die nationalen Minderheiten angehören, in der Lage sind, sowohl ihre multiplen Identitäten als auch ihre Loyalität zu den demokratischen verfassungsmäßigen Grundsätzen zum Ausdruck zu bringen und auf diese Weise zu einem in der Vielfalt geeinten Europa beizutragen;
 - 10.4. ihren Dialog mit Personen, die nationalen Minderheiten angehören, zu verstärken und ihm eine kontinuierliche Grundlage zu geben, insbesondere durch die Schaffung ständiger Konsultationsmechanismen, sofern dies bisher noch nicht der Fall war, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zusammensetzung und das Funktionieren solcher Strukturen die umfassende und effektive Beteiligung nationaler Minderheiten bei allen Fragen, die sich auf ihre Rechte auswirken könnten, ermöglichen muss, und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse spürbar zu beeinflussen;

- 10.5. sicherzustellen, dass die Politiken und Praktiken im Hinblick auf nationale Minderheiten die Vielfalt innerhalb der Minderheiten und die sektorübergreifenden Fragen, die sie betreffen könnten, berücksichtigen, damit alle Personen, die nationalen Minderheiten angehören, eine umfassende und effektive Gleichheit genießen, wie von dem Rahmenübereinkommen gewährleistet;
 - 10.6. ernsthaft die Bedrohungen zu erwägen, die von Hassrede ausgehen, die von staatlichen Akteuren und Parlamentariern gefördert wird und Menschen, die Minderheiten angehören, entmenschlicht und sie vulnerabler im Hinblick auf Stigmatisierung, Diskriminierung und Gewalt macht, und die Vertreter des Staates und die Politik aufzufordern, Hassrede zu unterlassen sowie zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hassrede oder Hasskriminalität im Hinblick auf Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, zu initiieren;
 - 10.7. systematisch die Vertreter nationaler Minderheiten im Hinblick auf die besten Mittel zur Umsetzung der Empfehlungen, die an die Vertragsstaaten im Rahmen des Überwachungsmechanismus des Rahmenübereinkommens gerichtet wurden, zu konsultieren und mit ihnen darüber zu reden und diese schnell auf der Grundlage dieser Konsultationen umzusetzen;
 - 10.8. die Entwicklung von Indikatoren zu erwägen, um dazu beizutragen, die Ergebnisse auf diesem Gebiet zu messen und zu evaluieren, insbesondere im Hinblick auf die gesellschaftliche Integration;
 - 10.9. zusätzliche Kontaktstrategien für die Kommunikation im Hinblick auf das Rahmenübereinkommen zu entwickeln und die Erkenntnisse seines Beratenden Ausschusses in der Öffentlichkeit zu verbreiten, auch in der Amtssprache und in den Sprachen der nationalen Minderheiten; diese Strategien sollten die zunehmende Verfügbarkeit neuer Technologien in vollem Umfang nutzen.
11. Sie ruft ferner alle Staaten, die nicht Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens sind, auf, Maßnahmen im Einklang mit den in den vorstehenden Absätzen 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 dargelegten Maßnahmen umzusetzen, um ihren eigenen Dialog mit Menschen, die nationalen Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet angehören, zu stärken und ihre umfassende und effektive Gleichheit zu fördern.
 12. Die Versammlung ruft alle Mitgliedstaaten auf, ihren multilateralen Dialog über den Schutz der Rechte von Minderheiten zu verstärken und ihn auf eine kontinuierlichere Grundlage zu stellen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die wichtige Rolle, die auch durch auf diesem Gebiet existierende komplementäre Mechanismen wahrgenommen werden kann, insbesondere auf die Rolle zur Konfliktverhütung des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen der Achtung der Menschenrechte und dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Institutionen könnten auch die bestehenden Synergien mit der Europäischen Union auf diesem Gebiet gestärkt werden.
 13. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Mittel auszuloten, um sicherzustellen, dass die Normen des Europarates wirksam in die nationalen Gesetze integriert und in die Praxis umgesetzt werden, indem sie den europäischen Institutionen helfen, ihre Verordnung mit dem Ziel der Erhaltung der europäischen nationalen Minderheiten auszuarbeiten.
 14. Schließlich fordert die Versammlung angesichts dessen, dass die Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, ohne das Vorhandensein eines starken Rahmens für den Schutz und die Förderung einer umfassenden und effektiven Gleichheit nicht richtig umgesetzt werden können, diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 177) noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, den Prozess der Unterzeichnung und Ratifizierung unverzüglich abzuschließen.

Empfehlung 2198 (2021)⁶

Der Schutz nationaler Minderheiten in Europa (Dok. 15231)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2368 (2021) „Der Schutz nationaler Minderheiten in Europa“, in der sie die Mitgliedstaaten des Europarates aufforderte, ihre Verpflichtung im Hinblick auf das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157, nachfolgend

⁶ Debatte der Versammlung am 19. April 2021 (9. Sitzung) (siehe Dok. 15231, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Elvira Kovács). Von der Versammlung am 19. April 2021 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

- „das Rahmenübereinkommen“ genannt) zu stärken und dessen Normen umzusetzen, die einen integralen Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte darstellen.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass der Dialog zwischen den Vertretern nationaler Minderheiten und den Behörden sowie zwischen den Behörden und dem im Rahmen des Rahmenübereinkommens geschaffenen Überwachungsmechanismus ein wichtiges Mittel zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens ist, und betont die Bedeutung einer fortwährenden multilateralen Verpflichtung auf diesem Gebiet.
 3. Die Versammlung fordert daher das Ministerkomitee auf,
 - 3.1. die Vertragsparteien aufzurufen, erneute Anstrengungen für eine umfassende Umsetzung der Empfehlungen der Überwachungsorgane des Europarates zu unternehmen als ein Mittel zur Erhaltung der sprachlichen, ethnischen und kulturellen Vielfalt und für den Aufbau von Gesellschaften, in denen Minderheiten nicht nur toleriert, sondern geachtet und als ein gleichberechtigter und integraler Bestandteil betrachtet werden;
 - 3.2. seine Anstrengungen zu verstärken, um gemäß dem Verfahren, das in der vom Ministerkomitee am 11. Dezember 2019 verabschiedeten Entschließung CM/Res(2019)49 über die überarbeiteten Überwachungsvorkehrungen nach den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten dargelegt ist, eine schnelle Verabschiedung seiner Entschließungen zum Abschluss des Überwachungszyklus im Hinblick auf jede Vertragspartei zu gewährleisten;
 - 3.3. Möglichkeiten zu prüfen, wie eine regelmäßige und offizielle Zusammenarbeit zwischen dem Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) bei der Beurteilung der Frage gewährleistet werden kann, inwieweit die jeweiligen nationalen Gesetze im Zusammenhang mit dem Schutz der nationalen Minderheiten in den Mitgliedstaaten mit den Normen und Standards des Europarates im Einklang stehen;
 - 3.4. zu erwägen, ob eine vielfältigere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durch die Schaffung einer öffentlichen Online-Plattform geschaffen werden kann, die es ermöglichen würde, mehr Daten zu sammeln und große Sorgen in Bezug auf die Rechte von Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, frühzeitiger zu erkennen, was ähnlichen Denkansätzen wie denen für die vom Europarat bereits geschaffene Plattform für den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten entspräche.

Entschließung 2369 (2021)⁷

Die Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung bezüglich der strategischen Prioritäten des Europarates (Dok. 15252)

1. Ziel des Europarates ist es, „eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern“ (Artikel 1.a der Satzung des Europarates von 1949, SEV Nr. 1)
2. Im Laufe von sieben Jahrzehnten hat sich der Europarat zur größten Vertragsorganisation Europas entwickelt, in der alle europäischen Staaten (außer Weißrussland und dem Heiligen Stuhl) vertreten sind. Seine Mitgliedstaaten sind der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, „die Konvention“) verpflichtet und tragen damit gewiss zu einem „engeren Zusammenschluss“ bei, wie in Artikel 1 der Satzung formuliert. In den letzten siebzig Jahren wurden mehr als 220 Übereinkommen des Europarates im Sinne von Artikel 1 der Satzung zum Nutzen der Mitgliedstaaten und der Bürger abgeschlossen, darunter die Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 35). Dieses einzigartige rechtsverbindliche Vertragssystem ist als beste Grundlage der demokratischen öffentlichen Ordnung in Europa heute und künftig weiter zu fördern und auszubauen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde geschaffen, um „die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Hohen Vertragsparteien in dieser Konvention und den Protokollen dazu übernommen haben“ (Artikel 19 der Konvention), und es wurden mehrere andere

⁷ Debatte der Versammlung am 20. April 2021 (10. Sitzung) (siehe Dok. 15252, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Tiny Kox). Von der Versammlung am 20. April 2021 (11. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2199 (2021).

Mechanismen eingerichtet, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Konventionen zu überwachen sowie vorrangige Handlungsfelder zu bestimmen.

3. Die Mitgliedstaaten müssen in den beiden Satzungsorganen der Organisation – dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung – vertreten sein, um „Fragen gemeinsamen Interesses“ zu erörtern sowie durch „Abkommen und durch gemeinsames Handeln“ zur weiteren Verwirklichung des in Artikel 1 der Satzung formulierten Ziels beizutragen. Daher betrachtet es die Versammlung als ihre Pflicht, zu den derzeitigen Überlegungen zu den strategischen Prioritäten des Europarates für die kommenden Jahre beizutragen, damit er seine satzungsgemäßen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen und das Potenzial dieser ältesten und größten europäischen Vertragsorganisation nutzen kann.
4. Die Versammlung verweist auf ihre einschlägigen jüngsten Arbeiten – insbesondere EntschlieÙung 2277 (2019) „Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: wichtigste Herausforderungen für die Zukunft“, EntschlieÙung 2186 (2017) „Aufruf zu einem Gipfeltreffen des Europarates zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der demokratischen Sicherheit in Europa“ und Empfehlung 2114 (2017) „Verteidigung des Besitzstands des Europarates: Bewahrung von 65 Jahren erfolgreicher zwischenstaatlicher Zusammenarbeit“ – auf der Grundlage umfassender Beratungen mit nationalen Delegationen, in denen strategische Prioritäten für die Versammlung im Besonderen sowie für den Europarat im Allgemeinen festgelegt wurden.
5. Die Versammlung trägt ferner den politischen Leitlinien der Staats- und Regierungschefs auf dem 3. Gipfeltreffen (Warschau, Mai 2005) Rechnung, ebenso den politischen Beschlüssen des Ministerkomitees auf seiner 129. Sitzung in Helsinki (Mai 2019) und der Erklärung von Athen des Vorsitizes des Ministerkomitees (November 2020).
6. Die Versammlung begrüÙt insbesondere das erneuerte Bekenntnis zur Einheit in Europa und zu größerer Solidarität zwischen den Staaten sowie das unbeirrte Eintreten für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Personen im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten, wie in Athen erklärt.
7. Oberste Priorität des Europarates ist, nach wie vor Stütze demokratischer Sicherheit, Garant der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie Plattform für einen echten Multilateralismus in Europa zu sein und seine eigene Identität als unabhängiges Forum für einen umfassenden und inklusiven politischen Dialog und die Zusammenarbeit zu wahren und zu festigen. Eine wirksame und nachhaltige Zusammenarbeit mit anderen multilateralen Organisationen in Europa und international ist weiter auszubauen, um so die Rolle des Europarates als Eckpfeiler der europäischen politischen Architektur zu stärken.
8. Die Menschenrechte müssen Kern des strategischen Rahmens des Europarates bleiben, wobei die Umsetzung der Konvention in allen Mitgliedstaaten vordringliches Ziel ist. Um die Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, muss die Organisation ihren Umsetzungsprogrammen Vorrang einräumen sowie Erfahrungen und aussichtsreiche Praktiken zusammenführen. Die Autorität des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss von allen Mitgliedstaaten und vom Europarat als Ganzem gewahrt werden, und seine Wirksamkeit ist weiter zu verbessern, insbesondere durch bessere Umsetzung seiner Urteile durch alle Mitgliedstaaten. Dies ist besonders in Krisenzeiten, etwa bei Pandemien, von entscheidender Bedeutung.
9. Eine strategische Priorität ist der Beitritt der Europäischen Union zur Konvention. Er wird die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union sowie die Bedeutung des Europarates und der Konvention für alle ihre Bürger und ihre Mitgliedstaaten stärken.
10. In Anlehnung an die Beschlüsse der Sitzung des Ministerkomitees in Helsinki im Mai 2019 unterstreicht die Versammlung die Notwendigkeit, den Schutz sozialer und wirtschaftlicher Rechte in den Arbeiten des Europarates stärker zu betonen.
11. Die Versammlung schließt sich dem Ministerkomitee weiter an und fordert die Mitgliedstaaten auf, sofern noch nicht geschehen, die Unterzeichnung und/oder Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta (revidiert) (SEV Nr. 163) und ihres Zusatzprotokolls über Kollektivbeschwerden (SEV Nr. 158) sowie des Turiner Protokolls (SEV Nr. 142) zu erwägen. Sie misst überdies dem Beitritt der Europäischen Union zum System der Europäischen Sozialcharta große Bedeutung bei.
12. Der Europarat muss der Verwirklichung echter Gleichberechtigung, Inklusion und Achtung der Menschenwürde Vorrang einräumen und sich weiterhin für die Gleichberechtigung einsetzen und Diskriminierung aufgrund von Rassismus, Antisemitismus, Neonazismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit oder anderen Gründen beseitigen. Er verfügt dazu über wegweisende Standards und Instrumente, insbesondere mit

dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) – dem Goldstandard –, dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und seinen Standards im Bereich der Nichtdiskriminierung einschließlich Minderheiten, in Verbindung mit unabhängigen Überwachungsorganen und multidisziplinären Fachausschüssen, um diese Standards in nationale Politik umzusetzen. Die Position des Europarates als weltweit führende Institution in diesem Bereich muss weiter gefestigt werden. In dieser Hinsicht bedauert die Versammlung zutiefst alle Versuche, den durch die Übereinkommen des Europarates geschaffenen internationalen Rahmen zum Schutz der Menschenrechte zu schwächen.

13. Die Rolle dieser Organisation beim Aufbau eines Europas für und mit Kindern muss gestärkt werden, insbesondere durch die Gewährleistung des Kindeswohls und mit besonderem Augenmerk auf ein Leben ohne Gewalt gegen Kinder, vor allem durch das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201).
14. Der Europarat muss sich mit bestehenden und neu aufkommenden Bedrohungen für demokratische Gesellschaften und demokratische Sicherheit befassen, indem er eine zeitgemäße und gesamtheitliche Vorstellung von Menschenrechten fördert, die Rechte der jungen Generation ebenso eingeschlossen wie das Recht auf eine sichere, intakte und tragfähige Umwelt, und indem er die Konsequenzen der den Menschenrechten und der Entwicklung innewohnenden Beziehung bedenkt. Als anerkannter internationaler Normgeber im Menschenrechtsschutz sollte sich der Europarat in Anbetracht neuer Herausforderungen auf die Erarbeitung gemeinsamer Antworten und die Festlegung neuer Standards zum Schutz der Menschenrechte konzentrieren.
15. Auf die wachsenden Herausforderungen für die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist mit entschlossenem Handeln zu reagieren, da ein sinnvoller Dialog, etwa mit Andersdenkenden, sonst nicht möglich ist.
16. In diesem Zusammenhang betont die Versammlung die strategische Bedeutung angemessener Antworten auf die Herausforderungen durch neue Technologien, insbesondere die künstliche Intelligenz (KI), um deren Beitrag zum gesellschaftlichen Fortschritt zu steigern, aber auch um den potenziellen Beeinträchtigungen und dem Verstärkungseffekt vorzubeugen, die ihr Einsatz auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie haben kann. Sie verweist auf ihre einschlägigen im Oktober 2020 angenommenen Entschlüsse und Empfehlungen (Entschließung 2341 (2020) und Empfehlung 2181 (2020) „Die Notwendigkeit einer demokratischen Steuerung von künstlicher Intelligenz“; Entschließung 2342 (2020) und Empfehlung 2182 (2020) „Gerechtigkeit durch Algorithmen – Die Rolle der künstlichen Intelligenz in Polizeiarbeit und Strafjustiz“; Entschließung 2343 (2020) und Empfehlung 2183 (2020) „Gegen Diskriminierung durch den Einsatz künstlicher Intelligenz“; Entschließung 2344 (2020) und Empfehlung 2184 (2020) „Die Schnittstelle zwischen Gehirn und Computer: neue Rechte oder neue Bedrohungen der Grundfreiheiten?“; Empfehlung 2185 (2020) „Künstliche Intelligenz im Gesundheitswesen: Medizinische, rechtliche und ethische Herausforderungen der Zukunft“; Entschließung 2345 (2020) und Empfehlung 2186 (2020) „Künstliche Intelligenz und Arbeitsmärkte: Freund oder Feind?“; Entschließung 2346 (2020) und Empfehlung 2187 (2020) „Rechtliche Aspekte des ‚autonomen‘ Fahrens“) und bekräftigt ihre Auffassung, dass der Europarat strategisch in der Lage ist, in enger Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen die notwendige Orientierung und Unterstützung für die Schaffung eines globalen Regelungsrahmens für KI zu geben.
17. Die Versammlung ist sich der Bedrohung demokratischer Grundsätze des Europarates durch globale IT-Unternehmen bewusst, die das Recht der Bürger auf Zugang und Verbreitung rechtlicher Informationen oft zugunsten ihrer Marktpolitik missachten, und erklärt sich bereit, Mechanismen im Rahmen der Übereinkommen zu erörtern, um solchem Vorgehen entgegenzuwirken.
18. Die Versammlung bekräftigt das Fazit in der Erklärung von Athen, dass Leben und Wohlergehen auf unserem Planeten von der kollektiven Fähigkeit der Menschheit abhängen, sowohl die Menschenrechte als auch eine intakte Umwelt für künftige Generationen zu gewährleisten. Sie begrüßt die Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris der Vertragsparteien der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen im Jahr 2015 durch alle 47 Mitgliedstaaten und ihre damit verbundene Verpflichtung, globale Maßnahmen gegen die Bedrohung durch den Klimawandel, der die Ausübung der Menschenrechte gefährdet, zu stärken. Aus ihrer Sicht ist es sehr wichtig, neue Rechtsinstrumente zu entwickeln, um das Recht auf eine sichere, intakte und tragfähige Umwelt für heutige und künftige Generationen zu garantieren und es rechtsverbindlich zu machen.

19. Die Versammlung bekräftigt ferner ihre nachdrückliche Unterstützung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDG), aufgestellt in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, und begrüßt den bedeutenden Beitrag des Europarates zu diesen Zielen, unter anderem durch die Versammlung und die nationalen Parlamente. Unter Verweis auf seine einschlägigen Texte – Entschließung 2271 (2019) und Empfehlung 2150 (2019) „Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und Entschließung 2272 (2019) „Umsetzung der Ziele nachhaltiger Entwicklung: Alle Akteure, von Parlamenten bis zu Kommunen, brauchen Synergien“ – betont sie die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, um die Umsetzung der SDGs im Hinblick auf die Realisierung der Agenda 2030 zu beschleunigen.
20. Die Versammlung stimmt voll und ganz mit dem deutschen Vorsitz des Ministerkomitees hinsichtlich der Notwendigkeit überein, vorrangig die Organisation den Menschen näherzubringen. In diesem Zusammenhang unterstützt sie nachdrücklich den Beschluss des Ministerkomitees, weitere Optionen zur Stärkung der Rolle und der bedeutsamen Teilhabe von Organisationen der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit der Organisation zu prüfen. Sie ist ferner der Auffassung, dass ein besonderer Schwerpunkt auf eine sinnvolle Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen zu legen wäre.
21. Des Weiteren muss der Europarat – gemäß Artikel 1 der Satzung – die Suche nach gemeinsamen Lösungen für gesellschaftliche Probleme, die Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit bilden (insbesondere Korruption, Geldwäsche, Terrorismus und gewalttätiger Extremismus), durch die wirksame Umsetzung einschlägiger Rechtsinstrumente und -mechanismen oder gegebenenfalls durch Schaffung neuer Mechanismen weiterhin vorrangig behandeln. Darüber hinaus betont die Versammlung die Notwendigkeit, Parlamentarier und Journalisten angemessen zu schützen.
22. Die Versammlung bekräftigt ihre vom Ministerkomitee in Helsinki (Mai 2019) unterstützte Forderung nach einer besseren und systematischeren Koordinierung zwischen den Monitoringaktivitäten der Versammlung, des Ministerkomitees, des Generalsekretärs und des Menschenrechtskommissars sowie der verschiedenen spezialisierten Monitoring- und Beratungsgremien und -mechanismen der Organisation, ohne ihre Unabhängigkeit zu berühren. Allgemeiner hält sie es für bedenkenswert, das Monitoring mit anderen internationalen Organisationen (Vereinte Nationen eingeschlossen) effizienter zu koordinieren, um mehr Synergieeffekte zu erzielen, unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und den Berichtsaufwand der Mitgliedstaaten zu verringern. Sie ist bereit, in dieser Angelegenheit an einem konstruktiven institutionellen Dialog mitzuwirken, und wird ihre eigenen Monitoringaktivitäten bewerten.
23. Die Versammlung betont wie wichtig es ist, die Rolle des Europarates als Eckpfeiler einer kooperativen regionalen Ordnung in Europa zu stärken, den Einflussbereich seiner Rechtsinstrumente über die europäischen Grenzen hinaus zu erweitern und Partnerschaften mit Staaten und Organisationen in geographischer Nachbarschaft und politischer Nähe auszubauen.
24. Die Rolle der Versammlung bei der Förderung der wichtigsten Konventionen des Europarates und seiner Grundwerte sowie bei der Unterstützung ihrer tatsächlichen Umsetzung in den Mitgliedstaaten des Europarates muss größere Anerkennung finden und weiter gestärkt werden. Darüber hinaus spielen kommunale und regionale Behörden sowie Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen in eine Realität für alle Menschen. Der Kongress der Gemeinden und Regionen in Europa sowie die Konferenz der internationalen nichtstaatlichen Organisationen des Europarates müssen weiter gestärkt und unterstützt werden.
25. Für die Versammlung ist es eine strategische Priorität, ihre Arbeit unabhängig, doch möglichst komplementär zu den Aktivitäten des Ministerkomitees und des zwischenstaatlichen Teils der Organisation zu leisten, um die Wirkung des jeweiligen Handelns wechselseitig zu steigern. Dabei wäre die Weiterentwicklung eines regelmäßigen, substantiellen und erfolgreichen „Triologs“ zwischen Ministerkomitee, Generalsekretär und Versammlung als Mittel zur Gewährleistung der strategischen Bedeutung der Organisation in Betracht zu ziehen. Empfehlungen der Versammlung an das Ministerkomitee müssen transparent und richtungweisend behandelt werden.
26. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung des neuen zusätzlichen gemeinsamen Verfahrens, beschlossen im Januar 2021, das es den Satzungsorganen des Europarates ermöglicht, im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes eines Mitgliedstaates gegen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gemeinsam zu handeln.

27. Die Versammlung hält es für notwendig, die Bedeutung der Mitgliedschaft im Europarat deutlicher zu machen, sowohl hinsichtlich der Vorteile für einen bestimmten Mitgliedstaat und seine Bürger als auch auf die Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten. Schutz und Förderung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Demokratie sind eindeutig zum Vorteil aller Mitgliedstaaten und aller ihrer Bürger.
28. Die Versammlung bekräftigt ihre Aufforderung an die Regierungen der Mitgliedstaaten, alle Optionen zu prüfen, um die finanzielle Tragfähigkeit der Organisation zu gewährleisten, damit sie uneingeschränkt wirksam und politisch relevant bleibt. Sie begrüßt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Politik des „realen Nullwachstums“ für die laufende Rechnungsperiode – auch wenn dies kein „Wachstum“ im eigentlichen Sinne ist –, bekräftigt jedoch ihren seit langem vertretenen Standpunkt, dass die Mitgliedstaaten mehr in die vom Europarat vertretene demokratische Sicherheit investieren und somit eine bessere Finanzierung derselben gewährleisten sollten.
29. Die Versammlung bringt ihre Unterstützung für eine zukunftsorientierte vierjährige strategische Perspektive – wie vom Generalsekretär des Europarates vorgeschlagen – zum Ausdruck, die einen vorausschauenden Ansatz bei der Planung der Aktivitäten der Organisation ermöglichen und dabei die notwendige Flexibilität für Anpassungen an aufkommende Herausforderungen bieten soll.
30. Die Versammlung beschließt, ihre strategischen Überlegungen zur Zukunft des Europarates und Möglichkeiten zur weiteren Steigerung seiner politischen Bedeutung und seiner herausragenden Stellung als führende europäische politische Institution fortzuführen.

Empfehlung 2199 (2021)⁸

Die Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung bezüglich der strategischen Prioritäten des Europarates (Dok. 15252)

1. Die Parlamentarische Versammlung betrachtet es als ihre Pflicht, zu den derzeitigen Überlegungen zu den strategischen Prioritäten des Europarates für die kommenden Jahre beizutragen, damit er seine satzungsgemäßen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen und das Potenzial dieser ältesten und größten europäischen Vertragsorganisation nutzen kann, wie in der Satzung formuliert.
2. Zu diesem Zweck ruft die Versammlung das Ministerkomitee auf, bei seinen Diskussionen vor der anstehenden Ministersitzung im Mai 2021 die in Entschließung 2369 (2021) „Die Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung bezüglich der strategischen Prioritäten des Europarates“ enthaltenen Ansichten zu berücksichtigen.
3. Die Versammlung wird ihre strategischen Überlegungen über die Zukunft des Europarates und die Möglichkeiten zu einer weiteren Stärkung seiner politischen Relevanz fortsetzen, ihre eigene Identität als ein unabhängiges Forum für einen umfassenden und inklusiven politischen Dialog und Zusammenarbeit erhalten und erneut bekräftigen und sicherstellen, dass sie der Pfeiler für demokratische Sicherheit und einen erfolgreichen und wirksamen Multilateralismus in Europa sowie ein Eckpfeiler der europäischen politischen Architektur bleibt. Sie ist bereit, einen konstruktiven institutionellen Dialog mit dem Ministerkomitee über diese Frage einzuleiten.

Entschließung 2371 (2021)⁹

Die dringende Notwendigkeit einer Wahlreform in Belarus (Dok. 15253)

1. Die Parlamentarische Versammlung betont, dass freie und faire Wahlen die Grundvoraussetzung für eine demokratische Regierung und ein Eckpfeiler der repräsentativen Demokratie sind. Sie bedauert zutiefst, dass die Wahlen in Belarus nie internationalen Standards der Freiheit und Fairness entsprochen haben und dass

⁸ Debatte der Versammlung am 20. April 2021 (10. Sitzung) (siehe Dok. 15252, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Tiny Kox). Von der Versammlung am 20. April 2021 (11. Sitzung) verabschiedeter Text.

⁹ Debatte der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) (siehe Dok. 15253, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: David Blencathra). Von der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2200 (2021).

dieses gescheiterte Wahlsystem ein treibender Faktor für die derzeitige Politik-, Wirtschafts- und Menschenrechtskrise ist, in der sich das Land seit den Präsidentschaftswahlen vom 9. August 2020 befindet.

2. Seit mehr als zwei Jahrzehnten weisen die Versammlung, das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR), die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) sowie die Zivilgesellschaft in Belarus auf die systemischen Probleme im Wahlsystem hin und empfehlen, wenn auch vergeblich, Änderungen bei der Wahlgesetzgebung und der praktischen Durchführung von Wahlen.
3. Die Versammlung erinnert daran, dass sie aus von ihr nicht zu beeinflussenden Gründen die Einladung zur Beobachtung der Präsidentschaftswahlen vom 9. August 2020 ablehnen musste. Sie gelangt jedoch ausgehend von der Einschätzung unabhängiger lokaler Beobachter, die zu dem Ergebnis kamen, dass gravierende Verletzungen der internationalen Standards für demokratische Wahlen aufgetreten waren, und in der Erkenntnis, dass das Wahlsystem, für das Belarus in der Vergangenheit kritisiert wurde, nach wie vor unverändert ist, ebenfalls zu dem Schluss, dass die Präsidentschaftswahlen von 2020 weder frei noch fair waren.
4. Die Versammlung ist fest davon überzeugt, dass eine umfassende, auf die Umsetzung aller bisherigen Empfehlungen der Versammlung, des OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission ausgerichtete Wahlreform weiterhin unerlässlich dafür ist, die Grundlage für künftige demokratische, freie und faire Wahlen zu schaffen, die wirklich Ausdruck des Willens der Menschen in Belarus sind und es ihnen ermöglichen, wieder Vertrauen in den Wahlprozess zu gewinnen. Überaus wichtig in diesem Zusammenhang ist nicht nur eine Reform des Rechtsrahmens, sondern auch die Umsetzung der Gesetzgebung in gutem Glauben durch eine unabhängige und unparteiische Wahlbehörde, die das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt.
5. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen legt die Versammlung den belarussischen Staatsorganen eindringlich nahe, eine umfassende Reform des Wahlsystems unter Berücksichtigung sämtlicher Empfehlungen der Versammlung, des OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission und in enger Beratung mit allen maßgeblichen Akteuren, insbesondere der Zivilgesellschaft, durchzuführen. In dieser Hinsicht fordert sie die belarussischen Staatsorgane nachdrücklich auf, die Wahlgesetzgebung und die praktische Durchführung von Wahlen mit den internationalen Standards für demokratische Wahlen in Einklang zu bringen und insbesondere:
 - 5.1. die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Wahlbehörde zu gewährleisten, indem sie ihr einen angemessen repräsentativen Charakter verleihen und die Voraussetzungen für eine politisch ausgewogene Zusammensetzung der Wahlkommissionen auf allen Ebenen, beginnend mit der Zentralen Wahlkommission (ZWK), schaffen, unter anderem durch:
 - 5.1.1. die Auflage, dass der ZWK Vertreter angehören müssen, die von den wichtigsten politischen Akteuren, darunter von verschiedenen politischen Parteien und Vertretern der Zivilgesellschaft, nominiert werden und volles Stimmrecht haben;
 - 5.1.2. die Aufstellung klarer Regeln für das Verfahren, nach dem die Mitglieder der Wahlkommissionen unterhalb der ZWK-Ebene von den lokalen Behörden ernannt werden, einschließlich der Auflage, von allen Kandidaten nominierte Kommissionsmitglieder einzubeziehen;
 - 5.2. ein öffentlich zugängliches nationales Wählerverzeichnis zu erstellen, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Prozesses der Wählerregistrierung zu steigern;
 - 5.3. die vorzeitige Stimmabgabe durch Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Integrität, ihrer Transparenz und ihres Ausnahmecharakters umfassend zu regeln, unter anderem durch:
 - 5.3.1. die detaillierte und eindeutige Festlegung von Mechanismen, die die Sicherheit der Wahlurnen während der vorzeitigen Stimmabgabe garantieren;
 - 5.3.2. die Begrenzung der Anzahl der Wahllokale für die vorzeitige Stimmabgabe;
 - 5.3.3. die Zulassung der vorzeitigen Stimmabgabe nur in bestimmten Fällen und für Wähler, die nachweisen können, dass sie am Wahltag nicht am Wohnort anwesend sein können;
 - 5.4. Maßnahmen zu treffen, die für die Transparenz der Stimmenauszählung sorgen, unter anderem durch die Auflage, dass jeder Stimmzettel vorgezeigt und das Wahlergebnis in jedem Wahllokal öffentlich bekannt gegeben und ausgehängt wird;
 - 5.5. den nationalen und internationalen Beobachtern die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit effektiv und ungehindert durchzuführen, unter anderem indem sie ausdrücklich befugt werden:

- 5.5.1. sich den Mitarbeitern des Wahllokals zu nähern, um Wählerverzeichnisse und Unterschriften zu prüfen und die Auszählung der Stimmen unmittelbar und wirksam zu beobachten, auch durch direkten visuellen Zugang zu den Stimmzetteln;
 - 5.5.2. bei der Prüfung der für die Nominierung von Kandidaten eingereichten Unterschriften anwesend zu sein;
 - 5.5.3. während der vorzeitigen Stimmabgabe Zugang zum Ort der Aufbewahrung der Stimmzettel und zu den Wahlurnen zu haben, auch außerhalb der Arbeitszeiten;
 - 5.6. für die Registrierung von Kandidaten klare, umfassende und transparente Kriterien festzulegen und weniger restriktive Bedingungen vorzuschreiben;
 - 5.7. alle Entscheidungen der Wahlkommissionen, einschließlich der Wahlergebnisse, einer Überprüfung zu unterziehen und dabei auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung aller Verwaltungsentscheidungen vorzusehen.
6. Die Versammlung ist sich bewusst, dass nationale und internationale Akteure dazu aufgerufen haben, vorgezogene Wahlen auf der Grundlage des derzeitigen Wahlsystems abzuhalten, und betont, dass solche Wahlen nur dann als weitgehend frei und fair angesehen werden können, wenn eine wahrlich unabhängige und unparteiische ZWK im Wege von Regelungen, Verordnungen, Rundschreiben oder Anweisungen sicherstellen kann, dass die oben genannten Anforderungen in größtmöglichem Umfang erfüllt werden und nationale und internationale Beobachter den gesamten Wahlprozess ordnungsgemäß überwachen können.
 7. Die Versammlung betont, dass demokratische Wahlen nicht ohne die Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Meinungsäußerungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, möglich sind. Sie verurteilt auf das Entschiedenste die beispiellose Welle der Gewalt, die Massenverhaftungen sowie die Einschüchterung und strafrechtliche Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten, Medienschaffenden, unabhängigen Wahlbeobachtern und Bürgern von Belarus im Gefolge der Präsidentschaftswahlen von 2020.
 8. Diese gewaltsame Unterdrückung ist nicht nur Ausdruck einer völligen Missachtung der vom Europarat verfochtenen Grundwerte, sondern auch ein erhebliches Hindernis für ernsthafte Reformen im Land, darunter eine Wahlreform. Unter Bezugnahme auf ihre Entschließung 2372 (2021) „Menschenrechtsverletzungen in Belarus erfordern eine internationale Untersuchung“ fordert die Versammlung die belarussischen Staatsorgane nachdrücklich auf, alle Gewalthandlungen sofort einzustellen.
 9. Unter Hinweis darauf, dass die Integration von Belarus in den Europarat auf der Basis der Werte und Grundsätze der Organisation weiterhin ein strategisches Ziel ist, fordert die Versammlung die belarussischen Staatsorgane und alle maßgeblichen Akteure, auch alle Vertreter der Opposition und die Zivilgesellschaft, auf, dringend einen breit angelegten und inklusiven nationalen Dialog zu führen, um einen friedlichen Ausweg aus der derzeitigen Krise zu finden und die Tür für notwendige Reformen zu öffnen, die allen belarussischen Bürgern zugutekommen. Die Versammlung bekräftigt erneut – gemeinsam mit der Venedig-Kommission – ihre Bereitschaft, den belarussischen Behörden praktische und fachliche Anleitung im Hinblick auf eine Wahlreform zu geben. Sie ist der festen Überzeugung, dass diese und andere notwendige Reformen den Weg für ein neues Belarus ebnen werden, das auf Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit basiert.

Empfehlung 2200 (2021)¹⁰

Die dringende Notwendigkeit einer Wahlreform in Belarus (Dok. 15253)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2371 (2021) „Die dringende Notwendigkeit einer Wahlreform in Belarus“. Sie fordert das Ministerkomitee auf,
 - 1.1. die Lage in Belarus weiterhin genau zu verfolgen;

¹⁰ Debatte der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) (siehe Dok. 15253, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: David Blencathra). Von der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 1.2. Maßnahmen zu verabschieden, um den Aktionsplan des Europarates für Belarus 2019-2021 mit gezielten Maßnahmen von primärer Bedeutung für den Aufbau transparenter und demokratischer Institutionen in Belarus zu ergänzen, einschließlich einer Wahlreform mit dem Ziel, die Wahlgesetze an die europäischen und internationalen Wahlstandards anzugleichen, unter Einbeziehung der Venedig-Kommission und der Versammlung;
- 1.3. die obengenannten Maßnahmen umzusetzen, sobald dies machbar erscheint und die belarussische Regierung sich unmissverständlich zur Einleitung eines demokratischen Übergangsprozesses verpflichtet hat.

Entschließung 2372 (2021)¹¹

Die Menschenrechtsverletzungen in Belarus erfordern eine internationale Untersuchung (Dok. 15256)

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass die friedlichen Proteste gegen die Fälschung der Ergebnisse der Parlamentswahlen in Belarus vom 9. August 2020 vom Regime Alexander Lukschenkos brutal niedergeschlagen wurden, wobei zahlreiche Protestierende verhaftet und in der Haft gefoltert wurden. Zahlreiche Führer der Bürgerbewegung werden für Verbrechen verhaftet, die nur ungenau umrissen wurden, jedoch lange Haftstrafen nach sich ziehen, während andere gezwungen wurden, ins Exil zu gehen.
2. Im Februar 2021 setzte eine neue Welle von Verhaftungen und strafrechtlichen Verfolgungen von noch nicht verhafteten Oppositionsaktivisten ein. Zu den Verhafteten zählten Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Rechtsanwälte, Gewerkschafter sowie Vertreter des „Koordinierungsrats“, des wichtigsten Organs der politischen Opposition.
3. Nach Angaben von Freedom House beläuft sich die Zahl der politischen Gefangenen, darunter Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Aktivisten, Vertreter von Jugendorganisationen und politischen Parteien, auf 300, wobei Fälle gegen sie frei erfunden wurden; im März 2021 gab es zwei Selbstmordversuche von politischen Gefangenen und drei Protesthungerstreiks von Igor Losik, Igor Bantser and Dimitri Furmanow.
4. Die Versammlung betrachtet die oben genannten Personen als politische Gefangene nach der Definition dieses Begriffs in Entschließung 1900 (2012). Diese Personen befinden sich in Administrativ- oder Untersuchungshaft oder leisten Haftstrafen lediglich dafür ab, dass sie an friedlichen Protesten teilgenommen oder Informationen über diese Proteste und ihre ungerechtfertigte Niederschlagung durch die Strafverfolgungsbehörden veröffentlicht haben.
5. Die Versammlung stellt fest, dass den Tätern dieser massiven schweren und wiederholten Menschenrechtsverletzungen bei der Niederschlagung der Proteste gegen die Fälschung der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen in keiner Weise durch Strafverfahren auf nationaler Ebene behelligt wurden trotz der Tatsache, dass Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auch nach belarussischem Gesetz Verbrechen sind. Was internationale Antifolter-Instrumente anbelangt, ist Belarus keine Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126), des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (OP-CAT) oder des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.
6. Die Versammlung betont die große Bedeutung der Bekämpfung der Straflosigkeit für die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen aus Prinzip und auch, um andere von der Verübung von Menschenrechtsverletzungen abzuschrecken, und bekräftigt erneut ihre Entschließungen 2252 (2019), 2157 (2017), 2134 (2016) und 1966 (2014). Sie stellt fest, dass die Strafgesetzgebung mehrerer Mitgliedstaaten des Europarates eine „universelle Gerichtsbarkeit“ für ihre Gerichte für bestimmte Verbrechen von besonders schwerer Natur vorsieht, einschließlich Akte der Folter, selbst wenn sie im Ausland von ausländischen Staatsangehörigen und gegen ausländische Staatsangehörige verübt werden. Sie stellt darüber hinaus fest, dass eine Reihe von Staaten „Magnitski-Gesetze“ erlassen haben, nach denen gezielte Sanktionen gegen die die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Personen verhängt werden können.

¹¹ Debatte der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) (siehe Dok. 15256, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatteerin: Alexandra Louis). Von der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2201 (2021).

7. Die Versammlung begrüßt die von Menschenrechtsaktivisten in Belarus eingeleitete Initiative, die mit Erfolg eine Vielzahl von Beweisen für Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zusammengestellt und die mutmaßlichen Täter identifiziert haben.
8. Sie begrüßt die vom Europäischen Parlament in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren gestartete Initiative im Geiste der Weiterverfolgung der Empfehlungen des Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), mit der eine internationale beratende Plattform, die *Belarus Accountability Platform*, eingesetzt wird, deren Aufgabe das Sammeln von Beweisen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Belarus und deren Bewertung ist mit dem Ziel, sie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, damit sie belarussische Staatsangehörige strafrechtlich verfolgen können, die diese Verbrechen in Belarus an belarussischen Opfern verübt haben. Die Versammlung unterstützt auch die Bildung einer Ad-Hoc-Arbeitsgruppe innerhalb des Europarates, deren Aufgabe es wäre, die Menschenrechtslage in Belarus zu überwachen und zu der vorgenannten Belarus Accountability Platform beizutragen.
9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es dank der von Menschenrechtsaktivisten in Belarus gesammelten Informationen sowie der von der im Europäischen Parlament gestarteten Plattform bewerteten Beweise möglich sein wird, die Grundlage für Strafverfahren zu bilden, die basierend auf der universellen Gerichtsbarkeit eingeleitet werden, sowie gezielte Sanktionen im Rahmen der „Magnitski-Gesetze“ einzuleiten.
10. Sie begrüßt die bereits von litauischen Gerichten eingeleiteten Strafverfolgungen auf der Grundlage der universellen Gerichtsbarkeit sowie das Engagement einiger Mitgliedstaaten, insbesondere der baltischen Länder, Polen und der Ukraine, welche Opfer der Repression, die ins Exil gezwungen wurden, aufgenommen haben und die Zivilgesellschaft in Belarus unterstützen.
11. Die Versammlung ruft
 - 11.1. die belarussischen Behörden auf,
 - 11.1.1. einen Dialog mit der Opposition als dem einzigen Weg zur Beendigung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen einzuleiten und neue demokratische Wahlen in diesem Jahr durchzuführen, um die politische Krise zu lösen;
 - 11.1.2. die politischen Gefangenen unverzüglich freizulassen;
 - 11.1.3. allen Akten der Folter oder der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe, die gegen die Gegner des Regimes in der Öffentlichkeit, in den Wohnungen der Bürgerinnen und Bürger oder an beliebigen Haftorten verübt werden, unverzüglich ein Ende zu setzen;
 - 11.1.4. alle Täter derartiger Akte nach dem belarussischen Strafgesetzbuch strafrechtlich zu verfolgen;
 - 11.1.5. mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, das Strafgesetzbuch zu reformieren, damit die Ausübung der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit entkriminalisiert wird;
 - 11.1.6. das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (OP-CAT) und das Römische Statut zur Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterzeichnen und zu ratifizieren und das Ministerkomitee des Europarates zu bitten, ihr Land aufzufordern, dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beizutreten;
 - 11.1.7. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf einen fairen Prozess, einschließlich des Zugangs zu einem Rechtsanwalt, zu gewährleisten;
 - 11.1.8. alle Einschränkungen der Medienfreiheit und der Versammlungsfreiheit zu beenden;
 - 11.1.9. alle Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) in ihrer Stellungnahme vom 20. März bezüglich der Vereinbarkeit mit den europäischen Normen bestimmter strafrechtlicher Bestimmungen, die für die strafrechtliche Verfolgung friedlicher Demonstranten und Mitglieder des „Koordinierungsrates“ genutzt werden, umzusetzen;
 - 11.1.10. die Todesstrafe so bald wie möglich abzuschaffen und zunächst ein Moratorium zu verhängen;

- 11.2. die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 11.2.1. Mechanismen zu untersuchen, um den Dialog zwischen den Behörden und der Opposition zur Lösung der politischen Krise zu erleichtern;
 - 11.2.2. bei ihrem Umgang mit den belarussischen Behörden auf allen Ebenen die unverzügliche Freilassung aller politischen Gefangenen und die Beendigung der Repressionskampagne gegen Protestierende und ihre Familien zu fordern und jede wirtschaftliche, finanzielle und politische Zusammenarbeit davon abhängig zu machen;
 - 11.2.3. die anhaltenden Anstrengungen auf internationaler Ebene zu unterstützen, um die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen, die in Belarus von Staatsbeamten, die Immunität genießen, begangen wurden, zur Verantwortung zu ziehen, auch durch die Ausübung der in ihren Strafgesetzen vorgesehenen universellen Gerichtsbarkeit oder gegebenenfalls durch die Einführung dieser Möglichkeit in ihre Gesetzgebung;
 - 11.2.4. die Opfer der Repression, die ins politische Exil gezwungen wurden, weiterhin aufzunehmen und die belarussische Zivilgesellschaft, einschließlich die Familien politischer Gefangener, zu unterstützen sowie Studienbeihilfen für belarussische Studenten anzubieten, die ihrer Fakultäten verwiesen wurden;
 - 11.2.5. ihre „Magnitski-Gesetze“ zu nutzen, die es ermöglichen, gezielte Sanktionen gegen die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen und auch gegen mutmaßliche Verantwortliche derartiger Menschenrechtsverletzungen in Belarus zu verhängen sowie gegebenenfalls entsprechende Gesetze zu erlassen;
- 11.3. die zuständigen Behörden der Europäischen Union auf,
 - 11.3.1. bei ihrem Umgang mit Belarus auf allen Ebenen die unverzügliche Freilassung aller politischen Gefangenen und die Beendigung der Repressionskampagne gegen Protestierende und ihre Familien zu fordern und jede wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit davon abhängig zu machen;
 - 11.3.2. ihre Zusammenarbeit mit der belarussischen Zivilgesellschaft zu verstärken, die Familien der politischen Gefangenen zu unterstützen und belarussischen Studenten, die ihrer Fakultäten verwiesen wurden, Studienbeihilfen zu gewähren;
 - 11.3.3. die im Europäischen Parlament entwickelte Initiative zu unterstützen, die auf die Schaffung einer Koordinierungsplattform abzielt, die die Bemühungen auf internationaler Ebene zur Bekämpfung der Straflosigkeit der Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen in Belarus bündelt, indem sie relevante Informationen und Hinweise sammelt, analysiert und beurteilt mit dem Ziel, diese dafür zu nutzen, um den nationalen Strafverfolgungsbehörden zu helfen, eine universelle Gerichtsbarkeit auszuüben und gezielte Sanktionen über die bereits vorhandenen oder noch zu schaffenden „Magnitski-Mechanismen“ zu verhängen, sowie personenbezogene Sanktionen gegen diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, darunter Polizei, Staatsanwälte und Richter, zu verstärken.

Empfehlung 2201 (2021)¹²

Die Menschenrechtsverletzungen in Belarus erfordern eine internationale Untersuchung (Dok. 15256)

1. Die Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2372 (2021) „Die Menschenrechtsverletzungen in Belarus erfordern eine internationale Untersuchung“ und fordert das Ministerkomitee auf,
 - 1.1. den Geltungsbereich der universellen Gerichtsbarkeit zu prüfen, damit die Mitgliedstaaten des Europarates sie anwenden, um die Straflosigkeit der Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen;
 - 1.2. Belarus aufzufordern, dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126) beizutreten;

¹² Debatte der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) (siehe Dok. 15256, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Alexandra Louis). Von der Versammlung am 21. April 2021 (12. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 1.3. die Expertise des Europarates der im Europäischen Parlament eingesetzten Koordinierungsplattform zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Folter und den Schutz der Meinungs-, Vereinigungs- und Medienfreiheit;
- 1.4. bei seinem Umgang mit Belarus die sofortige Freilassung aller politischen Gefangenen und die Beendigung der Repressionskampagne gegen Protestierende und ihre Familien zu fordern und jede technische Zusammenarbeit und alle Schritte hin zu einem eventuellen Beitritt Belarus' zum Europarat diesen Anforderungen zu unterwerfen;
- 1.5. Möglichkeiten zu erkunden, wie der Europarat als Medienplattform für den Dialog zwischen den Behörden und der Opposition dienen könnte.

Entschließung 2375 (2021)¹³

Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021 (Dok. 15270)

1. Alexei Nawalny ist ein russischer Oppositionspolitiker und setzt sich für die Korruptionsbekämpfung ein. Am 17. Januar 2021 kehrte er nach einer Behandlung wegen einer mutmaßlichen Vergiftung aus Deutschland nach Russland zurück. Bei seiner Ankunft wurde er aufgrund eines Haftbefehls verhaftet, der 2014 nach dem sogenannten Fall „Yves Rocher“ ausgestellt wurde. Am 2. Februar 2021 änderte das Gericht des Moskauer Bezirks Simonowski die Bewährungsstrafe in eine Haftstrafe von zwei Jahren und acht Monaten um. Seit dem 12. März 2021 wird Nawalny in der Strafkolonie Nr. 2 in Pokrow östlich von Moskau gefangengehalten.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2017 im Fall „Nawalny gegen Russland“ zu der Überzeugung gelangt war, dass die Verurteilung von Alexei Nawalny (und seines Bruders) im Fall „Yves Rocher“ gegen das Verbot der Strafe ohne Gesetz (Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, SEV Nr. 5) verstoßen habe, da die maßgeblichen Straftaten „weit und willkürlich sowie nicht mit dem Wesen der Straftat vereinbar“ ausgelegt worden seien. Es sei gegen das Recht auf einen fairen Prozess (Artikel 6) verstoßen worden, da die nationalen Gerichte derart willkürlich gehandelt hätten, dass die Fairness des Prozesses grundlegend unterminiert worden sei. Der Gerichtshof rief dazu auf, das Strafverfahren wieder aufzunehmen und die nationalen Gerichte zu verpflichten, die vorgenannten Verstöße zu beheben.
3. Die Versammlung stellt fest, dass das Oberste Gericht der Russischen Föderation das Strafverfahren im April 2018 wieder aufnahm, jedoch keinen Grund für eine Aufhebung oder Änderung der Verurteilung von Alexei Nawalny fand und bekräftigte, dass die relevanten Straftaten umfassend begründet und alle verfahrenstechnischen Anforderungen erfüllt worden seien. Sie stellt ferner fest, dass die russische Regierung behauptete, das Urteil im Fall Nawalny vollständig umgesetzt zu haben, und verwies auf die Entscheidung des Obersten Gerichts und auf die durch sie vorgenommene Zahlung einer angemessenen Entschädigung an Alexei Nawalny sowie der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhobenen rechtlichen Kosten und Aufwendungen.
4. Sie erinnert daran, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte über die letztinstanzliche Zuständigkeit für alle Fragen der Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention verfügt. Sie erinnert ferner daran, dass Staaten, die der Konvention beigetreten sind, verpflichtet sind, die Urteile des Gerichtshofs vollständig auszuführen.
5. Die Versammlung stellt fest, dass das Ministerkomitee im März 2021 einen Beschluss über die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Nawalny durch die Russische Föderation verabschiedet hat. Das Ministerkomitee äußerte seine „große Sorge“ darüber, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens die Verstöße nicht behoben haben, sowie seine „größte Sorge“ darüber, dass Nawalyns Bewährungsstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt wurde. Es forderte die Behörden nachdrücklich auf, „alle möglichen Maßnahmen“ zu ergreifen, um Alexei Nawalyns Verurteilung aufzuheben und ihn unverzüglich freizulassen. Es beschloss ferner, sich bei seiner nächsten Sitzung im Juni 2021 erneut mit dem Fall zu befassen und bei dieser Gelegenheit eine Interimsentschließung zu verabschieden, sollte Alexei Nawalny bis dahin nicht freigelassen worden sein.

¹³ Debatte der Versammlung am 22. April 2021 (14. Sitzung) (siehe Dok. 15270, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Jacques Maire). Von der Versammlung am 22. April 2021 (14. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2202 (2021).

6. Sie verweist darauf, dass das Ministerkomitee nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Überwachung der Ausführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zuständig ist, auch durch die Feststellung, wann ein beklagter Staat alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt hat. Sie verweist ferner auf die Verfahrensinstrumente, die dem Ministerkomitee nach Artikel 46 zur Verfügung stehen, sollte es ein Problem im Hinblick auf die Auslegung eines Urteils geben oder sollte ein beklagter Staat sich weigern, es auszuführen.
7. Die Versammlung stellt fest, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Februar 2021 eine einstweilige Anordnung erließ, in der die russische Regierung aufgefordert wurde, Alexei Nawalny „in Anbetracht der Natur und des Ausmaßes der Gefahr für [Nawalnys] Leben ... sowie angesichts der allgemeinen Umstände [seiner] derzeitigen Haft“ mit sofortiger Wirkung freizulassen. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1991 (2014) „Die dringende Notwendigkeit, mit neuen Fällen fehlender Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umzugehen“ und bekräftigt erneut, dass einstweilige Anordnungen rechtsverbindlich sind.
8. Die Versammlung stellt mit großer Besorgnis fest, dass sich Alexei Nawalnys Gesundheitszustand seit seiner Verhaftung erheblich verschlechtert haben soll. Sie stellt fest, dass der medizinische Dienst der Haftanstalt diagnostiziert hat, dass Alexei Nawalny an einem Bandscheibenvorfall leidet und dass ein unabhängiger Facharzt erklärt hat, die derzeitige Behandlung von Herrn Nawalny durch den medizinischen Dienst der Haftanstalt – die Alexei Nawalny weitgehend abgelehnt hat – sei „kontraindiziert, unerwünscht und ineffizient“ und könne weitere schwere Gesundheitsprobleme verursachen. Nawalnys Gesuch, von einem Facharzt seiner Wahl untersucht zu werden, wurde nicht stattgegeben. Nawalny befindet sich seit dem 31. März 2021 im Hungerstreik. Die Versammlung ist der Ansicht, dass trotz der Behauptung der russischen Behörden, Alexei Nawalnys Gesundheitszustand sei „zufriedenstellend“, die offenkundige fehlende Bereitstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung im Gefängnis Fragen nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot unmenschlicher Behandlung oder Strafe) aufwerfen dürfte.
9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass weitere Fragen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention durch andere Aspekte von Nawalnys Haftbedingungen aufgeworfen werden dürften, darunter die, dass er Berichten zufolge wiederholte Male in der Nacht von Gefängnisaufsehern gestört wird, was einen kumulativen Schlafmangel verursacht. Berichten zufolge wird er vor einem Treffen mit seinen Rechtsanwälten einer Leibesvisitation unterzogen, und seine Rechtsanwälte haben über weitreichende Beschränkungen des Zugangs zu ihrem Mandanten geklagt. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Verbreitung von Videos von Nawalny im Gefängnis, darunter eines von einem Haftbeobachter, der von einem Filmteam einer staatlichen Medieneinrichtung begleitet wurde, sowie weitere Videos, die anscheinend von Gefängnisaufsehern und Überwachungskameras im Gefängnis aufgenommen wurden, Fragen nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Achtung des Privatlebens) aufwerfen dürften.
10. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass bei Alexei Nawalny angeblich eine Ausbruchsfahrer besteht, obwohl er freiwillig nach Russland zurückgekehrt ist, und dass bei ihm zahlreiche Disziplinarverstöße in Haft verzeichnet wurden, ihm Berichten zufolge jedoch der Zugang zu seiner persönlichen Akte verweigert wurde, obwohl er ein Recht hat, diese Vorwürfe anzufechten. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass diese beiden Erwägungen dazu führen könnten, dass Alexei Nawalny eine frühzeitige Haftentlassung verweigert wird, auf die er in naher Zukunft Anspruch hätte.
11. Die Versammlung stellt fest, dass Alexei Nawalny und seine Rechtsanwälte sich wiederholt schriftlich an die zuständigen Behörden, darunter die Gefängnisverwaltung, den föderalen Dienst für die Ausführung von Urteilen, den Generalstaatsanwalt und den Menschenrechtsbeauftragten, gewendet haben. Sie nimmt zur Kenntnis, dass lediglich der Menschenrechtsbeauftragte auf eines dieser Schreiben geantwortet und alle Beschwerden über die medizinischen Bedingungen und die Haftbedingungen von Nawalny zurückgewiesen hat auf der Grundlage von Informationen des Gefängnisdienstes, eines Haftbeobachters, der Nawalny beschuldigt hatte, seine Symptome vorzutäuschen, sowie eines Haftbeobachters, dessen konfrontatives Treffen mit Nawalny von den staatlich finanzierten Medien übertragen wurde. Die Versammlung ist der Auffassung, dass diese Umstände Fragen im Hinblick auf die Wirksamkeit der nationalen Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden über Nawalnys Gesundheitszustand und seine Haftbedingungen aufwerfen.
12. Die Versammlung
 - 12.1. äußert daher ihre volle Unterstützung für die Haltung des Ministerkomitees, die es in ihrem Beschluss vom März 2021 dargelegt hat;

- 12.2. fordert die Russische Föderation auf,
 - 12.2.1. ihre Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee zu verstärken, um das Urteil im Fall Nawalny umfassend umzusetzen;
 - 12.2.2. nach dem Beschluss des Ministerkomitees und der einstweiligen Anordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Alexei Nawalny unverzüglich und in jedem Fall vor der nächsten ‚Menschenrechtssitzung‘ des Ministerkomitees im Juni 2021 freizulassen;
 - 12.2.3. Nawalny bis zu seiner Freilassung jede erforderliche medizinische Versorgung, darunter eine Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt seiner Wahl, bereitzustellen sowie zu gewährleisten, dass seine Rechte im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des nationalen Rechts in vollem Umfang respektiert werden;
- 12.3. fordert das Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf, einen Kontrollbesuch in der Hafteinrichtung durchzuführen, in der Alexei Nawalny gefangen gehalten wird; ruft die Russische Föderation auf, umgehend die Veröffentlichung eines aus diesem Besuch resultierenden Berichts zu autorisieren;
- 12.4. fordert die russische Delegation in der Versammlung auf, gemäß der Geschäftsordnung der Versammlung umfassend mit dem Berichtsteller bei der Ausübung seines Mandats zur Gewährleistung der Weiterverfolgung der vorliegenden EntschlieÙung zusammenzuarbeiten;
- 12.5. beschließt, die Lage von Alexei Nawalny weiter aufmerksam zu verfolgen.

Empfehlung 2202 (2021)¹⁴

Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021 (Dok. 15270)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2375 (2021) „Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021“.
2. Die Versammlung begrüÙt die Tatsache, dass das Ministerkomitee der Überwachung der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Nawalny vs. Russland* Priorität einräumt. Sie ruft das Ministerkomitee auf, alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, auch die nach Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), um die vollständige und rasche Umsetzung und insbesondere die sofortige Freilassung von Alexei Nawalny zu gewährleisten.

EntschlieÙung 2370 (2021)¹⁵

Steuerliche Ungerechtigkeit bekämpfen: Die Tätigkeit der OECD zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (Dok. 15251)

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates, erweitert um die Delegationen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die nicht Mitglied des Europarates sind, sowie eine Delegation des Europäischen Parlaments, betont, dass die Fähigkeit der Regierungen, die für die Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen notwendigen Mittel durch Steuern aufzubringen, ein Grundpfeiler der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit ist. Die Erweiterte Versammlung begrüÙt die Unterzeichnung einer aktualisierten Kooperationsvereinbarung (*Memorandum of Understanding*) zwischen dem Europarat und der OECD im Dezember 2020, die das gegenseitige Interesse beider Organisationen an der Förderung der gemeinsamen Werte und Ziele unter anderem im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung und in Steuersachen bekräftigt.

¹⁴ Debatte der Versammlung am 22. April 2021 (14. Sitzung) (siehe Dok. 15270, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichtsteller: Jacques Maire). Von der Versammlung am 22. April 2021 (14. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹⁵ Debatte der Versammlung am 20. April 2021 (11. Sitzung) (siehe Dok. 15251, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichtsteller: Georgios Katrogkalos, sowie Dok. 15266, Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichtstellerin: Selin Sayek Böke). Von der Versammlung am 20. April 2021 (11. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Digitalisierung der Wirtschaft und der Aufstieg von Hightech-Riesen wie GAFKA (also unter anderem Google, Amazon, Facebook, Apple), die aggressiven Steuerplanungsmodelle, Steuervermeidung und künstliche Gewinnverlagerung zahlreicher multinationaler Konzerne, die verstärkte Wahrnehmung der Öffentlichkeit dieser Praktiken und die verschlechterte Haushaltslage der Länder, verursacht durch die weltweite Wirtschaftskrise 2008 und die COVID-19-Pandemie, haben die Dringlichkeit international koordinierter politischer Maßnahmen noch verstärkt.
3. Zwar findet der größte Teil der Wertschöpfung in der digitalen Wirtschaft über virtuelle und staatenlose Plattformen statt, doch ist es nach Auffassung der erweiterten Versammlung notwendig, den Staaten zur Deckung ihres Finanzbedarfs wieder eine breitere Besteuerungsgrundlage bereitzustellen, insbesondere durch die Abkehr vom Konzept der „Betriebsstätte“, das dem herkömmlichen Modell für die Verteilung der internationalen steuerlichen Basis zugrunde liegt.
4. Die Erweiterte Versammlung begrüßt die Arbeiten der OECD zum „Inklusiven Rahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerung“ (BEPS). Sie stellt fest, dass die erste der zahlreichen Maßnahmen dieses Rahmens politische Reaktionen auf die steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft betrifft, und unterstützt die Aufteilung der Maßnahmenvorschläge in zwei Säulen: Bei der ersten Säule geht es um allgemeinere Fragen der Besteuerung der digitalen Wirtschaft und schwerpunktmäßig um die Festlegung von Besteuerungsrechten (d. h. Nexus-Ansatz) und die Frage, wie steuerbare Gewinne zwischen den Ländern aufzuteilen sind. Die zweite Säule betrifft die verbleibenden BEPS-Probleme im Zusammenhang mit Steuerplanungsmodellen, und zwar durch die Einführung einer globalen Mindeststeuer.
5. Sie begrüßt die maßgebliche Rolle der OECD in diesem Zusammenhang sowie die Fortschritte bei den Arbeiten an Säule 1 und die Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung mit dem allgemeinen Rahmen der Erörterungen für die beiden Säulen. Sie bestärkt die Teilnehmerstaaten darin, diese Arbeiten im Hinblick auf ein konsensgestütztes Abkommen zu beiden Säulen fortzuführen.
6. Die Erweiterte Versammlung unterstützt auch den Einsatz der OECD für die Förderung der weltweiten Normen für die Erhebung von Umsatzsteuern auf Online-Verkäufe von Gütern, Dienstleistungen und digitalen Produkten, auch im Hinblick auf internationale Austausche durch die Plattformökonomie. Sie begrüßt ferner die Anleitung der OECD zur Besteuerung von virtuellen Währungen und Krypto-Vermögen mit dem Ziel, einen neuen Steuererklärungsrahmen bis Ende 2021 zu entwickeln.
7. Die Erweiterte Versammlung betont, dass Multilateralismus – sofern originär inklusiv – am besten geeignet ist, um konkrete Ergebnisse zu erzielen. Nach Auffassung der Versammlung lässt sich mit einem Konsens auf internationaler Ebene das internationale Steuersystem am ehesten reformieren, die Stabilität des internationalen Steuerwesens wiederherstellen und das Risiko weiterer unkoordinierter, einseitiger Steuermaßnahmen vermeiden, die zu Handelssanktionen führen könnten.
8. Um eine gerechte Besteuerung der weltweiten Unternehmensgewinne zu gewährleisten, fordert die erweiterte Versammlung die OECD und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf:
 - 8.1. den „Inklusiven Rahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerung“ (BEPS) weiterhin bei der Erzielung einer konsensbasierten Einigung, die die Säulen 1 und 2 umfasst, innerhalb des vorhergesehenen Zeitplans zu unterstützen und zu fördern und gegebenenfalls die Bereiche abzuschotten, in denen durch den Abschluss einer vorläufigen Vereinbarung bis Mitte 2021 ein breiter multilateraler Konsens erzielt wurde;
 - 8.2. die Anwendung des vereinbarten multilateralen Instruments auf bestehende Steuerabkommen zu erleichtern;
 - 8.3. einen steuerlichen Unterbietungswettbewerb der Länder zu vermeiden und umzukehren, der die legitimen Finanzierungsmöglichkeiten der Regierungen bei der Aufrechterhaltung solider Staatshaushalte und eines hochwertigen Sozialwesens untergraben könnte;
 - 8.4. Regeln für die Transparenz und den automatischen Austausch zu steuerlichen Zwecken zwischen allen Ländern umzusetzen, um Steuergerechtigkeit und die Einhaltung der Steuervorschriften durch Unternehmen und Einzelpersonen zu gewährleisten und auf eine Steuererklärung für jedes Land durch die Unternehmen zu drängen;
 - 8.5. verbindliche Offenlegungsvorschriften für aggressive oder missbräuchliche Praktiken, Vereinbarungen oder Strukturen zu erarbeiten;

- 8.6. wirksamere Maßnahmen gegen schädliche Steuerpraktiken vorzuschlagen, wobei die Verbesserung der Transparenz im Vordergrund stehen sollte, einschließlich des obligatorischen spontanen Austauschs von Vorbescheiden im Zusammenhang mit Steuervergünstigungen (Steuervorbescheiden) und des Erfordernisses einer wesentlichen Geschäftstätigkeit für die Gewährung von Steuervergünstigungen;
- 8.7. die internationale Kohärenz der Unternehmensgewinnbesteuerung zu fördern, so dass man bei der Gestaltung der Steuerpolitik besser über die zunehmende Verflechtung der Volkswirtschaften und über die Lücken, die durch die Wechselwirkungen zwischen den nationalen Steuergesetzen geschaffen werden können, informiert ist;
- 8.8. mehr zu tun, um den Bedürfnissen und den Interessen der Entwicklungsländer bei der Gestaltung eines neuen internationalen Post-BEPS-Steuersystems Rechnung zu tragen, das multilateral und mindestens ebenso inklusiv wie der vorgeschlagene Inklusiv-Rahmen ist.

Entschließung 2373 (2021)¹⁶

Die Diskriminierung von Personen, die unter chronischen und langwierigen Erkrankungen leiden (Dok. 15208)

1. Bei chronischen und langwierigen Erkrankungen handelt es sich um nicht übertragbare Krankheiten, die häufig eine lang andauernde und teure Behandlung für die Gemeinschaft erfordern. Sie sind die Hauptgründe für allgemeine Sterblichkeit und Frühsterblichkeit. Sie verändern das Leben von mindestens einem Drittel der europäischen Bevölkerung. Dieser Anteil steigt mit zunehmendem Alter, da diese Krankheiten die am stärksten gefährdeten Menschen häufiger treffen. Sie treten bei Frauen häufiger auf als bei Männern und sind besonders beängstigend, wenn Kinder betroffen sind. Die Prävalenz von Mehrfacherkrankungen (Multimorbidität) steigt aufgrund der Überalterung der Bevölkerung, aber auch aufgrund der in Kombination auftretenden Effekte von Armut, Umweltverschmutzung und globaler Klimaerwärmung.
2. Chronische und langwierige Erkrankungen beeinträchtigen Würde, Wohlergehen und Selbstverwirklichung. Sie sind häufig schwer zu diagnostizieren und können in ihren kritischsten Erscheinungsformen vor allem zu Berufsunfähigkeit führen, wenn sie nicht ohnehin tödlich sind. Sie sind Quelle zahlreicher Formen von Diskriminierung und schränken die Betroffenen ein, denen ihre Eigenständigkeit, Teilhabe und vollständige Integration in die Gesellschaft vorenthalten wird. Aufgrund ihrer unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen beeinträchtigen sie die „vollständige und gleichberechtigte Inanspruchnahme aller Menschenrechte und aller Grundfreiheiten“, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) und beinhalten Verpflichtungen seitens der Vertragsstaaten des Übereinkommens.
3. Mithilfe ihrer unterschiedlichen gesundheits-, sozial-, forschungs-, beschäftigungs- und bildungspolitischen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen sind die Regierungen in der Lage, die Anzahl und Folgen von chronischen und langwierigen Erkrankungen zu begrenzen. Das CRPD bietet eine innovative Vision über Behinderung. Es erklärt eine umfassende und effektive Beteiligung und Inklusion in die Gesellschaft zu einer Priorität. Manche Länder haben derweil diese Herausforderung angenommen und wenden unterschiedliche Strategien an. Andere haben entschieden, die Existenz dieser Krankheiten zu verleugnen, und setzen damit Patientinnen und Patienten der Gefahr aus, ihre gefährdete Lage allein meistern zu müssen, und zementieren Ungleichheiten.
4. Chronische und langwierige Erkrankungen sind auch nicht das Resultat einer bewussten Entscheidung. Daher ist es nicht hinnehmbar, dass sie von bestimmten gesellschaftlichen Akteuren als Risikofaktoren betrachtet werden. Um die Willkür zu bekämpfen, unter der Patientinnen und Patienten leiden, ist es notwendig, nicht nur den vom CRPD vorgeschlagenen Paradigmenwechsel herbeizuführen, sondern auch die von diesen Krankheiten verursachten Hindernisse und Formen von Diskriminierung systematisch zu bekämpfen, die Patientinnen und Patienten daran hindern, ihr Leben so zu führen, wie sie es möchten, und sich geschlossen

¹⁶ Debatte der Versammlung am 21. April 2021 (13. Sitzung) (siehe Dok. 15208, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Martine Wonner, und Dok. 15230, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Béatrice Fresko-Rolfo). Von der Versammlung am 21. April 2021 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

hinter dem gemeinsamen Ziel zu vereinen, ihre Würde und ihr Wohlergehen zu schützen. Die Stimme von Patientinnen und Patienten muss während der gesamten Vorbereitung, Umsetzung und Evaluierung der öffentlichen Maßnahmen in Bezug auf chronische und langwierige Erkrankungen Gehör finden. Für Patientinnen und Patienten kann es keine Gleichberechtigung geben, wenn sich ihr Wunsch hauptsächlich darauf beschränkt, ihr Recht auf Wohlergehen und Selbstverwirklichung zu schützen. Nicht sie müssen sich an die Gesellschaft anpassen, sondern die Gesellschaft muss sich an sie anpassen, wobei angemessene Vorkehrungen zu treffen sind und den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gebührend Rechnung getragen werden muss.

5. Alle Menschen sind gehalten, uneingeschränkt zum allgemeinen Wohlergehen beizutragen. Um die tiefgreifenden sozialen Nachteile und die Diskriminierung zu beseitigen, die Menschen mit chronischen und langwierigen Erkrankungen erfahren, erinnert die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates an ihre Verpflichtungen, die sie anlässlich der Ratifizierung des CRPD eingegangen sind. Sie fordert sie auf, ihre Bemühungen um die Bekämpfung von Ausgrenzung fortzusetzen und zu diesem Zweck Strategien zu verfolgen, die den Geist wiederbeleben, der die Anfangszeit unserer öffentlichen Gesundheitssysteme prägte und der die Rolle des Sozialstaates stärken soll, um die Effektivität und Resilienz unserer Gesundheitssysteme zu verbessern und den Zugang zu Gesundheit für alle sicherzustellen. Die aktuelle Gesundheitskrise erinnert uns daran, dass die Regierungen bereit sein müssen, auf plötzliche Ereignisse zu reagieren und gleichzeitig ihre Aufmerksamkeit auf gesellschaftliche Veränderungen zu richten und veraltete Regelungen abzuschaffen. Die Versammlung fordert Liechtenstein auf, dem CRPD beizutreten, damit kein europäisches Land mehr außerhalb dieses Rahmens steht, der innovativ und auf die Bedürfnisse der Menschen zugeschnitten ist, die in ihrem unmittelbaren sozialen und physischen Umfeld vor Hindernissen stehen.
6. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auf der Grundlage der Bestimmungen des CRPD und der Beispiele für bewährte Verfahren, die aus der Zusammenarbeit zwischen Betroffenen resultieren,
 - 6.1 die Screening- und Präventionskapazitäten für chronische und langwierige Erkrankungen zu stärken und einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, der regelmäßig überprüft und angepasst wird und alle Verwaltungssektoren zugunsten des Wohlergehens der Menschen sowie die Bekämpfung von Ungleichheit und die Berücksichtigung der Gefährdungen umfasst. Die Behörden müssen gegen diagnostische Verzögerungen vorgehen, damit nach einer gewissen Zeit, die nicht länger als ein Jahr dauern sollte, alle Patientinnen und Patienten in der Lage sind, ihre Rechte uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen;
 - 6.2. das Pflege- und Dienstleistungsangebot zu unterstützen und weiterzuentwickeln, das den Schutz des Wohlergehens und der Selbstverwirklichung ermöglicht und gleichzeitig ausreichend Ressourcen und Mittel für die Erreichung dieses Ziels zur Verfügung stellt, das für alle Menschen im Rahmen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte legitim ist, insbesondere in der beruflichen Sphäre, indem die Ressourcen der Arbeitsmedizin gestärkt werden, die häufig erster Ansprechpartner für Patientinnen und Patienten zum Zeitpunkt der Diagnose oder der Rückkehr an den Arbeitsplatz ist. Eine Anpassung des Arbeitsplatzes sollte, wo immer es möglich ist, angeboten werden. Die Versammlung fordert die nationalen Behörden erneut auf, den Zugang zur universellen Gesundheitsfürsorge festzuschreiben;
 - 6.3. dafür zu sorgen, dass die Hindernisse, die chronisch und langfristig erkrankten Patientinnen und Patienten daran hindern, ihr legitimes Recht auf Würde, Wohlergehen und Selbstverwirklichung in Anspruch zu nehmen, hinreichend abschreckenden Sanktionen unterliegen, damit Patientinnen und Patienten in der Lage sind, ihr Recht auf Wohlergehen und Selbstverwirklichung in ihrem beruflichen oder privaten Leben in Anspruch zu nehmen;
 - 6.4. gemeinsam mit der Zivilgesellschaft evidenzbasierte und effektive Aufklärungskampagnen über chronische und langwierige Erkrankungen in der allgemeinen Öffentlichkeit durchzuführen und das Recht auf ein normales Leben durch die vollumfängliche Inanspruchnahme der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten;
 - 6.5. alle Akteure an der Entwicklung, Evaluierung und Umsetzung von politischen Maßnahmen zu beteiligen, darunter auch Menschen mit chronischen und langwierigen Erkrankungen und ihre Familien-

angehörigen, unter anderem durch den Austausch der Ergebnisse von Folgeevaluierungen. Die tatsächlichen Folgen bestimmter Krankheiten sind offenbar nach wie vor zu wenig bekannt (Lyme-Krankheit usw.).

7. Die Versammlung schlägt den Mitgliedstaaten vor, mehr für die Kontrolle der Beseitigung von Hindernissen für die Rechte von Patientinnen und Patienten mit chronischen und langwierigen Erkrankungen zu tun, um privatwirtschaftliche Akteure zu ermutigen, denselben Ansatz mit dem Ziel der Bekämpfung von Diskriminierung zu verfolgen, unter der Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Status leiden. Sie ruft die nationalen Behörden nicht nur zur Verabschiedung einer klaren Definition des Rechts auf Vergessenwerden auf, sondern auch zur tatsächlichen und einheitlichen Umsetzung dieses Schutzes. Sie empfiehlt eine Evaluierung der Systeme für den Patientenschutz.
8. Die Versammlung hebt die wichtige Rolle der Parlamente hervor. Sie fordert sie auf, die Grundsätze des CRPD zu fördern, Gesetze entsprechend den Bestimmungen der Konvention zu verabschieden, die Zuweisung von ausreichenden Haushaltsressourcen zu gewährleisten, die öffentlichen Behörden aufzufordern, geeignete nationale Strategien und Aktionspläne zu verabschieden, und Rechenschaftspflicht für deren effektive Umsetzung zu fordern. Sie fordert darüber hinaus die Parlamentarierinnen und Parlamentarier auf, auf individueller Basis zu Aufklärungsmaßnahmen beizutragen.
9. Die Versammlung erkennt an, dass Menschen mit chronischen und langwierigen Erkrankungen und ihre Familienangehörigen von den Maßnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus im Laufe der aktuellen Pandemie gravierend und in unverhältnismäßiger Weise betroffen sind. Sie fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf, angesichts dieser Umstände ihren Bedürfnissen in besonderem Maße Rechnung zu tragen, auch nach ihrer Erholung, da COVID-19 die Ursache für chronische Erkrankungen sein kann.
10. Schließlich fordert die Versammlung die Europäische Union auf, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und in Erwartung der Überarbeitung von Richtlinie 2000/78/EG der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) beizutreten, bevor sie ihre Befugnisse im Gesundheitsbereich ausweitet, um den Status der Gesundheit in der Europäische Union zu überwachen und zu verbessern. Sie bekräftigt darüber hinaus erneut ihre Aufforderung an die verbliebenen Mitgliedstaaten des Europarates, schnellstmöglich die revidierte Europäische Sozialcharta zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Entschließung 2374 (2021)¹⁷

Post-Monitoring-Dialog mit Montenegro (Dok. 15132, Dok. 15132 add)

1. Montenegro ist 2007 dem Europarat beigetreten. Bis 2015 war das Land Gegenstand eines vollumfänglichen Überwachungsverfahrens. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2030 (2015) „Die Einhaltung der Pflichten und Zusagen durch Montenegro“, in der sie beschloss, das Überwachungsverfahren abzuschließen und einen Post-Monitoring-Dialog zu vier Schlüsselthemen – die Unabhängigkeit der Justiz, das Vertrauen in den Wahlprozess, Korruptionsbekämpfung und die Lage der Medien – zu eröffnen. Die Versammlung verpflichtete sich ferner, die Entwicklungen bei Minderheitenrechten und der Bekämpfung von Diskriminierung sowie im Bereich der Lage von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu verfolgen.
2. Die Versammlung lobt die montenegrinischen Behörden dafür, dass sie ihren nachhaltigen politischen Willen und Einsatz für die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen gezeigt haben, was durch ihre fortgesetzte Zusammenarbeit mit den Überwachungsmechanismen des Europarates, juristischen Sachverständigen und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) belegt wird. Die Versammlung begrüßt ferner das Ausmaß ihrer Mitwirkung am Post-Monitoring-Dialog.
3. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass Montenegro auch in Zukunft eine positive Rolle bei der Stabilisierung der Region spielt und als ein verlässlicher und konstruktiver Partner agiert, der sich an mehreren regionalen und multilateralen Initiativen beteiligt hat.

¹⁷ Debatte der Versammlung am 21. April 2021 (13. Sitzung) (siehe Dok. 15132, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) sowie Dok. 15132 Addendum, Ko-Berichterstatter: Damien Cottier und Emanuelis Zingeris). Von der Versammlung am 21. April 2021 (13. Sitzung) verabschiedeter Text.

4. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen, die seit 2015 stattgefunden haben, hat die Versammlung die Fortschritte bewertet, die in den vier Schlüsselbereichen und weiteren Bereichen, die Anlass zur Sorge geben, erzielt wurden.
5. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz
 - 5.1. begrüßt die Versammlung die Umsetzung von Verfassungsänderungen in Bezug auf die Justiz von Seiten der montenegrinischen Regierung, die im Juli 2013 angenommen wurden, und den Aufbau eines umfassenden Rechtsrahmens, der rechtliche Regelungen für die Gerichte, Staatsanwaltschaften, den Justizrat und Richter, den Rat der Staatsanwaltschaft und das Verfassungsgericht geschaffen hat, und erkennt an, dass dieser Rechtsrahmen umfassende Veränderungen in der Justiz herbeigeführt hat und dass diese weitestgehend im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission umgesetzt wurden;
 - 5.2. lobt die Versammlung die montenegrinischen Behörden für echte Verbesserungen bei der Ausbildung für juristische Berufe, die in erster Linie dem Ausbildungszentrum für die Justiz und Staatsanwaltschaft zu verdanken sind und sich langfristig positiv auf die Professionalität von neuen Richtern und damit die Effizienz des Justizsystems auswirken sollten;
 - 5.3. bedauert die Versammlung außerordentlich die 2019 und 2020 erfolgte Wiederernennung mehrerer Vorsitzender erstinstanzlicher Gerichte und des Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs, die bereits mindestens zwei Amtszeiten absolviert haben. Gegen die seit 2013 verfassungsmäßig und gesetzlich verankerte Begrenzung auf zwei Amtszeiten, die eine übermäßige Konzentration von Befugnissen in der Justiz verhindern sollte, wurde nach Geist und womöglich nach Buchstaben verstoßen;
 - 5.4. stellt die Versammlung fest, dass der Justizrat anscheinend sein Auswahlverfahren im Jahr 2020 verbessert hat, nachdem 2018 in Bezug auf die Transparenz der Wahl und Ernennung von Richtern falsche Signale ausgesandt wurden;
 - 5.5. bedauert die Versammlung ebenso wie die Europäische Kommission und die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) zutiefst, dass im Hinblick auf die Überprüfung des Disziplinarrahmens für Richter und Staatsanwälte keine Fortschritte erzielt wurden;
 - 5.6. lobt die Versammlung die Entscheidung der montenegrinischen Behörden, eine Stellungnahme der Venedig-Kommission zu den Gesetzesentwürfen zu erbitten, die das Gesetz über das Amt des Staatsanwalts und das Gesetz über das Amt des Staatsanwalts für organisierte Kriminalität und Korruption ändern, sowie deren Verabschiedung bis zu ihrer Veröffentlichung auszusetzen. Sie ruft die Behörden auf, die von der Venedig-Kommission formulierten Empfehlungen vollständig umzusetzen und insbesondere nicht die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Sicherheit für die Amtszeit und der Gefahr einer Politisierung von Laienmitgliedern des Rats der Staatsanwaltschaft zu ignorieren.
6. Im Hinblick auf das Vertrauen in den Wahlprozess
 - 6.1. ist die Versammlung darüber besorgt, dass – abgesehen vom Wählerverzeichnis – bei der Umsetzung der fünf in Entschließung 2030 (2015) formulierten Anforderungen keine Fortschritte erzielt wurden;
 - 6.2. stellt die Versammlung sehr deutlich heraus, dass das Parlament die Bühne ist, auf der der politische Wettbewerb stattfinden sollte, dass ein Boykott seiner Arbeit nicht mit der europäischen Art des politischen Wettbewerbs im Einklang steht und dass die Reform des Rechtsrahmens für Wahlkämpfe nicht in inklusiver Weise stattfinden kann, wenn großen Oppositionsparteien die Teilnahme daran verwehrt wird;
 - 6.3. erinnert die Versammlung daran, dass alle politischen Fraktionen im Parlament gemeinsam für die Schaffung einer Atmosphäre und Kultur der parlamentarischen Demokratie die Verantwortung tragen;
 - 6.4. lobt die Versammlung die politische Reife, die sowohl die neue Mehrheit als auch die neue Opposition gleich nach den Wahlen vom August 2020 bewiesen haben, die einen friedlichen Machtwechsel ermöglichte, und fordert sie nachdrücklich auf, diesen positiven Trend fortzusetzen. Gleichzeitig bedauert sie, dass der Wahlrechtsrahmen trotz der wiederholten Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR), seine Schwachstellen und Einschränkungen zu beseitigen, während der letzten Wahlen weitgehend unverändert blieb und dass Praktiken, die gegen die Grundsätze des

OSZE/ODIHR verstoßen, bei diesen Wahlen erneut beobachtet wurden, insbesondere in den Bereichen der unsachgemäßen Verwendung staatlicher Mittel, der unabhängigen Medienberichterstattung und der Wahlkampffinanzierung.

7. Im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung

- 7.1. nimmt die Versammlung die Umsetzung des Gesetzes über Korruptionsprävention und des Gesetzes über die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die seitens der Behörde für Korruptionsprävention getroffenen präventiven Maßnahmen zur Kenntnis;
- 7.2. bedauert die Versammlung, dass sich das Gesetz über die Finanzierung von politischen Organisationen nur begrenzt auf die Verhütung und Sanktionierung illegaler Spenden ausgewirkt hat, wie die Ad-hoc-Ausschüsse des Präsidiums der Versammlung für die Beobachtung der Parlamentswahlen 2016 und der Präsidentschaftswahl 2018 festgestellt haben;
- 7.3. begrüßt die Versammlung die Verabschiedung des Gesetzes über das Amt der Sonderstaatsanwaltschaft, die mit der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität beauftragt ist, die laufende Verstärkung ihrer Mittel sowie der Mittel der polizeilichen Sondereinheit und die Erfolge, die dank der verstärkten Beteiligung an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zuletzt gegenüber montenegrinischen kriminellen Gruppen erzielt wurden;
- 7.4. nimmt die Versammlung die 'erste Leistungsbilanz' in Bezug auf Ermittlungen, strafrechtliche Verfolgung und abschließende Verurteilungen in Korruptionsfällen wie von der Europäischen Kommission erklärt zur Kenntnis;
- 7.5. beglückwünscht die Versammlung die montenegrinische Regierung für die zufriedenstellende Umsetzung von 12 der 14 Empfehlungen der GRECO bei der 3. Evaluierungsrunde über transparente Parteienfinanzierung und von 8 der 11 Empfehlungen bei der 4. Evaluierungsrunde über die Verhütung von Korruption bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten, die im Dezember 2019 abgeschlossen wurde;
- 7.6. ist die Versammlung gleichwohl besorgt über die Einschätzung der Europäischen Kommission, dass die Strafgerichtsbarkeit generell nachsichtig zu sein scheint, da Urteile, Geldstrafen und der Einzug von Vermögensgegenständen angesichts der Schwere der jeweiligen Straftat unverhältnismäßig milde ausfallen.

8. Im Hinblick auf die Lage der Medien

- 8.1. begrüßt die Versammlung die sichtbaren Bemühungen sowohl von Staatsanwälten als auch von Richtern, Angriffe auf Journalisten zu bekämpfen; darüber hinaus begrüßt sie die Bemühungen seitens der Polizei, die für solche Angriffe verantwortlichen Täter und Verdächtigen zu verhaften, sowie die öffentliche Unterstützung der Kommission in Bezug auf die Untersuchung von Fällen von Bedrohung und Gewalt gegen Journalisten, die Ermordung von Journalisten und Angriffe auf Medieneigentum durch die Regierung und die aktuelle und angemessene Einbeziehung des Parlaments in die Erörterung der Berichte dieser Kommission;
- 8.2. ist die Versammlung gleichwohl nach wie vor äußerst besorgt über die Bedrohungen und Angriffe gegenüber Journalisten, die sich in jüngster Zeit in verschiedenen Fällen gezeigt haben;
- 8.3. begrüßt die Versammlung ausdrücklich die laufenden Bemühungen der montenegrinischen Regierung, den Rechtsrahmen für die Medien in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat zu überarbeiten;
- 8.4. bedauert die Versammlung die Entlassung von Mitgliedern des Rats für den nationalen öffentlichen Rundfunk (RTCG) und der Behörde für elektronische Medien in den Jahren 2017 und 2018 durch das Parlament nach Ermittlungen unter Federführung der Behörde für Korruptionsprävention, da dies als politische Einmischung aufgefasst werden kann;
- 8.5. ist die Versammlung insbesondere besorgt über die Neigung politischer Organisationen, den Zugang zu öffentlichen Dokumenten einzuschränken, was dem akuten Bedarf an Transparenz in Montenegro und dem Zugang zu Informationen für die Medien zuwiderläuft; die Versammlung erkennt in vollem Umfang an, dass die Freiheit der Meinungsäußerung reguliert werden muss, hebt aber hervor, dass diese Regulierung europäischen Standards entsprechen muss und dass das Konzept des 'Missbrauchs des Rechts auf Information' nicht angemessen ist.

9. Im Hinblick auf die Rechte von Minderheiten und die Bekämpfung von Diskriminierung
 - 9.1. begrüßt die Versammlung die Umsetzung des Mechanismus zum Schutz vor Folter im Rahmen des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des Mechanismus zum Schutz vor Diskriminierung im Rahmen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass für Letzteres die Zuständigkeiten des Menschenrechtsbeauftragten (Bürgerbeauftragten) 2017 geklärt wurden;
 - 9.2. begrüßt die Versammlung die Verabschiedung des Gesetzes über die Rechte und Freiheiten von Minderheiten im Jahr 2017, das mit vier von fünf Empfehlungen der Venedig-Kommission in Einklang stand;
 - 9.3. äußert die Versammlung ihre Befriedigung über die sehr positive Stellungnahme des beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates vom März 2019 zu Montenegro und fordert die montenegrinische Regierung auf, unverzügliche Maßnahmen für die in der Stellungnahme genannten Roma und Ägypter zu treffen;
 - 9.4. lobt die Versammlung Montenegro dafür, ein gutes Beispiel für die gesamte Region im Hinblick auf das Ausmaß des Schutzes für LGBTI zu sein, und begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes über eine Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Partner durch das Parlament im Juli 2020.
10. Im Hinblick auf die Lage von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen nimmt die Versammlung die positive Stellungnahme des beratenden Ausschusses über die Fortschritte zur Kenntnis, die von Seiten Montenegros bei der Lösung der Vertriebenenfrage erzielt wurden, vor allem hinsichtlich der Roma und Ägypter, die Ende der 1990er Jahre in Montenegro ankamen und deren rechtlicher Status kurz vor einer abschließenden Regelung steht.
11. Im Hinblick auf das im Dezember 2019 verabschiedete Gesetz über die Freiheit der Religion oder Weltanschauung und den rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften (Gesetz über die Freiheit der Religion)
 - 11.1. betont die Versammlung, dass die rechtliche Regelung der Religionsgemeinschaften eine Frage der nationalen Souveränität ist, die ohne Einmischung von außen durchgeführt werden sollte;
 - 11.2. bedauert die Versammlung, dass der Teil des Gesetzes, der sich auf „Eigentumsrechte“ bezieht, ein Klima der Spaltung geschaffen hat, während die meisten Bestimmungen einen echten Fortschritt gegenüber dem vorherigen Rechtsrahmen darstellen, wie die Venedig-Kommission in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf dargelegt hat;
 - 11.3. ist sich die Versammlung der verständlichen Sorgen von Angehörigen der serbisch-orthodoxen Kirche angesichts des großen Umfangs an möglichen Eigentumsübertragungen von der Kirche an den montenegrinischen Staat auf der Grundlage des 'kulturellen Erbes', das sich möglicherweise auf die meisten aller vor 1918 erbauten religiösen Besitztümer bezieht, in vollem Umfang bewusst;
 - 11.4. begrüßt die Versammlung die Verabschiedung der Änderungen an dem Gesetz vom 28. Dezember 2020 als eine Lösung, die sowohl Demokratie als auch Rechtsstaatlichkeit respektiert und sich auf die umstrittenen Bestimmungen konzentriert, während sie diejenigen beibehält, die einen echten Fortschritt darstellen. Gleichzeitig bedauert die Versammlung, dass die Konsultierung aller religiösen Gemeinschaften im Hinblick auf die Änderungen nicht völlig inklusiv war.
12. In diesem Zusammenhang beschließt die Versammlung, einen Post-Monitoring-Dialog mit Montenegro in den folgenden Bereichen fortzusetzen:
13. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz wird die Versammlung Folgendes sorgfältig beobachten:
 - 13.1. die Umsetzung von Empfehlung Nr. V der 4. Evaluierungsrunde der GRECO und insbesondere die Umsetzung des Geistes der verfassungsmäßigen und rechtlichen Änderungen in Bezug auf die Begrenzung der Amtsausübung der Vorsitzenden der Gerichte auf zwei Amtszeiten; letztgenannte Umsetzung könnte durch eine Änderung des Rechtsrahmens oder eine Änderung der Praxis seitens der Justiz selbst herbeigeführt werden;
 - 13.2. die Frage, ob die Transparenz bei der Auswahl von Richtern und ihrer Ernennung auch weiterhin gilt;
 - 13.3. die Frage, ob die Durchsetzung der Verhaltensregeln und die disziplinarische Rechenschaftspflicht für Richter verbessert werden.

14. Im Hinblick auf das Vertrauen in den Wahlprozess wird die Versammlung die Fortschritte bei der Wiederaufnahme eines umfassenden und inklusiven Prozesses unmittelbar nach den Wahlen für die Reform des Wahlrechtsrahmens überwachen, entsprechend den Empfehlungen der OSZE/ODIHR und der Venedig-Kommission und den Empfehlungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Kommunalwahlen an einem Tag und mit einem zeitlichen Mindestabstand zu den Parlamentswahlen von sechs Monaten.
15. Im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung wird die Versammlung die Fortschritte in folgenden Bereichen beobachten:
 - 15.1. die Bekämpfung der Lücken im Strafrechtssystem, durch die das System als allgemein nachgiebig erscheint;
 - 15.2. die Bekämpfung der von der Venedig-Kommission und der Europäischen Kommission herausgestellten Gefahren in Bezug auf die De-facto-Kontrolle der Exekutive bei Ermittlungen, die von der polizeilichen Sondereinheit unter Aufsicht der Sonderstaatsanwaltschaft geführt werden, da es eine hierarchische Verbindung zwischen Angehörigen der polizeilichen Sondereinheit einschließlich ihres Leiters und der Polizeiführung gibt;
 - 15.3. die Nutzung der Anfangserfolge bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität.
16. Im Hinblick auf die Lage der Medien wird die Versammlung die Fortschritte in folgenden Bereichen beobachten:
 - 16.1. die unwiderrufliche Veränderung des Klimas der Straflosigkeit in Bezug auf Angriffe auf Journalisten, indem diese weiterhin unmittelbar bekämpft werden, aber auch indem Transparenz in den Fällen durchgesetzt wird, in denen die zuständigen Behörden keine rechtzeitigen und angemessenen Ermittlungen durchführen;
 - 16.2. der Verzicht auf die Beschränkung des Zugriffs auf Informationen;
 - 16.3. die Überarbeitung der Mechanismen, mit denen derzeit die politische Einmischung in den Medien bekämpft wird, einschließlich der Zusammensetzung des RTCG (Staatliche Rundfunkgesellschaft) und der Behörde für elektronische Medien.
17. Im Hinblick auf das Gesetz über die Religionsfreiheit wird die Versammlung überwachen, ob die Umsetzung des Gesetzes im Einklang mit den europäischen Normen sowie mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission stehen wird.
18. Im Hinblick auf die Lage von Minderheiten wird die Versammlung die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche Hassverbrechen und ethnisch und religiös motivierte Angriffe genau verfolgen, die sich seit der Verkündung der Ergebnisse der Wahlen vom August ereignet haben.
19. Die Versammlung beschließt, die seit den Parlamentswahlen 2020 in den genannten Bereichen erzielten Fortschritte zu bewerten.

Entschließung 2376 (2021)¹⁸

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei (Dok. 15272)

1. Seitdem die Türkei im April 2017 dem parlamentarischen Überwachungsverfahren unterworfen wurde, hat die Parlamentarische Versammlung die Entwicklungen in diesem Land im Geiste des Dialogs und der Zusammenarbeit mit der Regierung aufmerksam verfolgt. Bedauerlicherweise wurden etliche Themen, die Anlass zur Sorge geben, von Seiten der türkischen Behörden ungeachtet der Empfehlungen auf der Grundlage der Überwachungsmechanismen des Europarates bisher nicht angegangen. Vor allem hat die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) festgestellt, dass die Verfassungsänderungen, die im Jahr 2017 das Präsidialsystem etablierten, strukturelle Defizite aufweisen. Die Themen, die Anlass zu größter Sorge geben, sind die fehlende Unabhängigkeit der Justiz, das Fehlen ausreichender Sicherungsmechanismen für die Gewaltenteilung und das System der gegenseitigen Kontrolle (checks and balances), Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien, die missbräuchliche

¹⁸ Debatte der Versammlung am 22. April 2021 (14. Sitzung) (siehe Dok. 15272, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Thomas Hammarberg und John Howell). Von der Versammlung am 22. April 2021 (14. Sitzung) verabschiedeter Text.

Auslegung der Anti-Terror-Gesetze, die nicht erfolgte Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Einschränkungen für den Schutz der Menschenrechte und der Rechte von Frauen und Verstöße gegen die Grundrechte von Politikern und (ehemaligen) Parlamentsabgeordneten der Opposition, Anwälten, Journalisten, Wissenschaftlern und zivilgesellschaftlichen Aktivisten.

2. In den letzten Jahren war die Versammlung besorgt über die fortwährende Verschlechterung der Rechte von Oppositionspolitikern und ihrer Fähigkeit, ihr gewähltes Mandat auszuüben, wodurch das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei erheblich beeinträchtigt wurde. Die Parlamentarische Versammlung beschloss, drei Dringlichkeitsdebatten zum Thema „Die sich verschlechternde Lage von Oppositionspolitikern in der Türkei: Was kann zum Schutz ihrer Grundrechte in einem Mitgliedstaat des Europarates getan werden?“ (Entschließung 2260 (2019) vom Januar 2019), „Neuerliche Repressionen gegenüber der politischen Opposition und dem zivilen Widerstand in der Türkei: die dringende Notwendigkeit, die Normen des Europarates zu schützen“ (vgl. Entschließung 2347 (2020) vom Oktober 2020) und die aktuelle Debatte über „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen“ durchzuführen. Diese Debatte wurde durch besorgniserregende Entwicklungen in den letzten Monaten ausgelöst, vor allem der Aufhebung der Immunität von Abgeordneten, dem Versuch, die Demokratische Partei der Völker (HDP) zu verbieten und der vom Präsidenten angekündigten Entscheidung, sich aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) („Istanbul-Konvention“) zurückzuziehen.
3. Am 20. März 2021 unterzeichnete der Präsident der Republik einen Präsidialbeschluss betreffend den Rückzug aus der Istanbul-Konvention. Diese Konvention wurde im Rahmen des türkischen Vorsitzes über das Ministerkomitee vor zehn Jahren in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Große Nationalversammlung war das erste Parlament in Europa, das die Konvention 2012 einstimmig ratifizierte und damit eine Pionierrolle und führende Rolle bei der Förderung dieser Konvention in ganz Europa spielte, die zum „Goldstandard“ bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt geworden ist. In der Türkei war die Ratifizierung der Konvention ein Faktor, der die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 6284 über den Schutz der Familie und die Verhütung von Gewalt gegen Frauen im Jahr 2012 durch das türkische Parlament begünstigte.
4. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass diese Entscheidung des Präsidenten ohne parlamentarische Debatte und auf der Grundlage irreführender Narrative getroffen wurde, die dem eigentlichen Ziel der Istanbul-Konvention zuwiderlaufen. Sie hebt hervor, dass die dringende Notwendigkeit besteht, eine Diskussion über die Istanbul-Konvention zu führen, die auf Fakten beruht – nicht auf politisch motivierten Fehlwahrnehmungen und Mythen. Die Versammlung hebt hervor, dass die Parlamente der Ort sind, an dem gesellschaftliche und menschenrechtliche Fragen in den Mitgliedstaaten des Europarates erörtert werden müssen. Die Istanbul-Konvention hat daher dafür gesorgt, dass die Parlamente unmittelbar in die Überwachung des Übereinkommens und dessen Umsetzung einbezogen werden. Im Hinblick auf die Türkei stellt die Versammlung fest, dass alle größeren Oppositionsparteien einschließlich der Republikanischen Volkspartei (CHP), der Demokratischen Partei der Völker (HDP) und der Guten Partei (IYI) sowie Frauenorganisationen und einzelne Bürgerinnen und Bürger ihre Verbundenheit mit der Istanbul-Konvention bekundet und den Staatsrat angerufen haben, um die Entscheidung des Präsidenten vom 20. März 2021 rückgängig zu machen.
5. Unbeschadet der Entscheidung des Staatsrates fordert die Versammlung die Große Nationalversammlung der Türkei auf, eine zielführende Debatte im Parlament zu führen, sich mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich in diesem Bereich engagieren, zusammenzuschließen, sich weiterhin für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einzusetzen und dafür zu sorgen, dass sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Opfer, zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter, zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und zur Förderung der Geschlechtergleichheit wie nach den positiven Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) gefordert getroffen werden. In diesem Zusammenhang begrüßt sie die am 9. März 2021 erfolgte Einsetzung eines Ad-hoc-Parlamentsausschusses für die „Untersuchung der Ursachen für Gewalt gegen Frauen zwecks Festlegung der notwendigen politischen Maßnahmen“.
6. Die Versammlung unterstreicht, dass die nationalen Gesetze der Türkei zwar möglicherweise für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausreichen, der Rückzug aus der Istanbul-Konvention aber bedeutet, dass die Türkei nicht mehr von ihren Bestimmungen in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen profitiert und nicht mehr um die Zusammenarbeit mit anderen Staaten nachsucht, um die für Straftaten gegenüber Frauen verantwortlichen Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Der Rückzug sendet auch

eine Botschaft an die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf eine Entpriorisierung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Versammlung hofft sehr, dass ein Weg gefunden werden wird, damit die Türkei der Konvention erneut beitrifft.

7. Die Versammlung weist darauf hin, dass Gewalt gegen Frauen in allen Gesellschaften verbreitet ist und aus keinerlei Gründen gerechtfertigt werden darf. Dies betrifft über politische und gesellschaftliche Grenzen hinweg alle gesellschaftlichen Bereiche. Die Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2289 (2019) „Die Istanbul-Konvention über Gewalt gegen Frauen: Erfolge und Herausforderungen“, bekräftigt ihrerseits ihr Bekenntnis zur Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention in Europa und darüber hinaus, vor allem durch ihr Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“, und wiederholt ihre vollumfängliche Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, die die Rechte von Frauen fördern. Aus Sicht der Versammlung stellt der Rückzug aus einer menschenrechtsbasierten Konvention, die (einstimmig) vom Parlament ratifiziert wurde, einen Rückschritt für das Land dar. Auf europäischer Ebene schwächt dies die von den 47 Mitgliedstaaten des Europarates geförderte multilaterale Zusammenarbeit und hindert das Land daran, von dem Mehrwert eines unabhängigen Überwachungsmechanismus (der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, GREVIO) zu profitieren.
8. Die Versammlung nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die einseitige Entscheidung des Präsidenten, sich ohne Konsultation des Parlaments oder der Gesellschaft aus einem internationalen Vertrag zurückzuziehen, spekulative Debatten über den möglichen Rückzug aus weiteren internationalen Verträgen einschließlich der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgelöst hat. Dies könnte die rechtliche Stabilität und die Vorhersehbarkeit der Rechtslage des Landes beeinträchtigen. Zwar handelt es sich bei der Ratifizierung und Kündigung von Verträgen um eine Frage der nationalen Souveränität, aber die Versammlung stellt fest, dass der beispiellose Rückzug aus einem wichtigen Übereinkommen des Europarates viele Fragen aufgeworfen hat und Anlass zur Sorge über ihre demokratischen Prozesse gibt. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen sollte ein Prozess des Nachdenkens über die Standards in Gang gesetzt werden, die der Ratifizierung von völkerrechtlichen Verträgen und dem Rückzug aus solchen Verträgen in demokratischen Gesellschaften über die rechtlichen und verfassungsmäßigen Mindestbedingungen hinaus zugrunde liegen sollten. Die Versammlung fordert daher die Venedig-Kommission auf, eine vergleichende Studie und mögliche Leitlinien über die Modalitäten zu erarbeiten, die als Grundlage für die Ratifizierung von Übereinkommen des Europarates und den Rückzug aus solchen Übereinkommen dienen sollten.
9. Eine weitere negative Entwicklung bezieht sich auf den schwachen Rahmen für den Schutz der parlamentarischen Immunität in der Türkei, wie bereits in früheren EntschlieÙungen der Versammlung hervorgehoben. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass derzeit gegen ein Drittel der Parlamentarier Gerichtsverfahren laufen und ihre Immunität aufgehoben werden könnte. Überwiegend sind oppositionelle Parlamentarier von diesen Verfahren betroffen, und sie richten sich unverhältnismäßig oft gegen Abgeordnete der HDP – gegen sie laufen 75 % der Verfahren, zumeist unter Anschuldigungen im Zusammenhang mit Terrorismus. Drei Angehörige der HDP haben 2020 und 2021 nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Terrorismus ihre Mandate verloren, während neun HDP-Parlamentarier derzeit verschärfte lebenslange Haftstrafen wegen der mutmaßlichen Organisation der Demonstrationen für Kobane im Oktober 2014 gewärtigen müssen.
10. Positiv zu vermerken ist, dass die Versammlung die Rückkehr des CHP-Abgeordneten Enis Berberoglu nach zwei Urteilen des Verfassungsgerichts begrüÙt, das feststellte, dass ein VerstoÙ gegen sein Recht vorlag, gewählt zu werden und sich an politischen Aktivitäten zu beteiligen. Die Versammlung erinnert daran, dass in einem rechtsstaatlich geprägten Land niedriginstanzliche Gerichte sich an die Urteile des Verfassungsgerichts halten müssen. Sie bedauert indessen die neuen Verfahren, die zwischenzeitlich auf den Weg gebracht wurden, um Berberoglus Immunität erneut aufzuheben.
11. Gleichzeitig ist die Versammlung empört über die Verurteilung des HDP-Abgeordneten Ömer Faruk Gergerlioglu zu einer zweieinhalbjährigen Haftstrafe wegen „Durchführung von Propagandaaktivitäten für eine terroristische Organisation“, nachdem er im August 2016 einen – nicht inkriminieren – Zeitungsartikel per Tweet weitergeleitet hatte. Dieses Urteil wurde vom Obersten Kassationsgericht im Februar 2021 bestätigt, und die Vollstreckung des Urteils wurde nicht bis zum Ende des Mandats von Gergerlioglu ausgesetzt – entgegen der gängigen Praxis. Infolgedessen verlor Gergerlioglu sein Mandat, nachdem das Urteil am 17. März 2021 verlesen worden war, und wurde am 27. März 2021 verhaftet.

12. Die Versammlung bedauert, dass das Verfassungsgericht nicht die Möglichkeit hatte, den von Gergerlioğlu eingereichten anhängigen Einzelantrag vor Inkrafttreten der Urteilsvollstreckung zu prüfen, sodass der Mandatsverlust mit sofortiger Wirkung eintrat. Die Versammlung fordert die türkische Regierung auf, für ein harmonisiertes rechtliches Verfahren in Bezug auf die Vollstreckung von Urteilen gegenüber Abgeordneten unter gebührender Achtung ihrer parlamentarischen Immunität zu sorgen und eine zügige Prüfung von Einzelanträgen von Seiten des Verfassungsgerichts zu gewährleisten, was in der Vergangenheit von entscheidender Bedeutung für die Aufhebung von Verstößen gegen die Rechte von Parlamentarierinnen und Parlamentariern war und ihnen die Rückkehr ins Parlament ermöglichte.
13. Die Versammlung ist beunruhigt, dass die Immunität von Abgeordneten der Oppositionsparteien möglicherweise standardmäßig aufgrund ihrer Äußerungen oder Veröffentlichungen aufgehoben wird. Die Versammlung nimmt mit großer Besorgnis zur Kenntnis, dass ein Drittel der Abgeordneten, darunter auch die Anführer der beiden größten Oppositionsparteien im Parlament, solchen Verfahren unterworfen werden. Dies ist äußerst problematisch und steht der ordnungsmäßigen Arbeitsweise eines Parlaments entgegen. Darüber hinaus führt es zu einem „Einfriereffekt“, der eine dynamische Debatte verhindert, die für eine ordnungsgemäß funktionierende Demokratie von entscheidender Bedeutung ist. Die Versammlung fordert die türkischen Behörden daher nachdrücklich auf, die rechtliche Verfolgung von Abgeordneten zu stoppen und auf die Einleitung zahlreicher Verfahren zu verzichten, die auf die unsachgemäße Aufhebung ihrer Immunität abzielen, was die Ausübung ihres politischen Mandats in gravierender Weise behindert.
14. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Sorge über Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung, die die Ausübung von politischen Mandaten verhindern. Sie bedauert, dass im Hinblick auf die Auslegung der Anti-Terror-Gesetze, die nicht mit dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Einklang stehen, bisher keine Fortschritte erzielt wurden. Infolgedessen wird eine Vielzahl von Urteilen auf der Grundlage einer zu allgemeinen Auslegung dieser Gesetze oder umstrittener Bestimmungen des Strafgesetzbuches ausgesprochen. Die Versammlung fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, die „tiefgreifenden Probleme bezüglich der Unabhängigkeit und Überparteilichkeit“ des Justizsystems, die das Ministerkomitee im März 2021 festgestellt hat, zu bekämpfen und politisch motivierte Urteile zu verhindern, die den Standards des Europarates zuwiderlaufen.
15. Die Versammlung unterstreicht die entscheidende Rolle, die die politischen Parteien in einem demokratischen System spielen. Sie ist daher äußerst beunruhigt über die Schritte, die das Oberste Kassationsgericht auf Bitten der Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) unternommen hat, um die zweitgrößte Oppositionspartei im türkischen Parlament zu verbieten und 687 Mitglieder der HDP aufgrund ihrer vermuteten Verbindungen zur Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu verbannen. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass das Urteil vom 17. März 2021 vom Verfassungsgericht am 31. März 2021 wegen erheblicher Mängel an das Oberste Kassationsgericht zurückverwiesen wurde.
16. Die Versammlung erinnert daran, dass sie sich dem Verbot der herrschenden Partei (d. h. der AKP) in ihrer EntschlieÙung 1622 (2008) „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei: aktuelle Entwicklungen“ widersetzt und betont hatte, dass „die Auflösung politischer Parteien als außergewöhnliche Maßnahme betrachtet werden sollte, die nur dann genutzt wird, wenn die betreffende Partei Gewalt anwendet oder den zivilen Frieden und die demokratische Verfassungsordnung des Landes bedroht“.
17. Die Versammlung weist darüber hinaus darauf hin, dass politische Parteien die in Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Freiheiten in Anspruch nehmen können. Das Verbot von politischen Parteien ist eine drastische Maßnahme, die nur als letztes Mittel in eng definierten Situationen angewandt werden sollte. Die Versammlung ist nach wie vor zuversichtlich, dass dem Verfassungsgericht die strengen Regeln, die für das Verbot politischer Parteien in der Türkei gelten, das Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – wobei die in Artikel 11 genannten Ausnahmen streng ausgelegt werden müssen und den Vertragsstaaten ein eng begrenzter Auslegungsrahmen zur Verfügung steht – und die Leitlinien von 1999 über das Verbot und die Auflösung politischer Parteien und analogen Maßnahmen der Venedig-Kommission als Richtschnur für sein Handeln dienen.
18. Unabhängig vom Ergebnis dieses anhängigen Verfahrens unterstreicht die Versammlung, dass die Einleitung eines Rechtsstreits gegen die zweitgrößte Oppositionspartei in Verbindung mit der fortwährenden Verfolgung und Verhaftung ihrer Mitglieder, gewählten Vertreter und Anführer für sich genommen ein alarmierendes Signal ist, das die Schwierigkeiten widerspiegelt, vor denen die Opposition steht. Es untergräbt das

Funktionieren der demokratischen Institutionen und den politischen Pluralismus auf nationaler und kommunaler Ebene in erheblicher Weise. In diesem Zusammenhang bedauert die Versammlung die mangelnden Fortschritte in Bezug auf die Wiedereinsetzung von 48 (der insgesamt 59) entlassenen Bürgermeistern der HDP, die im März 2019 gewählt wurden, da dies im Widerspruch zu den Standards des Europarates steht, oder in Bezug auf die Revision der Gesetze zwecks Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr.122).

19. Die Versammlung weist darauf hin, dass das ordnungsgemäße Funktionieren von demokratischen Institutionen in einer repräsentativen Demokratie faire Wahlverfahren, eine solide rechtliche Grundlage und ein sicheres Umfeld für die Arbeitsweise politischer Parteien sowie die garantierte Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien erfordert, die die Äußerung oppositioneller Standpunkte und den demokratischen Machtübergang ermöglichen. Die Versammlung stellt fest, dass Reformen im Bereich des Gesetzes über die politischen Parteien und das Wahlrecht geplant sind. Sie fordert die türkischen Behörden auf, diese Gelegenheit zu nutzen, um sich mit den seit langer Zeit bestehenden Sorgen zu befassen, die seitens der Versammlung und der Venedig-Kommission in den letzten Jahren geäußert wurden:
 - 19.1. Im Hinblick auf das Wahlgesetz begrüßt die Versammlung die von Seiten der Regierung geäußerte Absicht, die Sperrklausel (derzeit 10 %) zu senken, die die höchste in Europa ist. Dies ist ein seit langem bestehendes Anliegen der Versammlung. Die Versammlung fordert die türkische Regierung auf, bei der Revision des Wahlgesetzes zu berücksichtigen, dass es notwendig ist, faire Wahlprozesse zu gewährleisten, die in einem Umfeld geführt werden können, dass die freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit fördert.
 - 19.2. Gleichzeitig verweist die Versammlung darauf, dass eine genuin pluralistische Demokratie erfordert, dass Parteien aus dem gesamten politischen Spektrum in der Lage sind, zu agieren und die Meinungen der Wählerinnen und Wähler in ihrer Vielfalt einschließlich der Minderheiten widerzuspiegeln.
 - 19.3. Um gutes staatliches Handeln und gleiche Voraussetzungen für alle in der Politik zu verstärken, fordert die Versammlung die türkischen Behörden auf, entsprechend den Empfehlungen in den beiden von der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im März 2021 veröffentlichten Umsetzungsberichten (dritte und vierte Evaluierungsrunden) den Rechts- und Regulierungsrahmen zu verbessern und insbesondere
 - 19.3.1. sich entschlossen dafür einzusetzen, die Transparenz bei der Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen zu stärken, da hier noch erheblicher Fortschrittsbedarf besteht;
 - 19.3.2. die Verhütung von Korruption in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte zu verbessern, insbesondere durch die Verabschiedung des Gesetzes über das ethische Verhalten für Parlamentsmitglieder, wodurch die Transparenz des Gesetzgebungsprozesses verbessert wird;
 - 19.3.3. strukturelle Veränderungen einzuführen, die die Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten würden, darunter die Änderung der Zusammensetzung des Rates der Richter und Staatsanwälte, die mit Blick auf das unabhängige Selbstverwaltungsorgan der Justiz nicht europäischen Standards entspricht und der Exekutive ermöglicht, umfassend Einfluss auf verschiedene entscheidende Fragen im Zusammenhang mit dem Justizbetrieb zu nehmen.
20. Die Versammlung verweist auf die Bedenken, die bereits im Hinblick auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Freiheit der Medien und die Situation von Journalistinnen und Journalisten geäußert wurden. Die Versammlung ist nach wie vor besorgt über die hohe Zahl von Journalisten, die im Gefängnis sitzen, wegen ihrer journalistischen Tätigkeit strafrechtlich verfolgt werden oder Selbstzensur üben. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf einige positive Entwicklungen:
 - 20.1. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 8. April 2021, mit der ein Artikel in einem Gesetzesdekret aufgehoben wurde, der die Grundlage bildete für die Schließung von Medienunternehmen, weil sie eine „Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen“, und mit der eine Bestimmung revidiert wurde, die den Weg zur Beschlagnahme von Vermögenswerten geschlossener Einrichtungen ebnete.
 - 20.2. Die Versammlung begrüßt zwei (nicht rechtskräftige) Urteile der Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. April 2021, die sich auf die Fälle Ahmet Hüsrev Altan gegen die Türkei und Murat Aksoy gegen die Türkei beziehen und zwei Journalisten betreffen, die nach dem gescheiterten Staatsstreich aufgrund ihrer Veröffentlichungen, ihrer angeblichen Mitgliedschaft in der

Gülen-Bewegung und ihren angeblichen Vorbereitungen für einen Staatsstreich verhaftet wurden. Während Murat Aksoy im Jahr 2017 aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, sitzt der bekannte Journalist und Schriftsteller Ahmet Altan seit 2016 im Gefängnis. Der Gerichtshof stellte vor allem einen Verstoß gegen die Rechte auf freie Meinungsäußerung, Freiheit und Sicherheit der beiden Angeklagten aufgrund fehlender Beweise, des Fehlens eines begründeten Verdachts und fehlenden Zugangs zu ihren Akten fest. Die Versammlung begrüßt die rasche Entscheidung des Obersten Kassationsgerichts, Ahmet Altan am folgenden Tag freizulassen.

21. Die Versammlung geht davon aus, dass die türkische Regierung die notwendigen Reformen durchführt, um den oben genannten Sorgen Rechnung zu tragen. Sie nimmt den Start des Aktionsplans für Menschenrechte am 2. März 2021 wohlwollend zur Kenntnis, der in Absprache mit dem Europarat und anderen maßgeblichen internationalen Organen ausgearbeitet worden war. Sein Ziel ist es vor allem, das Recht auf ein faires Verfahren zu stärken, die Meinungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit zu schützen und zu stärken und die Berechenbarkeit und Transparenz von Gesetzen zu fördern. Die Versammlung fordert die Regierung auf, den Umfang dieses Aktionsplans noch genauer auszutarieren, um drängende menschenrechtliche und rechtsstaatliche Fragen anzugehen, beispielsweise die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, die Revision des zu allgemein ausgelegten Anti-Terror-Gesetzes und den Schutz von Menschenrechtsaktivisten – in Zusammenarbeit mit dem Europarat. Die Versammlung fordert die Regierung darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass der Aktionsplan von einem detaillierten Fahrplan begleitet wird, der spezifische Maßnahmen zur Erreichung seiner Ziele enthält.
22. Derweil geht die Versammlung davon aus, dass die türkische Regierung konkrete und zielführende Schritte unternimmt und somit ihre Verpflichtungen gegenüber dem Europarat einhält. Die Versammlung fordert insbesondere nachdrücklich die sofortige Freilassung des ehemaligen Ko-Vorsitzenden der HDP, Selahattin Demirtaş, und des Philanthropen Osman Kavala in Anwendung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2020 und der folgenden Beschlüsse des Ministerkomitee, das deren Umsetzung überwacht. Die Versammlung erinnert daran, dass das Gericht urteilte, dass in beiden Fällen ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 18 der Konvention vorlag und dass die Urteile einem letztendlichen Zweck dienten: Die Inhaftierung von Selahattin Demirtaş sollte den Pluralismus unterdrücken und die Freiheit der politischen Debatte begrenzen, während das Ziel der Inhaftierung von Osman Kavala lautete, ihn zum Schweigen zu bringen, und seine Inhaftierung abschreckende Wirkung auf andere Menschenrechtsaktivisten haben sollte.
23. Die Versammlung beharrt darüber hinaus darauf, dass zivilgesellschaftliche Aktivisten in der Lage sein müssen, in einem sicheren und freien Umfeld zu agieren. Die Versammlung ist nach wie vor besorgt über laufende Verfahren gegen Menschenrechtsaktivisten und fordert die Regierung auf,
 - 23.1. die Vorwürfe gegen das Mitglied des so genannten „Büyükkada-Prozesses“, Öztürk Türkdöğän, den Vorsitzenden des Menschenrechtsverbandes, fallenzulassen und allgemein zu gewährleisten, dass Menschenrechtsaktivisten einschließlich LGBT- und Frauenrechtsaktivisten ihre Meinungs- und Versammlungsfreiheit ohne Druck seitens der Justiz in Anspruch nehmen können;
 - 23.2. friedliche Demonstranten, Studierende und LGBT-Menschen und insbesondere Menschen, die gegen die Ernennung des Rektors der Boğaziçi-Universität oder den Rückzug aus der Istanbul-Konvention protestieren, nicht zu kriminalisieren, strafrechtlich zu verfolgen und zu verhaften;
 - 23.3. gemäß den entsprechenden Empfehlungen der Venedig-Kommission die Bestimmungen des „Gesetzes über die Verhütung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ von 2020 aufzuheben oder zu überarbeiten, die die mögliche vorübergehende Suspendierung von NGO-Anführern, die sich strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Terrorismus gegenübersehen, und deren Ersetzung durch von der Regierung ernannte Treuhänder vorsieht, da dies die Aktivitäten von nichtstaatlichen Organisationen und die Vereinigungsfreiheit im Namen der Terrorbekämpfung weiter einschränkt, wie vom Menschenrechtskommissar des Europarates hervorgehoben wurde.
24. Die Versammlung bekräftigt entschieden ihre Forderung an die türkische Regierung, Gesetze und Praktiken zu beenden, die demokratischen Standards zuwiderlaufen, ihre Gesetze und den Verfassungsrahmen zu überarbeiten, um die Gewaltentrennung zu gewährleisten, die Rede- und Medienfreiheit wiederherzustellen, die Auslegung ihrer Anti-Terror-Gesetze einzuschränken und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen.

25. Die Versammlung fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, die Expertise des Europarates zu nutzen, um die notwendigen Reformen für die Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und des Systems der gegenseitigen Kontrolle, das eine wesentliche Grundvoraussetzung in einer von Rechtsstaatlichkeit geprägten demokratischen Gesellschaft ist, in angemessenem Umfang zu erarbeiten und umzusetzen. Die Versammlung geht davon aus, dass die türkische Regierung den demokratischen Bestrebungen ihrer lebendigen zivilen und politischen Gesellschaft Rechnung trägt, die sich wahrhaft zur Demokratie und zum Recht bekennt, frei und sicher zu handeln und sich zu äußern.
26. Die Versammlung beschließt ferner, im Rahmen des Überwachungsverfahrens für die Türkei die Entwicklungen im Land in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte zu verfolgen. Sie fordert die türkische Regierung nachdrücklich auf, einen zielführenden und konstruktiven Dialog zu führen und die erzielten Fortschritte in einem umfassenden Monitoring-Bericht zu bewerten, der im Rahmen einer der künftigen Teilsitzungen der Versammlung vorgestellt werden soll.

VIII. Reden der Delegationsmitglieder¹⁹

Debatte: Aktivitäten des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung (Dok. 15263)

Rede des Abgeordneten Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)

Herr Präsident,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lassen Sie mich zu Beginn noch einmal an die traurige Nachricht erinnern, dass Dame Cheryl Gillan, die Vorsitzende des politischen Ausschusses, an Ostern tragisch verstorben ist. Ich darf als erster stellvertretender Vorsitzender dieses Ausschusses besonders auch im Namen der Kollegen noch einmal an sie erinnern. Ich hatte die Ehre, seit Anfang letzten Jahres dort sehr intensiv mit ihr zusammenzuarbeiten und während ihrer Erkrankung auch vielfach ihren Platz einzunehmen. Niemand hätte, glaube ich, von uns geahnt, dass das ein Abschied für immer wird. Ich darf dann anknüpfen, wir haben unter schwierigen Bedingungen der COVID-Pandemie im Januar erstmals wieder hybrid hier getagt, wir haben die intensive Arbeit in unseren Ausschüssen auch in den letzten Monaten weitergeführt und wir tun das auch jetzt. Ich glaube, es ist eine zentrale Frage, nicht nur für uns hier im Europarat, sondern auch für alle unsere Mitgliedstaaten, dass wir demonstrieren, dass freiheitliche Demokratien, dass Rechtsstaaten, die die Menschenrechte achten, in der Lage sind, unter den Herausforderung einer Pandemie ihre Bürgerinnen und Bürger besser zu schützen, als andere und die Rechte und elementaren Grundwerte zu bewahren, auch in schwierigen Abwägungsprozessen. Wir erleben ja auch in der Tagesordnung für diese Sitzung wieder, dass Fragen der Wahrung der Urteile, der Einhaltung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ganz zentral unsere politische Debatte bestimmen. Wir haben ja gerade für Donnerstag zwei Debatten im Hinblick auf wichtige Mitgliedstaaten, die Russische Föderation und die Türkei, an dieser Stelle noch mal angesetzt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden nicht alles hier in dieser Versammlung lösen können, aber die Frage der Einhaltung von Urteilen des Menschengerichtshofs ist der Kern der Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten im Europarat und darauf müssen wir achten. Und wir müssen das sagen, weil wir ja auch über Richterwahlen hier berichtet bekommen haben, wir müssen auch die Integrität des Europäischen Gerichtshofs und der Richterwahlen sorgsam achten und deshalb ist es unverzichtbar, dass auch die Vorauswahl für die Vorschläge, die uns gemacht werden aus den Mitgliedstaaten, prozedural die notwendigen Anforderungen erfüllt. Lassen Sie mich zum Schluss auch als Leiter der deutschen Delegation noch einmal sagen, wir sind natürlich ein bisschen traurig, dass die deutsche Präsidentschaft etwas erschwert wird auch von den Bedingungen der Pandemie, wir sind, glaube ich, trotzdem hinsichtlich der politischen Schwerpunkte froh und sehr dankbar, dass wir, gerade was die Einhaltung der Urteile angeht, aber auch andere Fragen, einige Akzente haben setzen können. Morgen wird die Bundeskanzlerin Angela Merkel zu uns sprechen. Es ist auch der Jahrestag der 70-jährigen Mitgliedschaft Deutschlands im Europarat, immer wieder ein Datum, das für uns in Deutschland besonderer Anlass zur Freude und Dankbarkeit ist. Der Europarat war die erste Institution, die mein Land nach 1945 wieder in die internationale Gemeinschaft aufgenommen hat. Ich darf Sie sehr herzlich auch einladen, auch auf Bitten des deutschen Botschafters: Wir haben eine Ausstellung in der Lobby über 70 Jahre deutsche Mitgliedschaft und ich würde mich freuen, wenn Sie sie ein wenig zur Kenntnis nehmen könnten in diesen Tagen.

Ganz herzlichen Dank.

Aktualitätsdebatte: COVID-Pässe oder -Zertifikate: Schutz der Grundrechte und rechtliche Auswirkungen

Abgeordneter Andrej Hunko (DIE LINKE.)

Vielen Dank Herr Präsident,

ja, das ist eine sehr wichtige Debatte, die wir hier führen. Ich will erst mal sagen, dass natürlich die Impfung ein Weg aus der Pandemie ist, und wir können auch heute schon in einigen Staaten sehen, wo die Impfung sehr weit vorangeschritten ist, dass die Pandemie da überwunden zu sein scheint, zum Beispiel in Israel oder Gibraltar. Wir haben aber ein Problem: dass die Impfstoff-Verteilung in Europa und weltweit sehr ungleich ist. Und das kann natürlich auch zur Verstärkung von Ungleichheiten führen, wenn an den Impfpass Rechte geknüpft werden. Ich will an unsere Resolution erinnern von Ende Januar, wo wir beschlossen haben, dass die Impfung freiwillig sein

¹⁹ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Versammlung erstellten Wortprotokoll der in deutscher Sprache gehaltenen Reden (teilweise für diese Unterrichtung redaktionell überarbeitet).

muss, dass sie nicht zu Diskriminierungen führen darf und dass ein Impfpass dann nur zu medizinischen Zwecken verwendet werden darf. Ich will daran erinnern, dass die Generalsekretärin, Frau Marija Pejčinović Burić, an die Mitgliedstaaten ein Dokument am 31. März verschickt hat, das alle 47 Mitgliedstaaten auffordert, dass hier die Konvention und die Rechte einzuhalten sind. Auch der Notfallausschuss der Weltgesundheitsorganisation hat vor wenigen Tagen, gerade angesichts der ungleichen Verteilung der Impfung, davor gewarnt, dass sozusagen durch die Koppelung von bestimmten Rechten – also zum Beispiel des Reiserechts – diese Ungleichheit dann noch verstärkt werden könnte. Ich glaube es ist wichtig, dass bei der Erhebung der Daten für solche Impfausweise maximale Datensparsamkeit an den Tag gelegt wird und nicht der Datenschutz umgangen wird. Es muss meines Erachtens darauf ankommen, dass, wenn ich zum Beispiel reisen will, nicht nur der Impfstatus festgestellt wird, sondern auch die Möglichkeit von Antikörpern oder auch, dass die Reisen durch Tests ermöglicht werden, wie das ja heute auch schon teilweise der Fall ist. Also grundsätzlich ist es so, dass wir innerhalb von Europa eine extreme Ungleichheit haben, was die Impfung angeht, und die muss überwunden werden und auch weltweit.

Vielen Dank.

Debatte: Die Stellungnahme der Versammlung bezüglich der strategischen Prioritäten des Europarates (Dok. 15252)

Abgeordneter Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

die strategischen Prioritäten des Europarates müssen sich nach meiner Auffassung in drei wesentlichen Dimensionen vollziehen und definieren. Da ist zum einen der thematische Fokus: Schutz von Menschenrechten, Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und von pluralistischer Demokratie durch unsere Institutionen, wie der europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Venedig-Kommission, auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention, eines Herzstücks unserer Organisation und eines weltweiten Vorbilds für ein Schutzsystem für die Menschenrechte. Da ist zum Zweiten die geografische Reichweite. Für über 800 Millionen Menschen in 47 Mitgliedstaaten mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten: In der Europäischen Union mit neuen Herausforderungen, im westlichen Balkan, im Kaukasus mit spezifischen Herausforderungen, aber auch im Hinblick auf die großen Nachbarn und in Russland, Ukraine und Türkei. Und da ist drittens die parlamentarische Dimension, die für uns besonders wichtig ist, deshalb mein besonderer Dank an Herrn Tiny Kox für diesen kurzfristig entstandenen Bericht, mit dem wir ja auch unsere parlamentarische Perspektive rechtzeitig für die Beratung des Ministerkomitees im Mai einbringen wollen. Dazu gehört eben die starke institutionelle Rolle dieser Parlamentarischen Versammlung bei der Wahl von Organen des Europarates in der Governance aber auch in der Umsetzung von Verfahren wie dem Monitoring und dem neu etablierten Joint-Procedure. Ich habe die Ehre, dass der Ausschuss für politische Angelegenheiten mich vor kurzem zum Berichterstatter für den Bericht „The Council of Europe as a Cornerstone of the European Political Architecture“ benannt hat. Ich freue mich, viele dieser Dinge aufgreifen zu können und dann in diesem Bericht auch weiterzuentwickeln, um den Platz dieser Organisation in dem Konzert auch anderer internationaler Organisationen, wie der EU, der OSZE, der NATO und anderer in Europa zu definieren. Ich glaube wir wollen nicht „more of the same“ sein und mit anderen konkurrieren, wir brauchen, glaube ich, ein klares Profil und eine klare Arbeitsteilung entlang der Dimensionen von Recht, von Sicherheit und von wirtschaftlicher Prosperität. Viele der neuen Themen und Aufgaben, die sich stellen, auch für unsere Organisation, sind in dem Bericht von Herrn Tiny Kox zutreffend beschrieben. Wir können nicht alles für jeden sein, aber wir brauchen einen Fokus, der uns erlaubt, in diesem Konzert der Organisationen in Europa ein ganz spezifisches Profil zu haben und zu pflegen. Und das muss sich eben sowohl thematisch, als auch geografisch, als auch in der Stärke der parlamentarischen Dimension vollziehen. Dazu leistet dieser Report eine hervorragende Anregung und ich freue mich, dass wir die Diskussion über diese Themen dann auch mit meinem Report in den nächsten Monaten werden fortsetzen können.

Vielen Dank.

Ansprache von Herrn David Sassoli, Präsident des Europäischen Parlaments**Frage des Abgeordneten Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)**

Herr Präsident,

der Europarat hat eine hervorragende Rolle gespielt, insbesondere in den 1990er Jahren, die jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas an die Standards von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit heranzuführen. Das war eine wichtige Grundlage für den Beitritt dieser Länder, auch zur Europäischen Union. Heute stehen beide Organisationen vor der Herausforderung, dass Mitgliedstaaten, insbesondere deren Regierungen, sich von diesen Standards wieder zu entfernen versuchen. Wo können wir dort die Kooperation intensivieren, was die Venedig-Kommission angeht, das Monitoring-Verfahren und den Rechtsstaatsmechanismus über den die Europäische Union berät?

Vielen Dank.

Antwort von Herrn David Sassoli, Präsident des Europäischen Parlaments

Soweit mein Verständnis reicht, sollten wir, meine ich, schwerpunktmäßig alles in unseren Kräften stehende tun, um unsere Mitgliedstaaten zu unterstützen, und zugleich die Präsenz und die Rolle der Europäischen Union stärken. Das ist aus meiner Sicht ein Aspekt von grundlegender Bedeutung.

Wie kann es uns gelingen, der aktuellen Pandemiekrise zu entrinnen und womöglich auch die neuen Herausforderungen zu meistern, die uns unweigerlich bevorstehen, wenn wir es versäumen, unsere Kompetenzen und die Vollmachten und Befugnisse der Europäischen Union an die derzeit herrschende kritische Lage anzupassen?

In diesem Jahr mussten wir erkennen, dass die Europäische Union zwei Gesichter zeigt: In Funktionsfragen, beim Mehrjährigen Finanzrahmen, beim EU-Mechanismus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit kannten wir unsere Kompetenzen, Vollmachten und Befugnisse genau und haben aus meiner Sicht hervorragende Arbeit geleistet.

Aber dieselbe EU, dieselben Beteiligten gerieten ins Schlingern, als es um die Problematik der Impfstoffe ging.

Warum? Weil die EU nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügt. Man hat der EU hier nur eine Nebenrolle zugewiesen, in der sie sich gewiss nach Kräften bemüht hat. Aber die EU ist nicht in der Lage sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliedstaaten sich auf eine einheitliche Vorgehensweise verständigen.

Dies ist eine der Lehren aus der Corona-Krise: Immer dann, wenn die EU über die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse verfügt, kann sie effektiv reagieren; wird sie jedoch in die Defensive gedrängt, dann treten Schwierigkeiten auf.

Debatte: Post-Monitoring-Dialog mit Montenegro (Dok. 15132)**Abgeordneter Josip Juratovic (SPD)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich teile die Sicht der deutschen Bundesregierung, dass die faktische Darstellung und Einschätzung in dem Berichtszeitraum grundsätzlich zutreffen. Der erste demokratische Machtwechsel in Montenegro seit Erlangung seiner Unabhängigkeit vor 30 Jahren zeigt uns, dass demokratische Institutionen in Montenegro funktionieren. Ob dies aber nach den neuesten Entwicklungen in Montenegro so bleibt, ist meines Erachtens nach sehr fraglich. Denn bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die gegenwärtige Regierung, die ja aus einer Bewegung gegen die alten Machthaber entstammt, mit der Führung dieses Landes völlig überfordert ist. Vor allem durch die zunehmende Spaltung des Landes, befeuert durch altbekannte Nationalismen des Westbalkans, droht Montenegro in den Zustand der Balkankonflikte der 1990er Jahre zurückzufallen. Dies gilt es zu verhindern – mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft. Vor allen Dingen sollte die EU in enger Kooperation mit der Regierung vor Ort für einen EU-konformen Aufbau staatlicher Institutionen sorgen. Dabei ist insbesondere die Abkehr von Nationalismen wichtig. Gleichzeitig muss sich das Land konsequent an einem Fundament der Menschenrechte, vor allem der Freiheit und Gleichheit aller Bürgerinnen und Bürger Montenegros orientieren. Das zweite Problem folgt in Kürze. Ab dem 1. Juli muss Montenegro die erste Rate des Kredits für den Bau der völlig überkauften Autobahn vom Hafen Bar nach Serbien bezahlen. Montenegro ist nicht in der Lage, das Projekt zu finanzieren, was bedeutet, dass diese Autobahn oder irgendein anderes Staatseigentum in den Besitz von China übergeht. Dies ist ein wichtiges Infrastrukturprojekt, auch für Europa. Deshalb muss man Montenegro dringend bei der Lösung dieses Problems unterstützen. Montenegro darf nicht verloren gehen.

Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit.

Dringlichkeitsdebatte: Die Festnahme und Inhaftierung von Alexei Nawalny im Januar 2021 (Dok. 15270)**Abgeordneter Frank Schwabe (SPD)**

Herr Präsident,

verehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich will mich direkt wenden an die Kolleginnen und Kollegen aus Russland. Was immer wir denken über die geopolitische Lage der letzten 30 Jahre – und ich kann manche Enttäuschungen auch auf russischer Seite verstehen über die geopolitischen Entwicklungen – Sie selbst haben sich 1996 mit Russlands Beitritt dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu wahren – die Menschenrechte von 145 Millionen Russinnen und Russen. Das ist sozusagen das Versprechen, dass sie den Menschen in Russland gegeben haben mit dieser Unterschrift, weil wir ein gemeinsames Verständnis haben. Das ist doch das, worum es geht. Wir haben ein gemeinsames Verständnis als Europäerinnen und Europäer von unverbrüchlichen Menschenrechten und damit haben sie ein Stück weit Hoheit abgegeben. Das haben wir alle gemacht. Hoheit abgegeben, am Ende nicht nationale Gerichte entscheiden zu lassen, sondern den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das ist ja genau der Vertrag; dass nicht das Land entscheidet, nach Goodwill; oder danach, ob man jemanden gut oder schlecht findet, sondern dass der Europäische Gerichtshof entscheidet und man sich diesem Urteil am Ende auch unterwirft. Ich will das einfach, liebe Kollegen und Kolleginnen aus Russland, noch mal klar machen. Darauf müssen wir drängen, um unser selbst willen, wenn wir Ihnen das durchgehen lassen würden an dieser Stelle, was Herrn Alexei Nawalny betrifft, dann würden andere kommen und sagen: „Na ja, wenn das für Russland nicht gilt, dann gilt es eben bei anderen auch nicht“. Und deswegen ist es eine existenzielle Frage für diesen Europarat – und das müssen Sie verstehen – dass die Urteile umgesetzt werden. Es geht nicht um Herrn Alexei Nawalny und ob man den gut oder schlecht findet, so wird es oft diskutiert. Es geht heute übrigens auch nicht darum, ob er vergiftet wurde oder nicht vergiftet wurde – dazu habe ich eine klare Auffassung – aber darum geht es heute nicht und deswegen empfehle ich auch, den Änderungsantrag, den es heute gibt, entsprechend im Sinne des Berichterstatters umzusetzen. Klar ist: Herr Alexei Nawalny muss in Freiheit sein. Es gibt zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofs dazu. Herr Nawalny ist in großer Gefahr – nach all dem, was wir wissen, ist er sehr krank. Deswegen gibt es einen Grund, ihn sehr schnell und umfassend freizulassen. Ich will es noch mal sagen; wer dieses Urteil nicht umsetzt, der schließt sich im Grunde selbst aus aus dem Europarat, der öffnet die Tür zum Austritt und kann am Ende auch nicht mehr dabei bleiben. Deswegen: Lassen sie Herrn Alexei Nawalny frei, um eines Menschen willen, aber auch um 145 Millionen Russinnen und Russen willen. Deswegen begrüße ich es sehr, dass wir dem Ministerkomitee empfehlen, am Ende auch Artikel 46 zu nutzen und entsprechend einzuleiten, um klarzumachen – in aller Verbindlichkeit, in aller diplomatischen Sprache, aber auch in aller Klarheit: Wir stehen entsprechend am Scheideweg. Zum Schluss: wie soll ein Land eine Zukunft haben, dass die jungen Menschen einsperrt? Junge Menschen, die sich engagieren, die auf die Straße gehen, die Sie doch brauchen, um die Zukunft Ihres Landes zu bauen. Und an die jungen Menschen gerichtet: Ich weiß, dass es viele gibt, die enttäuscht sind, dass wir manchmal nicht mehr tun können. Aber glauben Sie, wir sind an Ihrer Seite im Kampf für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

Abgeordneter Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)

Herr Präsident,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bereits in unserer Plenartagung im Januar habe ich in aller Deutlichkeit gesagt, dass der Fall Nawalny in allen seinen Dimensionen – seiner Vergiftung, seiner Verhaftung ebenso wie dem Umgang mit den Protesten – gerade uns im Europarat betrifft und zentral herausfordert. Wir haben an dieser Stelle immer wieder unsere volle Unterstützung für das Mandat unseres Kollegen Jacques Maire als Berichterstatter zum Ausdruck gebracht. Und ich danke ihm ausdrücklich für seine engagierte und unerschrockene Arbeit und den heute vorliegenden Bericht mit dem Resolutionsentwurf. Heute kommt eine dramatische und essentielle Dimension hinzu, denn die Nachricht über den Gesundheitszustand von Alexei Nawalny gibt uns Anlass zu höchster Besorgnis. Es kommt jetzt vorrangig darauf an, sein Leben zu retten und seine Gesundheit wieder herzustellen. Wir fordern deshalb den sofortigen und ungehinderten Zugang zu umfassender medizinischer Versorgung und die Behandlung von Alexei Nawalny durch Ärzte seines Vertrauens, ob in Russland oder anderswo. Diese humanitäre Frage muss hier und jetzt Vorrang vor allem anderen haben. In einem Brief an Alexei Nawalny haben wir mit mehreren Abgeordneten des Deutschen Bundestages – aus vier Fraktionen, Regierung wie Opposition – kürzlich unsere volle Solidarität ausgesprochen. Wir werten den Umgang mit ihm als unvereinbar mit dem Europäischen Übereinkommen zur

Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Aus diesem Grund fordern wir auch heute den raschen und ungehinderten Zugang des CPT zur Überprüfung der Haftbedingungen. Mit dieser Resolution fordern wir das Ministerkomitee deshalb auf, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs auch im Fall Nawalny sicherzustellen. Wir appellieren an die Mitglieder der russischen Delegation und die Regierung der Russischen Föderation: kommen Sie dieser Verpflichtung endlich nach. Allen Beteiligten muss klar sein: Die Einhaltung und Umsetzung der Urteile des EGMR ist der absolute Kernbereich dieser Organisation und die zentrale Verpflichtung eines jeden Mitgliedstaates im Europarat. Ein Staat, der diese Verpflichtung gegenüber seinen Bürgern nicht erfüllen will, kann auf Dauer nicht Mitglied des Europarates bleiben – und er will auch nicht Teil dieser Gemeinschaft sein. Die künftige Glaubwürdigkeit des Europarates wird sich am konsequenten und zielgerichteten Einsatz unseres gesamten Instrumentariums – bis hin zum Joint Procedure – bemessen, um Mitgliedstaaten zur Beachtung und Einhaltung der Grundwerte und Regeln des Europarates zu bewegen.

Dringlichkeitsdebatte: Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei (Dok. 15272)

Abgeordneter Frank Schwabe (SPD)

Vielen Dank Frau Präsidentin,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben hier nur wichtige Debatten, natürlich, aber wir haben heute Morgen jetzt die zweite Debatte, die am Ende an den Grundfesten dieser Organisation rührt. Wir haben die Dringlichkeitsdebatte – und ich danke den beiden Rapporteurs für die unermüdliche Arbeit und dass sie ständig hier Berichte vorlegen müssen. Was ja Teile jedenfalls der türkischen Kolleginnen und Kollegen als ungerecht empfinden, dass immer wieder die Türkei auf der Tagesordnung ist – aber das liegt eben daran, dass wir uns immer wieder mit der Türkei beschäftigen müssen, weil der menschenrechtliche Weg – der Weg von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – in die vollkommen falsche Richtung führt und weil es eben mit hoher Geschwindigkeit geschieht. Wo soll die zweitgrößte Oppositionspartei sonst verboten werden innerhalb des Europarates? Wo werden Gerichtsurteile unseres Gerichtshofs mutwillig nicht umgesetzt? Wo sind Menschen politisch motiviert in Haft? – ich kümmere mich persönlich um zwei Deutsche, um Hozan Canê und Gönül Örs, die immer noch mit absurden Begründungen und in einem absurden Verfahren in der Türkei in Haft sind und übrigens auch unter großen gesundheitlichen Gefahren der COVID-19-Situation ausgesetzt sind. Welches Land tritt gerade aktiv aus der Istanbul-Konvention aus? Zur Istanbul-Konvention will ich sagen; ist es legal für ein Land, auszutreten? Ja. Ist es vernünftig? Nein. Gegen die Mehrheit im eigenen Land, in einer Situation, wo wir unter COVID-19 besondere Gewalt gegen Frauen erleben. Im Grunde genommen gibt es keine freien Medien mehr in der Türkei, viele Menschenrechtsaktivisten sind im Gefängnis, die Spitze von Amnesty International, wir könnten hier Fälle aufzählen, da würden wir wahrscheinlich heute gar nicht durchkommen. Wir haben den Versuch, die Oppositionsparteien massiv unter Druck zu setzen, wir haben den Fall der Vorsitzenden der CHP, Frau Canan Kaftancıoğlu in Istanbul, die zu 10 Jahren Haft verurteilt wurde und wir haben eben jetzt den Fall der HDP, die im Übrigen nicht deshalb unter Druck steht, weil sie sich radikalisiert hätte in den letzten Jahren, sondern weil das Gegenteil entsprechend passiert ist und die HDP mehr in die Mitte der Gesellschaft gerückt ist. Sie soll verboten werden, 700 Politikerinnen und Politiker sollen im Grunde genommen mit einem Betätigungsverbot belegt werden und Ömer Faruk Gergerlioğlu in den letzten Tagen als Abgeordneter und Menschenrechtsaktivist ist für einen Tweet absurderweise für zweieinhalb Jahre ins Gefängnis gesteckt worden. Die Türkei befindet sich also mit großer Geschwindigkeit auf dem falschen Weg und deswegen finde ich es richtig und wir sollten das Ministerkomitee ermuntern es ist kurz davor, einen Fall nach Artikel 46 zu eröffnen. Ich finde es gut und richtig, dass Herr Ahmet Altan in den letzten Tagen freigelassen wurde, das würdige ich ausdrücklich. Aber ich will noch mal unterstreichen, die Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofes ist kein Gnadenakt. Es ist nicht wie beim Shopping man sucht sich den einen Fall raus und den anderen nicht sondern, wir haben die Fälle von Selahattin Demirtaş, wo es wirklich kurz vor 12 ist und von Osman Kavala, da ist es eigentlich schon fünf nach zwölf. Die Türkei hat die Verpflichtung, die Gerichtsurteile umzusetzen und die beiden umgehend freizulassen. Noch einmal: Wenn nicht, dann wird das Ministerkomitee entsprechend handeln müssen und ein Verfahren eröffnen, was im Extremfall am Ende auch bis zum Ausschluss aus dem Europarat führt. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Abgeordneter Dr. Andreas Nick (CDU/CSU)

Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Gründungsmitglied, De-facto-Gründungsmitglied des Europarates hat die Türkei sich selbst zur Einhaltung höchster Standards bei Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Das ist mit grundlegenden Verpflichtungen verbunden, insbesondere der Einhaltung und Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Wir sind hier im Kernbereich des Europarates angekommen, es war auch eine Priorität der deutschen Präsidentschaft, ist eine Priorität der Deutschen Präsidentschaft. Mr. Michael Roth hat heute noch einmal darauf hingewiesen. Die Organe des Europarates und unsere Monitor-Berichterstatter haben immer wieder die Umsetzung der Urteile gefordert, insbesondere in den Fällen von Selahattin Demirtaş und Osman Kavala und vielen anderen. Wir werden dabei nicht nachlassen. Staatsminister Michael Roth hat heute noch einmal darauf hingewiesen, dass ein offizielles Schreiben der Präsidentschaft an den türkischen Außenminister gegangen ist. Die betreffenden Fälle werden jetzt bei jeder Sitzung des Ministerkomitees auf der Tagesordnung stehen. Die Bürgerinnen und Bürger der Türkei haben vielfach ihre besondere Wertschätzung für parlamentarische und pluralistische Demokratie unter Beweis gestellt, nicht zuletzt mit hoher Wahlbeteiligung bei zahlreichen Wahlen, national und kommunal, in den vergangenen Jahren. Ein fairer und offener politischer Wettbewerb ist aber eine notwendige Voraussetzung für den demokratischen Prozess, damit eine legitime Repräsentanz aller Meinungen und Interessen der Bürger zustande kommen kann. Frei gewählten Abgeordneten das Mandat zu entziehen oder sie ins Gefängnis zu stecken, ist ein inakzeptables Vorgehen und verschlechtert die demokratischen Rahmenbedingungen zentral. Der richtige Platz für gewählte Parlamentarier ist im Parlament und nicht im Gefängnis. Unsere Gruppe ist sehr besorgt über das Verbotverfahren gegen die HDP. Ein Parteiverbot ist eines der letzten und schwersten Schwerter in der Demokratie und es bedarf einer ganz besonderen Rechtfertigung. Diese ist in dem Fall nicht zu erkennen. Der Austritt aus der Istanbul-Konvention ist natürlich etwas, was uns in hohem Maße besorgt. Ich darf daran erinnern, die Konvention trägt ja nicht umsonst den Namen dieser großartigen türkischen Stadt. Sie ist 2012 von der türkischen Nationalversammlung einstimmig verabschiedet worden, jetzt wird sie über ein Dekret des Präsidenten verlassen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, die innere Verfasstheit der Türkei darf nicht immer mehr in Widerspruch zu ihren eigenen strategischen Interessen geraten, dazu gehört auch die Anbindung an Europa politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich. Die EVP-Fraktion wird diese Vorgänge weiter mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.

Vielen Dank.